WOLF
NDEREI
BURG
2° Aug 174

Aug
513

Fols. A. N. 1 B. C. N4.

Reichsgräflich
Fugger-Babenhausische
Vorläufig-Acten määßige
Information
in
Successions- und Erb-Sachen
Weiland
HERRN
Christoph Mauritz
des H. R. Reichs Grafen Fuggern /
Herrn zu Boos / Gablingen / Markt-Biberbach.

Ottobeüren,
Gedruckt durch Karl Joseph Wankenmiller. 1779.

42

§. I.

Das Reichs Gräfl. Haus Fugger hat weltkundiger Dinge schon von seinem ersten Ursprung, und Aufwachs her, so wie andere adeliche Familien nach den uralten Rechten und Gewohnheiten unseres deutschen Vaterlandes immer sein erstes, und Hauptaugenmerk darauf gerichtet, daß sein Namen und Stamm fortgepflanzet, die einmal erworbenen Herrschaften, Güter, und Vermögen bey seinen männlichen Erben und Nachkommen ohngeschmälert verbleiben, und sodurch das einem Gräflichen Haus erforderliche, und selbst dem gemeinen Staate zum Besten gereichende Ansehen und Lustre auf ewige Weltzeiten erhalten werden möchte. (a) Zu Erreichung dieses vorgesetzten Endzweckes und

§. II.

Unter jederweilig deutlich und klarer Ausdruckung dieser ihrer auf die Erhaltung ihres Namens und Stammens abzielenden Vorsorge haben nicht nur schon die ersten Voraltern dieses Gräfl. Hauses, und hierunter ins besondere Herr Antonius, und Herr Jakob Fugger als die nähere Stammväter der Häuser Babenhausen, Boos, und Wöllenburg, und deren nachgelassene Herren Söhne ihre erworbene Herrschaften und Güter (worunter die Herrschaften Boos, Heimertingen, Reichau, Gablingen, und Biberbach namentlich begriffen sind) bereits von mehr als zweyhundert Jahren her zu einem ewig währenden Fideicommiss verordnet:

(a) Notum namque est priscos Germanorum Parentes in eo potissimum posuisse Principium, ut sanguis suus & genus, ac bona conserventur, bonaque semel Familiæ dicata semper in ea maneant, ita ut quisque ex Familia Jus in illis vel per ipsam Nativitatem assequatur, itaque immediate â Morte primi acquirentis in omnibus ab eo Posteritati suæ relictis bonis jus succedendi ad omnes eis Posteros adeo devolvatur, ut à nullo unquam Possessore suo iterum successori adimi possit, adeoque nunquam ultimo defuncto, & ex ejus beneficio, sed semper primo acquirenti, & ex Providentia Majorum succedatur.

Atque primum nempe germanicæ successionis Principium in eo consistit, ut in libera Dispositione Bona quisque non alia habeat, quam quorum ipse primus acquirens est, & Bona â primo acquirente in Posteros transmissa, non primæ tantum Generationi sed seræ in infinitum Posteritati relicta censentur, meritoque nefas habetur, Bona â Parentibus vel â Majoribus oriunda liberæ cujusque Possessoris Dispositioni relinquere. Pütter in Jure privato Principum L. I. C. I. §. 17. 18.

Alle auch geringste Veräußerungen dieser ihrer Herrschaften, und Güter ausser ihrem weltlich männlichen Namen und Stammen auf das geschärfteste verbothen:

Auch dabey sonsten sowohl wegen Appanagierung der allenfallig mehreren und besonders in geistl. Stand tretenden Söhnen, Dotirung der Töchter, als auch selbst wegen Bewittumung der gräflichen Frauen Gemahlinnen mehrfältig solche Vorsehung und Verordnung gemachet, daß die von ihnen verlassene Herrschaften und Stammgüter mit Uebermaaß nicht beschweret werden möchten: (b) Und es haben eben also nicht nur

§. III.

Besag des unterm 23ten April 1723. errichtet-aller Welt längst bekannten Familie Recess alle damals im Leben geweßte Gräfliche Herren Stammens-Verwandte, worunter auch der eigene Herr Vater als schon damals regierender Herr zu Boos, Heimertingen, und Reichau war, alle diese voralterliche dispositiones, und Fideicommiss Verordnungen für sich und ihre Nachkommen durch das feyerlichste Pactum gegen einander erneueret, und da bisdahin die bede Haupt-Linien Raymund und Antoni gegen einander nur pro certa quota Fideicommissaria verbunden waren, nun sogar auch diesen Unterschied aufgehoben, und so, wie es die von der Antonischen Linie unter sich bereits eingeführt hatten, des weiteren gegeneinander auf das verbindlichste bedungen

„ daß alle diejenige Fideicommiss, und bisherige allodial Güter, so sich dermalen
„ beyr Famili beeder Linien befinden, inskünftig ohne special Consens, und Ap-
„ probation der vier Senioren, und anderen Herren Agnaten ausser kundbarer
„ Nothdurft, vel extra casum fortuitum sollen und können weder veralienirt,
„ noch sonsten *obærirt*, verpfändet, oder in andere Wege darmit *dispo-*
„ nirt werden. (c)

son-

(b) Gräfl. Fuggerisch. anno 1753. in Causa alienationis der Herrschaft Wasserburg in offentlichen Druck gegebene, und bey höchstpreißl. R. Hofrath eingereichte Gegen-Deduction, und deren Beylaagen sub Lit. D. E. F. J. K. item Sig. ⊙ & C

(c) Sowohl die in vorstehendem §. vo bemerkten älteren Fideicommiss-Verträge, und besonders bey der Gräfl. Anton Fuggerischen Haupt-Branche vorliegend alt väterliche ein Fideicommissum universale ganz unlaugbar darlegende Verordnungen, als auch dieser leztere gesamte Herren Stammensverwandte boder der Raymund- und Antonischen Linie, und deren Nachkommen verbindende *Fideicommiß*-Vertrag sind nicht nur notorischer Dingen von mehreren kaiserlichen Majestäten allermildest confirmiret; sondern auch insbesondere letzterer Familie Vertrag de anno 1723. mit Gelegenheit der sich über den Verkauf der Herrschaft Wasserburg entsponnenen Irrungen durch wiederholte, und besonders jene allerhöchste Reichsrichterliche Verordnungen ddis 29ten Jan. 1748. & 27ten Maij 1750. (wie die Beylagen sub Sig. ⊙ & C erweisen) so gar in contradictorio für verbindlich anerkennet, und judicando bestättiget worden.

Da nach dem dürren Wortlaut dieser allerhöchsten Erkanntnisse das belobte Familie-Pactum de anno 1723. nur pro casu particulari, und nemlich von darum, weil solches zur Zeit der Minnorennität des Herrn Grafen von Wöllenburg, und mit Wiederspruch seiner Frau Mutter als Mitvormunderinn errichtet worden, seiner Verbindlichkeit halber in Zweifel gezogen:

Der Verkauf der Herrschaft Wasserburg auch nur deshalb, und vorzüglich darum, weil
„ auf die Befriedigung der armen Glaubigeren, welche ihre Gelder ohnedem grösten Theils ante
„ annum 1723. dem Vater des dermaligen administrandi gutwillig vorgeschossen hatten, zusehen seye.
verordnet:

Gleichbalden aber jedoch allergerechtest erkennet worden ist, daß aller dieser Umständen ohngeachtet dem Gräflichen Gesamthaus eine billige Satisfaction gebühre, und daß zu diesem Ende
„ nach bezahlten Schulden eine Surrogations Cassa errichtet, und dardurch dem Gräflichen Haus
„ Fugger der durch Veräußerung der Herrschaft Wasserburg zugehende Schaden in andere Weg
„ wiederum ersetzet
werden solle.

sondern es hat auch insbesondere in rühmlicher Nachfolge dieser voralterlichen zum Besten und zur Conservation des mannlich weltlichen Namens und Stammens gereichenden Vorsicht

§. IV.

Selbst der obberührte Herr Vater des jetzmaligen Herrn Erblassers und Mit-Contrahent des vorbemerkten Fideicommiss-Vertrags de anno 1723. Herr Graf Johann Jakob Fugger zu Boos christmildesten Angedenkens als ein Welt-bekannt- besonderer Eiferer und Vertheidiger seiner Familie-Rechte in seinem inter liberos errichteten Testament vom 13ten Junij 1758. und Codicill dd. 1ten Febr. 1759. (*N. 1. & 2.*) alle diese Verordnungen wiederholter bestättiget: N. 1. & 2.

Er hat seine Herren Söhne zu deren unverbrüchlichen Vesthaltung, und daß weder sie selbsten hiergegen jemals handeln, noch auch daß solches von andern ex Familia geschehe, gestatten sollen, nachdrucksamst angewiesen (d)

Er hat hiebey, daß seine verlassende Herrschaften, und Güter
„ denen Gräfl. Fuggerischen Pactis - und Haus- Verfassung gemäß
„ Bona Fideicommissaria seyn.
mit lautern Worten erkläret: (e)

In dieser Maaße, und in keiner anderen hat derselbe seinen Jüngern Sohn den jetzmaligen Herrn Erblasser zum Erben Instituiret, oder vielmehr in Rucksicht der ihm nach den Haus-Verträgen zugestandenen freyen Wahl, (f) nach welcher jedem Herrn Vater frey stehet, diesen oder jenen seiner Söhne zu seinem Successore, doch ohne weitere Vertheilung der Güter zu benennen, allein zu seinem Nachfolger in der Regierung berufen, und selbem die Regierung seiner Herrschaften überlassen.

Und er hat zumalen zu noch mehrerer- und thätigerer Bestättigung dieser seiner Gesinnungen solch seinen zur Regierung berufenen Sohn, in allen Gelegenheiten und Vorkomnissen, wo immer von den Herrschaften und liegenden Gütern die Rede war, allzeit mit deutlichen Worten seinen Successorem benennet (g)

Eben hierdurch aber seine wahre Willens-Meynung, und daß er solch seinen berufenen Hr. Successorem eigentlich nur soviel seine ruckgelassene Mobilar-Verlassenschaft betrift, nicht aber in Rucksicht der alt väterlichen Stammgüter zu seinem Erben instituiret, erkläret:

Auch nur in Rucksicht dieser hauptsächlich, und
„ in zugleichem Betracht, daß er die ruckgelassene Schulden meistens zu
„ Versorgung seiner Kinder zu Contrahiren gedrungen war,
diesen seinen Regierungsfolger zu deren Anerkentniß und Bezahlung, auch Entrichtung der wenigen Vermächtnißen verbunden:

(d) Testamentum dd. 13ten Junij 1758. N. 2. §. 10.
(e) ibidem N. 1. §. 3.
(f) Nach dem Familie Recess de anno 1723. §. 3.
(g) So sagt er in dem Testament N. 1. §. 3.
„ überlasse demselben die Regierung meiner Herrschaften und Güter
item §. 8. daß sein Nachfolger an der Regierung ꝛc.
item §. 10. so will auch meinen *Successorem*

Somit widermal lauter zu verstehen gegeben, daß selber sonsten und als Besitzer der Fideicommiss-Güter solche zu bezahlen nicht gehalten wäre. (h) in dieser Maaße, und in dieser

§. V.

Von dem eigenen Herrn Vater so oft und deutlich erklärten *qualität* eines voråltlerlichen wahren *Familie Fideicommissi* und gemeinen Stamm Guts hat auch jetzmaliger Hr. respéé Erblasser Graf Christoph Mauritz die ihme zugedachte von seinem Hochseel. Herrn Vater inngehabte obere Herrschaften Boos, Heimertingen, und Reichau, und andere liegende Güter ohne mindeste Gegenrede in Besitz genommen, und deren Regierung angetreten:

Er hat in dem über die obangeführten våterlichen letztwilligen Verordnungen mit seinem Herrn Bruder dem gegenwärtig hohen Herrn Successore unterm
N. 3. 30ten Aug. 1759. errichteten feyerlichen Vergleich (*N. 3.*) eben gedachte obere Herrschaften Boos, Heimertingen und Reichau zum Ueberfluß als *Fideicommiß* mit eigenen klaren Worten erkennet und benennet: (i)

Er hat eben also per Pactum expressum erklåret, und anerkennet, daß ihm in- und über solche Herrschaften und Güter ein weiteres Recht nicht, als allein die nutznießliche Besitzung, und zwar auch diese nur

„ nach den bey dem Hochgräfl. Fuggerischen Gesamt-Haus existieren-
„ den Fideicommiss-Verfassung, Rechten, Gerechtigkeiten, und Obser-
„ vanz zukomme: (k)

und er hat zumalen in einem durchaus mit eigener Hand geschribenen, und bey dem Gräfl. Familie Seniorat als Executorn des våterlichen Testaments einge-
N. 4. stellten Recess dd. 20ten Martij 1759. (*N. 4.*) nicht nur eben dieses in Rucksicht der våterlichen Erbschaft sogar respéé in contradictorio behauptet, sondern zugleich eben also offentlich zum Grundsatz geleget, daß seinem Wohlseel. Herrn Vater die von dem kurz vorhero verstorbenen Herrn Grafen Franz Karl Fugger besessene Herrschaften und Güter Babenhausen und Kettershausen

„ Jure

(h) vid. Testamentum N. 1. §. 3. in terminis:

„ mit dem gemessenen Auftrag jedoch, daß, obschon besagt meine Güter denen
„ Gräfl. Fuggerischen *Pactis* und Haus Verfassung gemäß *Bona Fideicom-*
„ *missaria* sind, derselbe nichts desto weniger meine sammtl. Schulden ohne Ausnahm in
„ zugleichem Betracht der mit überlassenen *Mobilar*-Verlassenschaft, und
„ daß solche Schulden meistens zu Versorgung meiner Kinder zu *contra-*
„ *hiren* gedrungen war, anerkennen, und solche heimzubezahlen, und zu verzinsen
„ in allweg schuldig und gehalten seyn solle:

facta nempe in Præjudicium Juris ex pacto & Providentia Majorum quæsiti nec filios stringunt, nec iniquum est absolvi filium ab ære alieno â Patre citra omnem Necessitatem & utilitatem territorii & Familiæ contracto, si nihil plane Bonorum ab eo relictum est, in quo hæres ejus esse possit filius. Pütter Princip. Jur. priv. Principum L. I. C. 10 §. 69.

(i) Dict. N. 3. §. 2. ibi formalia: „ also überlassen erst Hochgeb. Se. Excell. Herr Graf Anselm hin- „ gegen auch die obere *Fideicommiß* Herrschaft nemlich Boos, Heimertingen und „ Reichau an deren Hr. Bruder Grafen Christoph Fuggers auch Excell.

(k) sind wiedermalen die eigenen Worte Dict. §. 3. und Correlativa auf jenes was in Eod. §. wegen der Herrschaft Babenhausen und Kettershausen gesagt worden, wo es heisset: „ gleichwie an deren „ ruhigen Nutznießung und Besitz, alles in der Maaße obhandener Maximilianischen Majorats „ Verordnung, dann Gräfl. Fuggerischer Haus Verfassung, Rechten, und Observanz das Fideicommissum „ Universale belangend auf einige Weise hinderlich zu fallen, oder darinn Einhalt zu machen die Intention „ ohnehin nie und nimmermehr obwaltet, also rc.

„ Jure Proximitatis immediate zugefallen, und seiner gefälligen Dispo-
„ sition eigenthumlich geworden seyn, solcher Gestalten, daß er die
„ Fideicommiss Herrschaften unter seinen weltlichen Herren Söhnen,
„ dann die alienable Mobilar-Verlassenschaft, und über 4. monatliche
„ Revenuen pro lubitu einzutheilen vollständige Fug, und erlangtes
„ Recht gehabt: zumalen auch nicht die mindeste Hinderniß ihm in dem
„ Weg gestanden wäre, den nicht Consentirten statum Passivum von
„ der Hand, und auf die Mobilar-Verlassenschaft zu verweisen: (l)
in gleicher Maaße, und

§. VI.

Unter bey allen Gelegenheiten selbst gemachter Berufung auf die voraelterl. Dispositiones, Haus Verfassung, und nach solchen in dem Gräfl. Haus Fugger existirenden Universal Fideicommiss hat selber nicht minder

Auf in anno 1764. erfolgtes Ableben Weiland Hr. Grafen Jos. Maria Fuggers zu Wöllenburg die von diesem besessene alt väterliche Stammgüter, und Herrschaften Wöllenburg, Köttenbach, Gablingen, Markt-Biberbach, und Irrmanshofen obm Wald mit und neben seinem einzigem weltl. Herrn Bruder, als nächstgesippter Agnat, und ex provisione Majorum kommender Fideicommiss- und Lehens Successor proprio Jure, und ante apertas tabulas in Besitz genommen, (m) auch solcher Gestalten, und in dieser qualität eines proprio Jure eingetretenen Lehens- und Fideicommiss-Successoris mit und neben hochgesagtem seinem Herrn Bruder eilf ganze Jahre in Gemeinschaft besessen, regieret, und genossen:

Und als endlich

§. VII.

In anno 1775. er Herr Graf Christoph Mauritz auf die Abtheilung dieser Wöllenburgischen Herrschaften, und Güter andrang, solche auch in seiner Maaße wirklich vor sich gieng, hat derselbe sowohl in dem Praeliminar-Recess dd. 5ten Febr. (*N. 5.*) als dem Theilungs-Instrumento dd. 17ten Aug. gesagten 1775ten Jahrs (*N. 6.*) als in welchem vorstehender Praeliminar-Recess zum Hauptgrund gesetzet, und in allen seinen Puncten bestätiget wird, nicht allein alle voraelterl. Dispositiones, das aus solchen sich erweisende *Fideicommissum universale*, und dessen *nexum generalem* auf alle liegende Güter und Herrschaften wiedermals mit den deutlichsten Worten anerkennet, und bestätiget: (n) und dabey zugleich all und jeden jemals dagegen gemachten, oder N. 5. N. 6

(l) Hr. Erblasser bestätiget also auch hier das Fideicommiss widermals nicht nur mit klaren Worten, sondern behauptet dabey selbst, daß ein zeitlicher Besitzer diese Güter ohne Consens seiner Agnaten mit Schulden nicht beschweren möge, und daß derley Schulden ein Successor ex Bonis Fideicommissariis zu bezahlen nicht gehalten sey: sondern solche lediglich von der Hand, und auf die Mobilar-Verlassenschaft (als nemlich einiges Vermögen eines derley Besitzers der altväterlichen Stammgüter) verweisen möge. Sätze: welche, wann sie sogar gegen treuherzige Gläubiger mit Recht und Billigkeit angewendet werden mögen, gewiß noch vielmehr alsdenn einschlagen müssen, wo es allein um übertriebene von dem eigenen Satzgeber herleitende Legata, somit allein um die zum Umsturtz aller Fideicommiss-Rechte, und offenbaren Verderben eines Gräfl. Hauses abzielende Bereicherung dieses oder jenes Legatarii zuthun ist.

(m) Den Beweiß dessen geben die in dieser Verlassenschafts Sache in ais: 1764: 65. und 1766. bey höchstpreißl. R. Hofrath verhandelte Acta.

(n) Vid. allegato N. 5. wo §. §. 5. 6. alle voraelterl. Dispositiones, und Fideicommiss Verträge specifice benennet, mit verbindlichsten Worten bestätiget, der Nexus Fideicommissi universalis auf alle liegende Güter

künftig erdenkenden Einwendungen auf das feyerlichste entsaget: (o) sondern auch insbesondere in Rucksicht dieser anererbt und jzo theilenden Wöllenburgischen Herrschaften sich feyerlichst verbunden, und versicheret, von solchen und all ihrem Innbegriff

„ nicht das mindeste zu veräußern, zu verpfänden, zu versetzen, oder in
„ was immer Wege zu schmälern:

sondern vielmehr alles

„ in dem nemlichen Stand, wie solche ein und dem andern zu gefallen, zu
„ erhalten: (p)

auch hierauf

„ keine neue und weitere Schulden, als womit selbe wirklich behaftet
„ sind, und jeder nach dem endlichen Erbtheilungs-Vertrag zu übernemmen
„ men haben wird, zu Contrahiren:

und vielmehr

„ die in der Erbtheilung zukommende nach und nach möglichster Dinge
„ abzuledigen, und die ererbte Herrschaften zum Nutzen der Nachkommenschaft
„ menschaft, und Lustre des Gräfl. Hauses zu befreyen: (q)

alles mit der in der Folge eben also gemachten feyerlichsten Anerkenntniß, und
N. 7. 8. Versicherung (*N. 7. 8.*) daß auch die in besondere Theile und Losung gebrachte Häuser unter dem in diesen brüderlichen Præliminar-Recess so verbindlichst bedungenen Universal Fideicommiss ganz unwiderredlich begriffen, sohin auch in Betreff dieser

„ ein wie der andere Theil niemals befugt seyn solle das ihme zufallende
„ ohne Special Begnehmigung des andern Theils, und ausser dem Fall
„ eines äussersten von dem andern Theil selbst also anerkennenden Noth-
„ falls zu verkaufen, zu verschencken, zu verpfänden, oder in was im-
„ mer Wege zu graviren, oder zu veräußern,

und daß

„ was der Præliminar-Recess univers: und in Specie §. 7. enthaltet,
„ eine utrimque verbindlich gemachte Sache sey, wogegen zu handeln,
„ oder ohne dringende Ursach eine Veräußerung zu machen keinem Theil
„ zustehe: (r)

und in dieser Laage, und

§. VIII.

Güter und Herrschaften neuerlich Pacto solenni anerkennet, und gegeneinander unter adelichen Trauen und Glauben auf das verbindlichste und zwar unter Erneuerung der in dem Codicillo Antonii Fuggeri de 1560. gesetzten Straf des Verlursts aller Güter bedungen, und versicheret: ja sogar

(o) Allen wie immer ersinnlichen Einwendungen, und besonders auch den durch den Gräfl. Wöllenburgischen Administrations-Process etwann hiergegen entstandenen Vorurtheilen auf gleiche feyerlichste Art, und Respêe sub Juramento entsaget wird.

(p) Dict. N 5. §. 7. in Terminis

(q) Ibid. §. 8.

Wie wenig aber diesem so verbindlichen Versprechen beygehalten worden, hat sich leyder nach dem Tod mehr als zuviel entdecket, da nicht nur in Zeit der zweyjährigen separat Regierung die Waldungen in Uebermaaß abgetrieben, sondern noch nebenbey nur auf die beiden Herrschaften Biberbach und Gablingen (wie das Inventarium erweiset) 12000. fl. neue Schulden Contrahiret worden.

Und wann man neben dem noch einen Successorem mit nur an baarem Geld bis in die $\frac{50}{m}$ fl. betragenden Legatis beschweren will, so kan man alle gerechte Welt urtheilen lassen, ob wohl dieses die Güter erhalten heiße? und ob diese hierdurch nicht geschmälert, und verkümmert werden?

(r) Hierdurch ist also auch jener Zweifel gehoben, welcher sich etwann aus den Wöllenburgischen Admi-

§. VIII.

In Hinsicht auf das von dem letzten Besitzer dieser Herrschaften und Güter durch das feyerlichste Pactum neuerlich so verbindlich anerkannte, und bestätigte Universal-Fideicommiss, und der hieraus einem jeden ex Familia nach dem Grad der nächsten Sippschaft proprio Jure zu kommenden Rechten und Anwartschaft und in zugleicher Rucksicht, daß bey solcher auf den Herrschaften und liegenden Gütern haftenden Fideicommissarischen Verbindlichkeit einem zeitlichen Besitzer eine weitere Disposition, als allenfalls über die ihm noch wircklich angefallene Fructus, und das Mobilar-Vermögen, und zwar auch über diese nur in soweit, als solches ohne Nachtheil der das Fideicommissum nicht berührenden Schuldgläubigern somit Deducto ære alieno geschehen kan, nach den kundbarsten Rechten nicht zukomme: (s)

Und daß insbesondere im gegenwärtigen Falle in Rucksicht der väterlichen und Gräfl. Wöllenburgischen Testamenten (*N. 9.*) sich unter den bey obbemerktem ad massam allodialem gehörigem vermögen Concurrirenden dreyerley Glaubigern in Betreff des ihnen zukommenden Separations-Recht in der Folge vielleicht noch selbst Widerspruch ergeben dürfte: (t) hat auf unterm 12ten Decemb. 1777. erfolgtes Ableben öfters gesagten Herrn Grafen Christoph Mauritz Fuggers ohne männliche und andere Descendenz dessen einzig weltl. leiblicher Herr Bruder Graf Anselm Victorian zu Babenhausen nicht nur alsbald von den ihm als Nächstgesipptem proprio Jure angefallenen obbenannten Fideicommiss-Herrschaften, worunter zumalen ein und andere ganz oder wenigst zum Theil noch zugleich altväterliche Lehen sind, und gesammten liegenden Gütern den ihm nach allen Rechten gebührenden Besitz: N. 9.

Zugleich aber auch als einziger Regent, und Herr das gesammte die allenfallige Erbs Massam ausmachende Mobilar Vermögen zum Nutzen, und Vorsorge der Gläubiger, und all jener, so hierauf in der Folge Anspruch machen möchten, in einsweilige Verwahr, und Respée Depositum genommen.

C Sie

Administrations-Actis wegen dem Fideicommiss nexu auf die Häuser, als welche nach den ältern Familie Verträgen von diesem nexu allerdings frey waren, erregen möchte, da dieserhalben nun ein anderes ganz neues Pactum entgegen stehet

Und wann die unpartheyische Welt das bisher, und besonders §. §. §. §. IV. V. VI. & VII. gesagte in einem Zusammenhang übersieht, so kan man derselben gerechtem Urtheil getrost anheim geben, obwohl, wann auch von all voraltlerlichen Verordnungen lediglich abstrahiret wird, ein Fideicommiss-Vertrag unter zwei Brüdern jemals verbindlicher bedungen worden seye?

(s) Sätze: welche nicht nur in den kundbarsten Rechten begründet, sondern welche (§. V.) erwiesener Maaßen Herr Erblasser ehemals selbst zu seinem Hauptgrundsatz genommen hat, und welche eben daher nun auch wider selben, und dessen diesen gänzlich widersprechenden letztwilligen Verordnungen mit vollem Rechte und Billigkeit einschlagen müssen.

(t) Dann gleichwie Herr Graf Johann Jakob Fugger zu Boos wohlsel. seinen Successorem vorzüglich in Rucksicht der mitüberlassenen Mobilar-Verlassenschaft zu Bezahlung seiner Schulden verbunden (§. IV.)

Und gleichwie eben also der wohlsel. Herr Graf von Wöllenburg in seinem Testament insbesondere seine gesammte Mobilar-Verlassenschaft seinen Gläubigern sub Constituto possessorio in solutum überwiesen: (N. 9.)

Somit die beidtheilige Gläubiger auf das ein- und anderseitige Mobilar-Vermögen immer gegeneinander selbst ein vorzügliches Recht erlanget haben:

So hat auch jtztmaliger Hr. Erblasser ein wahres Eigenthum dieser Mobilar-Verlassenschaft anderst niemals als gegen wirkliche Bezahlung der darauf verwiesenen Schulden erlangen können:

Und da er diese Schulden nicht bezahlt hat, so ist den hierauf verwiesenen Gläubigern ihr erlangtes Recht auf solche Mobilar-Verlassenschaft noch immer offen, und muß also unter selben die separatio Bonorum cujusque Debitoris Platz greifen, oder wenigst diese Mobilar-Verlassenschaft nunmehr auf jenen, welcher allenfalls diese Schulden bezahlen muß, eodem Jure separationis, welches die Gläubiger hatten, übergehen, ohne daß solche mit der eigenen Massa defuncti confundirt werden mögen, und ohne daß dessen eigene Gläubiger, minder die Legatarii, hierauf den geringsten Anspruch machen könnten: arg. l. 40. §. 5. ff. de Condit. & Demonstrat.

Sie erklärten auch diese ihre in Betreff des Mobilar-Vermögens hegende Gesinnung alsbald werkthätig, da

§. IX.

Nicht nur zu gleicher Zeit und Stunde, wo selbe von den Herrschaften Besitz nehmen lassen, aller Orten mit Beyzug geschworner Notarien die förmliche, und Rechts Ordnungs-mäßige Obsignation angeleget: (u) sondern auch gleichbald bey erster Communication und Eröffnung der zuruckgelassenen letztwilligen Verordnungen, sowohl schrift-als mündlich sich immer zum voraus auf die vorliegende Fideicommiss-Rechte, und in den kundbarsten Gesetzen jedem Erben eingeraumte beneficia berufen, und seine förmliche Erklärung bis
N.10.11. auf Errichtung eines ordentlichen Inventarii ausgestellet, *(N.10.11.)* auch auf
N.12. dessen Beschleünigung von Zeit zu Zeit angedrungen wurde. *(N.12.)*

Es schien auch

§. X.

Als ob dieser gesetzmäßige Weg von allen Seiten selbst für billig erkennet werde.

Sowohl das erbetene hohe Executorium als die Gräfl. Frau Wittwe, und Haupt-Legataria selbst drangen dem Schein nach mit vollem Ernst auf
N.13.14. dessen beschleünigung *(N.13.14.)*

Ja es wurde sogar von letzterer Seite selbst all jenes, was zu dieser Gunsten in den letztwilligen Verordnungen enthalten ist, bis zu Vollführung des Inventarii ausgestellet. (w)

Man muste aber jedoch

§. XI.

Gleichbald in dieser ersten von der Gräfl. Frau Wittib unterm 16ten Jan. 1778. (14.) abgegebenen Erklärung mit halbem Lichte ersehen, daß die wahre Absicht gantz nicht auf die Errichtung eines Inventarii über das den statum Massæ allein ausmachende Mobilar-Vermögen gehe, sondern vielmehr einig und allein dahin gemeinet sey, wie man auch die von dem Hochsel. Hrn. Erblasser besessene Herrschaften und liegende Güter mit in die Erbs-Massam einflechten, und sodurch dem ex provisione Majorum eingetretenen Hrn. Successori seine kundbare Rechte und Besitz-Stand selbst erschweren möchte. (x)

Diese den vorliegenden und der Gräfl. Frau Wittib selbst bestens bekannten Umständen nach niemals erwartete, und offenbarer Dinge schon im ersten Anfang allein auf gehäßige antriebe abzielende Gesinnungen entdeckten sich auch in der Folge noch mehr, da

§. XII.

Nicht nur die Frau Gräfin Wittib in ihrem weitern Erlasse vom 19tun Febr.
N. 15. *(N.15.)* das in dem Gräfl. Haus weltkündiger Dinge subsistirende, und von ihrem

---

(u) Ist ein Notorium, und bezeugen solches die hierüber errichtete Notariats-Instrumenta

(vv) Vid. N. 14. in Terminis: „und bis zu Vollführung des Inventarii mir alles dasjenige feyer„lichst vorbehalte, was eben zuvor erwehnte letztwillige Verordnungen zu meinen Gunsten besagen &c.

(x) Dicit N. 14. ibi „sondern daß zuvorderst (a) der allodial. Stand tam quoad Mobilia, *quam* „*immobilia*, tam quoad liquida, quam illiquida salvis quibuscunque zum Augenmerk genommen.

ihrem Wohlsel. Gemahl mit derselben eigenen besten Wissen widerholter anerkannte (§. V. VI.) ja zum Ueberfluß durch mehrfältig eigene verbindlichste Verträge feyerlichst bestätigte und bedungene *universal Fideicommiß* und dessen *nexum generalem* auf alle liegende Güter (VII.) in offenbaren Wiederspruch zoh:

Sondern auch selbst von Seiten einer hohen Testaments Execution in dem den eben gesagt wittiblichen Erlaß begleitenden Schreiben vom 23ten gesagten Monats *(N. 16.)* eine allerdings gleiche Sprache geführet: N. 16.

Uber die weltbekannte Fideicommiss Verfassung des Gräfl. Hauses eine nähere Ausweisung mit Vorlegung der Documenten erforderet:

Und solchergestalten sich über diese Frage gleichsam zum Richter aufgeworfen oder doch wenigst causa quasi propria daraus gemachet, und überhaupts solche Sätze aufgestellet wurden, die eine Theilnemmung der gegenseitigen Gesinnungen gantz offenbar verrathen, sohin sich mit dem Officio eines impartialen Executoris Testamentarii allerdings nicht wohl vereinbaren lassen könnten.

Mit vollem Recht und Billigkeit hat daher auch

§. XIII.

Der erwiesener Maaßen Jure proprio eingetretene Regierungsfolger Hr. Graf von Babenhausen sich diesem Beginnen so mehr allzeit widersetzet, als bey so kundbarer Lage, und Beschaffenheit nimmermehr abzusehen war, warum Stücke dem Inventario einverleibet werden sollten, welche doch eodem Momento von der Massa widerum separiret, und seinem Eigenthümer zuruck gegeben werden müßten.

Und als Hochselbem wohl nimmermehr zugemuthet werden könnte, sich durch einen derley Schritt gleichsam selbst aus dem ihm omni Jure gebührenden Besitz-Stand zu setzen, und seine so offenbare, ja dem Gegentheil selbst bestens bekannte Jura auch nur dem geringsten Zweifel, noch minder aber einer niemals gebührenden Judicatur zu unterwerfen:

Damit er aber doch alle Welt überzeugte, wie begründet sein gantzes Benemmen, und wie weit er von all jenem entfernet sey, was in Sachen nur den mindesten Aufenthalt machen, oder sonst zu Freundschaftswidrigen Auftritten Anlaß geben könnte, so gab er auch in diesem Stuck in soweit nach, daß er

§. XIV.

Einem der ersten der erbetenen Testaments Executorn nicht allein gesammte in den statum quæstionis einschlagende Documenta vorlegte: *(N. 17.)* N. 17.

Sondern auch sogar die weitere hierüber aufgeworfene Bedenken *(N. 18.)* N. 18.
gegen eben diesem sowohl *(N. 19.)* als in andere Wege (y) dergestalt erläuterte, N. 19.
daß endlich die Gräfl. Frau Wittwe selbst nicht mehr gut fand, ihr diesfalliges Gesuch weiters zu betreiben, sondern sich allerdings darmit begnügte, daß die Inventarisirung auf das Mobilare allein erstrecket werde.

Dieses wurde nun auch

(y) Nemlich bey der noch vor wirklichem Vorgang der Inventur unterm 11ten April 1778. von einem hohen Executorio veranlaßten Conferenz.

§. XV.

In Beyseyn einer hohen Executions-Deputation, dann der Gräfl. Frau Wittwe und dero Beyständen aller Orten in solcher Maaß, und mit so genauester Accurateſſe vollzohen, daß all jenes, was nur immer eben gesagt Gräfl. Frau Wittwe hiebey Deſideriret, und anerinneret hatte, in vollester Maaße erfüllet worden, und daß hierunter, wie die hierüber errichtete Notariats-Inſtrumenta das Zeugniß geben müssen, auch das Geringste wohl nicht zu erinnern seyn dürfte (z)

Es wurde hiebey sowohl der Status activus als paſſivus nicht allein auf das genaueste untersuchet, sondern zugleich in Rucksicht der sonst unterwaltenden Umständen bedachtsamst, und soviel immer möglich ſepariret (aa)

Insbesondere aber der Gräfl. Frau Wittib all jenes gleichbald unweigerlich hinaus gegeben, was nur immer dieselbe als ihr Eigenthum bescheinen konnte.

Gleichwie aber

§. XVI.

Bey endlichem Zusammentrag des Status activi und Paſſivi sich der offenbare Calculus dahin zeigte, daß letzterer den ersten mehr als vierfach übersteige, und überhaupts auch bey genauester Separation der von einem Lehen- und Fideicommiſs Succeſſore allenfalls zu übernemmen habenden Schulden das wahre Erbschafts Vermögen zu Bezahlung der übrigen Paſſiven, minder der Legaten beyweitem nicht hinreichend sey.

So glaubten öfters gedachter Herr Graf Anſelm Victorian Fugger zu Babenhausen, als proprio Jure eingetretener Succeſſor, und zugleich berufener univerſal Erb nicht nur nach gemeinen Rechten (bb) und mehreren in dem Gräfl. Hause vorliegenden Beyspielen (cc) befugt, sondern es den Verordnungen ihrer Voraltern, ihrer Nachkommenschaft, und dem besten ihres gesammten Gräfl. Hauses in dem Gewissen selbst schuldig zu seyn, in Sachen solche Wege einzuschlagen, wodurch die altväterliche Stammgüter wenigst in der Folge von dem Last weiterer Schulden bewahret werden möchten.

In dieser Rucksicht, und um zugleich auf der andern Seite all jenem auszuweichen, was da oder dort zu mißliebigen Vorwürfen, und gehäßigen Weiterungen Anlaß geben möchte, übergiengen selbe die wider die vorliegende letztwillige Verordnungen in mehrere Wege leicht erweisliche Bedenken lediglich, und nahmen allein das jedem Erben in Rechten so klar gegönte beneficium Inventarii zu ihrem Vorstand.

Er

(z) Zu näherem Beweiß, daß hiebey alles, was Rechtsordnung erfordert, auf das genaueste beobachtet worden sey, bemerket man hier allein des Weiteren, daß die in Sachen gebrauchte Notarii von einem hohen Executorio selbst requirieret, auch eben also die erkieste Taxatores von diesem in Eidespflichten genommen worden seyn, wie solches erfoderlichen Falls die Inſtrumenta Notarialia erweisen werden.

(aa) Um nemlich nach dem oben §. VII. not. S. bemerkten das diesen oder jenen Gläubigern allenfalls gebührende Jus Separationis zu erleichtern, und die wahre Erbs Maſſam des gegenwärtigen Herrn Defuncti sogleich in das hellere Licht zu stellen.

(bb) Diese in L. 22. §. 2. C. de Jure delib. jedem Erben gegönte Rechtswohlthat ist zu bekannt, als als daß solche eines weiteren Beweises bedürfte.

(cc) So haben unterm 6ten April 1644. die Herren Grafen Johann Franz, Leopold, und Johann alle der Jakob Fuggerisch. Linie die Erbschaft Weiland Grafen Georg Fuggers ihres Vaters Bruders ohne männiglichs Wiederrede cum beneficio Inventarii angetreten, und verhandelt, und so könnten allenfalls noch mehrere Beyspiele des Gräfl. Hauses vorgeleget werden.

Er erklärte auch diese seine Gesinnung alsbald sowohl an das erbetene Executorium (*N. 20.*) als zum Ueberfluß ad Instrumentum Notariale, und trate somit die brüderliche Mobilar-Verlassenschaft nicht anderst, als cum beneficio legis & Inventarii an, in der gänzlichen Hoffnung, daß wenigst itzt, und nach so aufgedeckten Umständen man sich von allen Seiten von selbst beruhigen, oder doch wenigst solche Wege einschlagen werde, damit allen Weiterungen ausgewichen werden möge. N. 20.

Allein auch diese seine Hoffnung wurde gänzlich vereitelt: Es wurde vielmehr

§. VXII.

In einem über solche Erklärung von einem hohen Executorio weiters erlassenen Schreiben vom 30ten Sept. 1778. (*N. 21.*) nicht nur von allen Seiten auf den vorigen Sätzen beharret; N. 21.

Das Fideicommissum Familiæ selbst in Wiederspruch gezohen: und überhaupts statt einer unter dem Schein angetragenen gütlichen Vermittlung immer zum Voraus mit Processen gedrohet:

Sondern insbesondere auch von Seite eines hohen Executorii wiedermal eitel solche Sätze aufgestellet, und solche Zudringlichkeiten gemachet, welche ein regierender Reichs Stand, und cum beneficio legis & Inventarii eintretender Erb ohnmöglich gleichgültig übertragen konnte.

Nothgedrungen muste daher auch

§. XVIII.

Babenhausischer Seits in der unterm 10ten Octob. vorigen Jahrs abgegebenen Antwort (*N. 22.*) auf gleiche Art auf dem Vorigen beharret, und die Wahrheit vielleicht etwas freyer gesagt werden, als es da, oder dort angenehm gewesen seyn mag. N. 22.

Man glaubt aber bey allem dem jedoch sich billig schmeicheln zu dürfen, daß die unpartheyische Welt auch in diesem Schreiben nicht das Geringste finden werde, so dem Wohlstand oder der unter Adelichen gebührenden Schreibart entgegen lief.

Vielmehr wird dieses Schreiben aller Welt das Zeugniß geben wie sehr man sich Babenhausischer Seits bestrebet allem auszuweichen, was nur von ferne anstößig seyn könnte: und wie man sogar um nur seine friedfertigen Gesinnungen zubethätigen sich in Rucksicht des von der Gräfl. Frau Wittib Desiderirenden augmenti vidualitii so nachgiebig und freundschaftlich habe vernemmen lassen, als man sich gegenseits nach Umständen vielleicht selbst niemals versprochen hatte.

Aeusserst unerwartet und bedenklich muste es daher auffallen, daß

§. XIX.

Eines Theils die Antwort (*N. 23.*) allerdings vier gantze Monat verzögert: N. 23.

Anderen Theils aber in solcher von Seite eines erbetenen Executorii nicht allein auf dem Vorigen beharret:

An den Forderungen der Frau Gräfin Wittib und übrigen Legatarien offenbarer Dinge Theil genommen :

Ja nur wegen diesen mit andern Maaßnemmungen gedrohet :

N. 24. Sondern auch auf die dagegen gemachte weitere Erklärung (N. 24.) nicht einmal mehr einer ferneren Antwort gewürdiget :

Und ohne von der anderen Seite nur einmal auch den geringsten Schritt zu einer allenfallig gütlichen Ausgleichung zu machen, zu gerichtlicher Klage geschritten, und diese vielleicht von dem Executorio selbst veranlasset, oder doch gewiß unterstützet wurde.

Man übergeht hiebey nochweils alle jene dem Herrn Reichs Grafen von Babenhausen ausser der schriftlichen Correspondenz in mehrere Wege bezeugte offenbare Gehäßigkeiten, und in gantz Schwaben ausgesprengte so grundlose als äusserst empfindliche Blamirungen, und bemerket

§. XX.

Zu deren und besonders jenes Vorwurffs, als ob der Frau Gräfin Wittib das bedungene Vidualitium versaget würde, Wiederlegung allein so viel :

Daß, so wie die Herren Grafen Fugger von ihrem ersten Ursprung und Aufwachs her immer ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die Conservation ihrer einmal erworbenen Güter zum Besten ihres männlichen Namens und Stammens gesetzet :

Also auch bey diesem wie anderen Gräfl. Häusern und gesamten Adel unseres deutschen Vaterlandes die Bestimmung des Vidualitii für eine Gräfl. Frau Gemahlin niemals von der freyen Willkuhr dieses oder jenes Gemahls, und zeitlichen Besitzers der altväterlichen Stammgüter, sondern vielmehr der mit Einverständniß und Bewilligung des Gräfl. Seniorats und besonders der nächstanwartenden Herren Agnaten abgehangen habe : (dd)

Daß vielmehr bereits durch die Graf Anton Fuggerischen Herren Söhne in ihrer über die väterliche Gütertheilung errichtete Nebenverschreibung de anno 1575. sowohl, als auch in dem Recess de anno 1723. klare Maaß und Ordnung, und ein derley Wittum namentlich auf 1200. fl. bestimmet worden sey: (ee)

Daß man sich nach dieser Weisung und Vorschrift in dem Gräfl. Hause bey

(dd) Daß in adelichen Häusern Unseres deutschen Vaterlandes überhaupts sowohl, als besonders wo es um die Beschwerung altväterlicher Lehen- und Stammgüter zu thun ist, die Bestimmung des Wittums nicht von der freyen Willkuhr dieses oder jenes Besitzers und Gemahls abhange, sondern hierzu der Consensus Agnatorum, und nach Umständen auch sogar des Lehen-Herrn erfoderet werde ;

Und daß zumal insbesondere ein niemal bedungenes Dotalitium in Præjudicium Agnatorum, und ohne deren weitern Consens willkührlich nicht vermehret werden möge ;

Bedarf zuversichtlich keines weiteren Beweises, und bestätiget die tägliche Observanz.

Daß aber zu derley Wittums Bestimmung insbesondere in dem R. Gräfl. Haus Fugger die Miteinwilligung der Lehens- und Fideicommiss Successoren, und besanders der anwartenden Agnaten allzeit sub vitio Nullitatis erfodert worden sey, müssen auf den Fall eben so viele Heuraths-Pacta erweisen, als Herren Grafen Fugger bisher sich Vermählet haben, und ist eine in dem Familie Recess de anno 1723. §. §. 2. 4. besonders aber der gleichfolgenden Nebenverschreibung der Gräfl. Anton Fuggerischen Herren Söhne de anno 1575. klar bestimmte Sache.

(ee) In dem ersten Documento de anno 1575. geben sich die Paciscenten untereinander den Gewalt ihre Gemahlinnen in der Bewittumung dergestalt zu bedenken, daß selbe „an beständigen Nutzungen, und „guten gewissen Gefällen, ungefährlich 1200. fl. des Jahrs wohl gehaben mög.

Und

bey allen Gelegenheiten immer und allzeit gehalten, und einer Gräfl. Gemahlin über das bestimmte Quantum ein mehreres selten, und doch niemals anderst als mit besondern Consens der Gräfl. Agnaten, und aus besondern Ursachen und vorzüglich in Hinsicht auf das eingebrachte Heurath-Gut pro dotalitio bestimmet habe: (ff) daß in gleicher Maaße auch gegenwärtiger Frau Gräfin Wittib in den feyerlichen Heuraths Pactis (*N. 25.*) ein mehreres nicht als 1300. fl. mit Einschluß der Wiederlaags Verzinßung, und ihrer Dienerschaft und Pferden Verpflegung, N. 25.

Somit überhaupts ausgewiesen und bedungen:

Dessen ungeachtet aber von jeztmaligem Herrn Güter-Besitzer solcher aus brüder- und schwägerlicher Liebe, und Freundschaft ultro schon anno 1761. um 300. fl. vermehret, sohin auf 1600. fl. hinauf gesetzet, (gg) auch in solcher Maaß bereits alle Quartal richtig, und auf die Stund, wie Gegentheil selbst nicht widersprechen wird, und so auch das Interesse ab der noch inliegendhabenden Dote unmangelbar bezahlt worden sey:

Und daß somit der vermeintliche Vorwurff sich wiedermal nur gantz allein auf jenes begründe, was dieses wittibl. Gehalts halber in den allegirenden letztwilligen Dispositionen ohne alles Wissen und Begnehmigung der Gräfl. Agnaten, und wider die klare Hausverfassung, und allgemeine Observanz eigenmächtig verordnet ist.

Daß man aber eben deshalben ab Seite des Herrn Grafen von Babenhausen sich auf ein weiteres als der feyerliche und beidseitiger Gräfl. Agnatschaft gefertigte Heuraths Vertrag enthaltet, niemals habe einlassen können:

Und daß auch hierunter die letztwillige Verordnungen, es seyn gleich selbe sonst beschaffen, wie sie wollen, und so auch der allenfallige Vorwurff daß man diesen nichts entgegen gesetzet, somit solche Tacite agnosciret habe, so weniger præjudiciren möge, als

Dieses gantze Vermächtniß, da in der Allodial- und eigentlichen Erbs-Massa das geringste Stuck, von welchem dieses Augmentum, und Respée legatum

 annuum

" Und gleicher Gestalt geben Sie auch ihren Erben und Nachkommen mannlichen Stamms Gewalt, " und Macht, ihre Hausfrauen künftiger Zeit obgeschriebener Maaßen zu bewidmeten, doch nach Ge- " legenheit, und viele unserer verlassene Söhne und Töchteren, ihrer Geschwistert, auch des zu- " gebrachten Heurath-Guts, und anderen Umständ, welch alles in Bestimmung " desselben Widum Einkommens sonderlich erwogen, und hierinnen mit Rath und Bewil- " ligung der Freundschaft unseres verlassenen mannlichen Stammens fürgenommen, ab- " gehandelt, und beschlossen werden soll.

Der Familie Recess de anno 1723. aber drucket sich ausser dem, daß er §. 4. die Vorlegung des Projects der Heuraths Notlen an die Herrn Seniores erfodert §. 2. in Terminis dahin aus: " da im übrigen " denen fürohin sich verheurathenden Herren Agnaten nicht zugelassen ist, von dero künftigen Frauen Gemah- " linnen hereinbringenden Heurath-Gut mehrers nicht als 4. bis höchstens 6000. fl. zu wiederlegen, und " auf die Güter zu versicheren: es wäre daun von denen Administratoribus vorhero untersucht, und eine " weitere Versicherung für nutzlich erkannt worden.

(ff) Zu dessen Beweiß können in Bedürfungs-Fall mehrere præiudicia vorgeleget werden, immittelst sind der Gräfl. Frau Wittib solche selbst zu sehr bekannt, als daß man einen Wiederspruch besorgen sollte.

(gg) Noch damals hat der wohlsel. Herr Erblasser selbst nöthig gefunden, dieses seiner Gräfl. Frau Gemahlin bewilligte augmentum Dotalicii wenigst von seinem nächstanwartenden Fideicommiss Successore bestätigen zu lassen:

Er und seine Gemahlin haben selbst erkannt, daß ohne diese Mit-Einwilligung und Bestätigung derley Vermehrung nicht bestehen könne:

Und das eigene *factum* muß also entsprechen, daß die in den letztwilligen Verordnungen gemachte weitere beträchtliche Vermehrung in Abgang dieses Consenses niemals bestehen möge.

annuum verabreichet werden könnte, nicht vorhanden lediglich, und allein den altväterlichen Stamm, und Fideicommiss Güteren zu Last fallete:

Diese aber, in was immer Wege zu beschweren, oder hierüber im geringsten Disponiren dem wohlsel. Herrn Grafen erwiesener Maaßen niemals gebühret hat, oder auf einige Weiß in dessen Mächten gestanden ist:

Sondern vielmehr die Dispositio selbst als de re aliena ipse Jure null und und nichtig bleibet, und dahin fallen muß, wann anderst Gesätze, und Reichs kundbare so billig, als dem Staat selbst nutzliche Gewohnheiten, und die darauf sich gründende Erhaltung adelicher Familien noch eine rechtliche Ruckſicht verdienet.

Eine gleiche bewandsame hat es

§. XXI.

Mit den von der Frau Gräfin Wittib ausser der inliegenhabenden Dote noch sonst machenden Foderungen.

Eine deme Boosischen Amts-Prozocoll einverleibte von dem wohlsel. Herrn Erblasser gegen seine Gräfl. Frau Gemahlin ausgestellt worden seyn sollende Schuld-Obligation zeuget zwar, daß Selbe nach und nach ein à 4. procento verzinßliches Capital pr. $\frac{10}{m}$ fl. eingeleget haben sollen:

Und eben diese Obligation machet auch die Ausweisung, was mit solchen Geldern bezahlt, und wie solche zum Nutzen des Hauses, und der Familie verwendet worden seyn sollen.

Es mangelt aber hiebey nicht nur überhaupts der nach der Gräfl. Haus Verfassung, und besonders dem Familie Recess de anno 1723. zu allen derley Schuld-Contrahirungen sowohl Generaliter, als in Specie auch bey denen von einer Gräfl. Frau Gemahlin über die Dotem weiters einlegenden Illatis wortdeutlich erforderte Consens des Gräfl. Seniorats und Agnatschaft (hh)

Es ist dabey nicht nur die in diesem Instrumento ausgezeigte angebliche Versio in Rem Familiæ von solcher Gattung, daß hiergegen noch mancherley sowohl in Facto als Jure best angründete Einwendungen Platz greiffen dürften:

Und es ist nicht nur selbst die Illatio nochweils so beschaffen, daß in Gegenhalt der Rechnungen und anderen Umständen die alleinige Confessio Mariti zum Nachtheil des dritten in Thesi Juris zu einem Legalen Beweiß niemals hinreichen, einen andern aber aufzubringen vielleicht schwer halten dürfte: sondern es ist auch überhaupts dieses gantze Instrumentum so gefasset, daß männiglich hieraus selbst erkennen wird, und muß, daß der wohlsel. Hr. Debitor zu dessen allenfalliger Unterschrift und Fertigung nur übereilet, oder doch gewiß ohne all hin-

(hh) So sagt nemlich belobter Familie Recess §. 2. daß „alle dermal bey der Familie Bruder Linien „befindliche Güter inskünftig ohne special Consens und Approbation der 4. Senioren, und anderen Herren „Agnaten sollen und können weder veralieniret, noch sonsten Obæriret, verpfändet, oder in „andere Wege darmit Disponiret werden. Und daß

„da eine Frau Gemahlin über verstandenes Heurath-Gut ein mehreres Vermögen zu Nutzen der „*Familie* herein legen und solches *probiret* wurde, so wäre sie dessentwegen auf ihres Herrn „Gemahls Herrschaften und Gütern nach Genügen zu assecuriren, und zu solchem Ende der Seniorats „Conseus zu ertheilen.

hinlängliche der Sache Einsicht und Belehrung der vorliegenden Familie Gesetze eingeführet worden sey.

Und niemand wird daher den Herrn Lehens- und Fideicommiss Successorem wohl mit Recht und Billigkeit verdenken können, wann er eine derley den klaren Gesetzen des Gräfl. Hauses widerstrebende Forderung anzuerkennen für allzeit verweigert:

Und wann er auch als cum beneficio legis & Inventarii eingetretener Allodial-Erb des wohlsel. Hrn. Schuldners dieses Debitum zu agnosciren, und die Massam damit zu beschweren nochweils so mehreren Anstand gefunden hat,

Als es der Frau Gräfin Wittib, ohngeachtet der diesseitig öfteren Aufforderung (ii) bisher nicht einmal gefällig gewesen, sich über die wirkliche Illation, und Numeration dieses ihres Darlehn auch nur im geringsten auszuweisen: und als es eben daher auch nicht einmal in Mächten des Herrn Erbnehmers gestanden hat, diese die in Boos vorgefundene eigentliche Erbs Massam fast allein aufzehrende Schuld in Præjudicium anderer und älterer Gläubiger so platthin anzuerkennen, und zu bezahlen, oder einsweil auch nur das laufende Interesse abführen zu lassen.

Man hat diesemnach, wie man glaubet, Reichs Gräfl. Babenhausischer Seits in gegenwärtig unverfänglicher Information durch offenkündige und unwidersprechliche Urkunden zum Voraus aller Welt dargeleget, daß

a) das Reichs Gräfl. Haus Fugger in Erb- und Successions-Fällen, so viel seine Besitzenden Herrschaften, und liegenden Güter betrift, sich von seinem ersten Ursprung her nicht nur überhaupts nach den alten deutschen Rechten, und Gewohnheiten benommen und gehalten: (kk) (§. I.)

Daß

b) eben in Rucksicht auf diese alten deutschen Gesetze und ... kommen schon die erste Gräfl. Voraltern, und besonders die näheren Stammväter der Häuser Babenhausen, Boos und Wöllenburg, ihre gesamten Herrschaften und liegenden Güter zu einem immerwährenden Fideicommiss verordnet, auch die geringste desselben veräusserung verbotten, und überhaupts solche Verordnung gemachet haben, damit diese ihre erworbenen Herrschaften und Güter bey ihrem weltlich männlichen Namen und Stammen auf ewige Weltzeiten ohngeschmälert erhalten werden möchten (§. II.) (ll)

Daß

c) nicht minder auch in neueren Zeiten diese voraltерlichen Verordnungen von gesamten Gräfl. Haus-Verwandten verbindlichst erneuert, und ein *Fideicommissum universale* auf alle Herrschaften und liegende Güter durch das feyerlichste *Pactum de anno 1723.* für Sich und ihre Nachkommen bedungen:

Eben dieses Pactum zumal so wie die voralterlichen Fideicommiss-Verordnungen nicht nur überhaupts von Kaiserlichen Majestäten allermildest confirmiret, sondern

sogar

(ii) Hievon giebt das oben §. XVI. sub N. 20. anliegende Schreiben den klaren Beweis.

(kk) Und also auch deren Erbfolgen nach den in augustissima Camera längst angenommenen Grund-Sätzen lediglich aus den deutschen und innländischen keineswegs aber den römischen Rechten zu erklären, und zu erläutern seyn. Illustris de Kramer in den Neben-Stunden P. 28. N. 1. §. 2.

(ll) Daß aber schon aus solchen Pactis und Verordnungen, darinn die Entkommung der Güter von den Familien verhütet und untersaget, auch auf die Zusammenhaltung der Stammgüter das Absehen geäußert wird, ein Fideicommissum Familiæ perpetuum vermuthet werde, und man solches ohne einige weitere Solennitäten zu erfordern, oder auf einen allzueingeschränkten Wortverstand des trockenen Buchstaben zu sehen, davor gelten lasse, ist mehrmals ein ab augustissima Camera bestätigter Rechtssatz. laudat. de Cramer cit. loc.

sogar in Contradictorio als verbindlich anerkennet, und durch wiederholte *Judicata* allergerechtest bestätiget worden sey (§. III. & ibi not. C.

Sondern daß auch insbesondere

d) Weiland Herr Graf Johann Jakob Fugger zu Boos als leiblicher Vater des jeztmaligen Hrn. Erblassers sowohl als des Herrn Fideicommiss-Successoris alle diese voralterlichen Verordnungen in seinem Testament in voller Maaß bestätiget: seine Herren Söhne zu deren genauesten Vesthaltung nachdrucksamst angewiesen, und verbunden:

Seine verlassenen Herrschaften und liegenden Güter überhaupts, und mit all ihrem Inbegriff als wahre *Fideicommissa Familiæ* mit lauteren Worten erkläret:

Und seinen Herrn Sohn den jeztmaligen Erblasser Grafen Christoph Mauriz wohlsel. in dieser und keiner anderen Maaß und Qualität zu seinem Regierungsfolger ernennet, auch selbem seine Verlassenschaften übergeben, und eingeraumet habe. (§. IV.)

Man hat ferner erwiesen, daß

e) eben gedachter jeztmaliger Hr. Erblasser diese väterliche leztwillige Verordnung ohne alle Widerrede angenommen:

Daß er die ihm zugedachten Herrschaften Boos, Heimertingen, und Reichau als wahre *Fideicommiss*-Güter wiederholter mit eigenen Worten erkennet, und benennet:

Und eben also in dieser, und keiner anderen Maaß diese Herrschaften und Güter angetretten und übernommen habe. (§. V.)

Daß selber auf gleiche Weise

f) die Gräfl. Wöllenburgischen Herrschaften benanntlich

Wöllenburg, Röttenbach, Gablingen, Marckt-Biberbach und Irmanshofen obm Wald

unter feyerlicher Berufung auf die voralterlichen *Fideicommiß*-Verordnungen, und ihnen hieraus *ex Provisione Majorum* zustehenden Erbfolgs-Rechte mit und neben jeztmaligem Gräfl. Herrn Successore sogleich nach dem Tod des wohlsel. Herrn Grafen von Wöllenburg, und so zu sagen in primo Momento, & ante apertas Tabulas in Besiz genommen, auch solcher gestalten in Communione eilf ganze Jahre besessen habe.

Daß er eben also

g) bey der in anno 1775. beschehenen Abtheilung der vorstehend Gräfl. Wöllenburgischen Herrschaften wiedermal nicht nur alle voralterliche *Fideicommiß*-Verordnungen namentlich bestätiget:

Sondern daß er dabey insbesondere

h) einen *nexum generalem* und *Fideicommissum universale* auf alle liegende Güter wiederholter mit dürren Worten erkennet und benennet:

i) Sich zu dessen ewigen Festhaltung durch ein neuerliches verbindlichstes *Pactum*, und unter feyerlichster Entsagung aller wie immer ersinnlicher Einwendungen verbunden:

k) Daß er solchen *Nexum Fideicommissi generalem* auch noch namentlich auf die anererbten Häuser in Augspurg extendiret und erkennet habe:

l) Und

l) Und daß somit, wann auch weder die voráltterlichen Fideicommiſs-Verordnungen, noch auch das diese so klar bestätigende Testamentum Paternum vorläge:

Oder wann auch gegen diese und das darinn so klar bestimmte, und von dem allerhöchsten Reichs Oberhaupt wiederholt allermildest bestätigte universal Fideicommiſs des Gräfl. Gesammthauses (mm) noch je einiger Zweifel, und was immer ersinnliche Einwendung erreget werden könnte:

Doch all dieses gegenwärtig das Geringste nicht præjudiciren möge, sondern

m) nach vorliegend so klar als verbindlichsten entzwischen **Bruder und Bruder neuerlich errichter feyerlichsten Verträgen** wenigst respectu der dieſseitig Gräflichen Jakob Fuggerischen Linie ein *Fideicommiſſum universale* **aller Herrschaften und liegenden Güter** in einigen Widerspruch nimmermehr gezogen werden möge.

Und daß man sohin

n) nicht einmal nöthig habe, sich in die weitere und nähere Ausführung seiner Fideicommiſs-Rechte ex Pactis & Diſpoſitionibus Majorum im geringsten einzulassen, sondern daß man

o) dieser seiner Rechte halber schon allein durch das väterliche Teſtament, und die eigenen brüderlichen verbindlichsten Verträge für allzeit unwiderredlich bedeket sey. (VI. VII.)

Man hat erwiesen daß

p) der wohlsel. Hr. Teſtator allzeit, und in allen Gelegenheiten selbst behauptet, und zum Grundsatz genommen, daß die von den Gräfl. Voráltteren erworbenen, und bey dem Gräfl. Haus exiſtirenden Stamm- und Fideicommiſs-Güter mit einigen Schulden oder anderen Oneribus niemals beschweret werden mögen, und daß ein Regierungsfolger derley ohne Agnatiſchen Conſens gemachte Schulden zuübernemmen, und zu bezahlen niemals gehalten, sondern vielmehr allerdings berechtiget sey, solche lediglich auf das Mobilar-Vermögen eines derley Schuld-Contrahenten hinüber zu weisen. (§. V.)

Erwiesen hat man, daß selber

q) eben diese Grundsätze auch noch insbesondere mit Gelegenheit der Gräfl. Wöllenburgischen Gütertheilung mit deutlichsten Worten bestätiget, und sich so wie überhaupts zu der Anerkenntniß des Fideicommiſſi univerſalis, als auch insbesondere durch das feyerlichste Pactum dahin verbunden habe, auf die besitzenden Herrschaften und Güter einige neue Schulden nicht zu Contrahiren, noch solche

„ zu verpfänden, zu versetzen, oder in **was immer Weg zu schmäleren**, oder
„ **zu verkümmeren**: (§. VII. N. 5.)

Man hat nicht minder erwiesen, daß

r) auch selbst in Rucksicht des Mobilar-Vermögens gegenwärtiger Herr Teſtator von dem wohlsel. Herrn Vater nicht anderst, als unter der klaren Bedingniß und Verbindlichkeit gesammte väterliche Schulden zu bezahlen zum dießfalligen Erben eingesetzet worden: §. IV. N. 1.)

Daß eben also

s) der wohlsel. Hr. Graf von Wöllenburg sein gesammtes Mobilare vorzüglich zu Bezahlung seiner Schulden unter seinen Gläubigern hierauf eingeraumten Conſtituto Poſ-

(mm) Nemlich Kaiser Karl V. dd. 9ten Junij 1548. Maximil. II. dd. 4ten Octob. 1575. Rudolph: II. dd. 10. April. 1577. und Carolo VI. dd. 27ten Martij 1727. auch Sr. glorreichest regierend Kaiserl. Königl. Apostolischen Majest. für dero Königreich und Lande anno 1748.

ſeſſorio ausgeſetzet, und ſeinen berufenen Erben wiedermals nicht anderſt als ſub onere & Conditione expreſſa die Schulden zu bezahlen überlaſſen: (§. VIII. N. 9.)

Somit

t) auch auf das Väter- und Gräfl. Wöllenburgiſche Mobilare Herr Teſtator (da er weder die eine noch die andere Schulden bezahlt hat) ein wahres Dominium und freye Hand niemals erlanget habe, oder doch wenigſt den dießfalligen Gläubigern ihre hierauf erlangten Pfand-Rechte gegen jeden noch immer offen bleiben müſſen. (Dict. §. VIII. not. T.)

Und man hat alſo überzeugend erwieſen, daß eben daher

u) all jenes, was der wohlſel. Hr. Teſtator ſowohl in Ruckſicht auf die mit einem ſelbſt erkannten und bedungenen univerſal Fideicommiſs verbundenen Herrſchaften, und andere liegende Güter gegen das väterliche Teſtament, und ſeine eigenen ſo feyerlichen Verträge (ohne zur Zeit in die älteren Hausverträge und Diſpoſitiones Majorum einzugehen) oder auch in Hinſicht auf das Mobilare in was immer Weg, und vel per actus inter vivos, vel Mortis cauſa gethan, oder verordnet hat, vorliegenden Umſtänden nach niemals beſtehen könne, ſondern als Diſpoſitiones de re aliena und facta in Præjudicium Tertii nach den kundbarſten Geſetzen ipſo Jure null und nichtig ſey, und dahin fallen müſſe.

Man hat weiters erwieſen, daß

w) Herr Reichsgraf zu Babenhauſen eben in Hinſicht auf dieſe in dem Gräfl. Haus vorliegenden, und von dem wohlſel. Herrn Teſtatore durch die feyerlichſten Pacta neuerlich beſtätigten und bedungenen univerſal Fideicommiſs Rechte ſogleich nach dem Hinſcheiden des eben geſagten wohlſel. Herrn Teſtatoris von geſammten Herrſchaften und liegenden Gütern als Jure proprio eintretender Regierungsfolger den förmlichen Beſitz genommen, ſohin dießfalls niemals Poſſeſſio vacua geweſen ſey: (§. VIII.)

Daß er auch

x) ſich in dieſem ſeinem erlangten Recht und Beſitzſtand ohngeachtet der von der andern Seite wider eigenes beſſeres Wiſſen hiergegen verſuchten Einſtreuungen immer erhalten (§ §. XI. XII. XIII. XIV. XVII. XVIII.)

y) nach den nemlichen von dem gegenwärtigen Herrn Teſtatore ehmals behaupteten Grundſätzen (§. V. not. L.)

Hierunter ererſt eine Berufung ex Teſtamento fraterno zu erwarten niemals Urſach gehabt, noch, ſoviel die Erbfolge in den Herrſchaften und liegenden Gütern betrift, das Teſtamentum fraternum, und die darinn gemachte Inſtitution jemals anerkennet, ſondern dieſer für allzeit und toties quoties widerſprochen habe: (§. VIII. XI. XII. XIII. & ibidem die Beylaagen N. N. 10. 11. item 17. 18. 19.)

Und daß

z) auch die Frau Gräfin Wittib ſelbſt dieſe ihm Jure Fideicommiſſi zuſtehende Erbfolge bereits anerkennet, und, daß ad Maſſam Hæreditariam Defuncti nichts anderes als das Mobilare gehörig ſey, nachgegeben habe. (Dict. §. XIII. N. 11.)

Daß aber

aa) auch in Ruckſicht des die Erbſchaft des wohlſel. Herrn Defuncti allein ausmachenden Mobilaris Herr Graf von Babenhauſen das brüderliche Teſtament niemals förmlich agnoſciret, ſondern vielmehr ſolches nur lediglich auf ſeinem Werth oder Unwerth beruhen laſſen. (N. 20.)

In

In der Sache selbst hingegen

bb) so wie im allerersten Anfang, undgleich bey Eröffnung des Testaments, also fortaus immer daß Beneficium legis, & Inventarii zu seinem Grund und Vorstand genommen:

In dessen Gefolg

cc) auch sogleich bey der über die Herrschaften und liegenden Güter beschehenen Possessions-Ergreifung aller Orten die Ordnungsmäßige Obsignation angeleget:

dd) sein vollständiges und Gesetzemäßiges Inventarium respéé sub Authoritate des erbetenen Executorii, und in all ortiger Selbstgegenwart der Gräfl. Frau Wittib errichtet:

Und endlich

ee) diese Mobilar-Verlassenschaft niemals anderst als nach seiner wiederholter gemachten feyerlichsten Erklärung cum & sub Beneficio legis & Inventarii angetretten, oder vielmehr allein in Bonum creditorum in Verwahr, und Respéé ad Depositum genommen habe: (§. §. VIII. IX. XV. XVI. Beylag N. 20. 21.)

Man hat nicht minder

ff) erwiesen, und überzeugend dargethan, daß der nach dem Inventario sich zeigende Vermögensstand nicht einmal zu Bezahlung der darauf haftenden Schulden hinreichend sey, sondern letztere den ersten, wann auch die Consentirte, und andere einem Lehens- und Fideicommiss-Successori nach Rechten zu Last fallende genauest separirt werden, immer weit und ultrà alterum tantum übersteigen, eben daher aber

gg) die Legatarii auch hierauf in præjudicium Creditorum einigen Anspruch niemals machen können, sondern vielmehr die dießfallige letztwillige Verordnungen, es seyen solche, auch sonsten circa formalia tam extrinseca, quàm Intrinseca beschaffen, wie selbe wollen, bey Abmangel des Vermögens, wovon solche bezahlt werden sollten, von selbst ipso jure dahin fallen, und inutil werden müssen. (§. XVI.)

Erwiesen hat man, daß

hh) bey dem Gräflichen Haus Fugger, so wie bey anderen adelichen Häusern nach den bekanntesten Rechten, und Notorischer Observanz unseres deutschen Adels und Vaterlandes einigen Herren niemals zugestanden habe, Heuraths-Verträge einseitig zu errichten, und hierinn, oder in was immer andere Wege seine Gräfl. Frau Gemahlinn nach freyer Willkuhr mit Schenckungen, Morgengaben, und besonders mit Bestimmung eines Wittums zu bedenken, und solcher gestalten die altväterliche Stammgüter zum Nachtheil des Erbfolgers zu beschweren, daß vielmehr

ii) zu Errichtung derley Heuraths-Verträgen oder wie immer sonstigen Geschäfften sowohl nach älteren als neueren Hausgesetzen immer vorzüglich und sub Nullitate actus die Miteinsicht und Consens der Gräfl. Herren Senioren nnd Agnaten von jeher und allzeit erfordert worden: ja daß

kk) bey Bestimmung eines dergleichen Vermachtniß und besonders Dotalitii ein jeder Herr, und selbst die Herren Seniores in dessen Bewilligung nicht nur überhaupts auf vorzügliche Beobachtung aller Umständen angewiesen; sondern daß

ll) in dem Gräfl. Haus wircklich eine certa Quota, wie hoch nemlich jede Frau Gemahlinn Bewittumet werden möge, per Pacta vestgesetzet: auf solcher auch

mm) in allen Gelegenheiten bisher immer vestgehalten, und ein mehreres außer in ganz besondern dem Gräfl. Haus zum Nutzen gediehener Umständen niemals zugelassen, alles dieses zumal

nn) von dem gegenwärtigen Herrn Testatore wiedermal propriis factis anerkennet, und bestätiget worden sey:

Und daß somit eben daher

oo) auch das von selbem seiner Gräfl. Frau Gemahlinn ohne Consens seiner Agnaten, und zum Nachtheil und Beschwerde des Lehens und Fideicommiss-Successoris zugedachte beträchtliche Augmentum niemals bestehen könne, sondern wiedermal ipso Jure dahin fallen müsse. (§. XX.)

Erwiesen hat man endlich, daß

pp) auch die übrige von der Gräfl. Frau Wittib außer der eingelegten Dote machenden namhaften Forderungen nicht nur überhaupts als eine unconsentirte gemeine Schuldpost den Lehens- und Fideicommiss Successorem niemals berühren mögen:

Sondern daß selbe zumal überhaupts so beschaffen seyn, daß auch in Rucksicht des Mobilar- und eigentlichen Erbschafts-Standes solche noch nicht einmal genüglich erwiesen seyn, eben daher aber auch wenigst zur Zeit in Præjudicium anderer Erbschafts Gläubiger so platthin nicht agnosciret werden können. (§. XXI.)

Und in Rucksicht aller dieser vorliegenden Umständen, und einer gesammt unbefangenen Welt so unwiderredlich dargelegten Beweisthümer des in dem Reichsgräfl. Juggerischen Hause bereits von seinem ersten Aufwachs her *stabilirten* und von dem gegenwärtigen Herrn Erblasser so oft und vielmals *verbis & factis* bestätigten, ja durch feyerlichste Verträg eben gegen jeztmalig seinen Herrn *Successorem* neuerlich bedungenen *universal Fideicommissi*, auf alle liegende Güter und Herrschaften muß man es Reichs Gräfl. Babenhausischer Seits allerdings äußerst bedauren, daß nicht nur der wohlsel. Herr Erblasser zu einer solchen Zeit, wo er zeitliche Dinge mit mehrerem Bedacht zu überlegen, und andere der Sache verständige zu Rath zu ziehen außer aller Verfassung und Gelegenheit gesetzet war, durch fremde in den Rechten und Gewohnheiten des Gräfl. Juggerischen Hauses ganz nicht informirte Rathgeber zu seinen eigenen *factis & Pactis* so offenbar widersprechenden Geschäfften, und selbst in ihrem Grund nichtigen leztwilligen Verordnungen verleitet.

Sondern auch selbst dessen Gräfl. Frau Wittib unangesehen all dieser ihr längst vorgelegten ja selbst bestens bekannten Umständen durch eben dergleichen Rathgeber noch immer in dem Irrwahn bestärket, und sodurch sogar vor dem allerhöchsten Thron der Gerechtigkeit unter nächsten Anverwandten wirklich der Zunder zu immerwährenden Feindseligkeiten und gehäßigen Procefs umtriben gelegt worden ist:

Getrost kan man aber doch dabey dem allergerechtesten Urtheil des allerhöchsten Reichs-Richters, und der ganzen unbefangenen Welt anheim geben, ob man Gräfl. Babenhausischer Seits in seinem ganzen in Sachen bisher gemachten Betragen- und Verfahren auch nur den geringsten Schritt gemachet habe, welcher nicht auf die kundbarste Gesetze und Billigkeit begründet wäre, und welcher eben daher zu mißliebigen Weiterungen auch nur von ferne einigen Anlaß hätte geben können?

Und getrost darf sich daher auch Herr Reichs Graf zu Babenhausen mit der vollesten Hoffnung schmeicheln, daß alle billig denkende Welt den Ungrund der gegenseitig in ganz Schwaben ausgeblasenen, und nun sogar vor den allerhöchsten Thron gebrachten so grundlos als äußerst gehäßigen Verleümbdungen von selbst erkennen, und verabscheuen:

Kaiser-

Kaiserliche Majestät aber nach Dero weltgepriesenen Gerechtigkeits-Liebe überhaupts niemals zugeben werden, daß ein treu devotester Reichsstand wider so klare Hauß-Verträge an seinen erlangten Rechten auch nur im geringsten verkürzet, und sein gräfliches Haus allein zum Vortheil und Bereicherung anderer, die lediglich *de lucro captando certiren*, zu immerwährendem Nachtheil seiner gantzen Nachkommenschaft über den ohnehin bereits obtragenden Last mit noch mehreren Schulden beladen, und dem gäntzlichen Umsturtz ausgesetzet werde.

Beylagen

Nro. I.

Extract Testamenti inter liberos Weiland Herrn Grafen Johann Jakob Fugger zu Boos dd. 13ten Junij 1758.

ꝛc. Weilen nun aber

Drittens die Institutio Hæredis das rechte Hauptstuck, und Grund eines jeden Testaments, so setze meinen lieben Sohn Christoph für meinen universal Erben ein, und überlasse demselben die Regierung meiner Herrschaften, und Güter, samt all übrigen Vermögen, wie es immer Namen haben mag, oder kann, mit dem gemessenen Auftrag jedoch, daß obschon besagt meine Güter denen Gräfl. Fuggerischen *Pactis*, und Hausverfassungs-Gemäß *Bona Fideicommissaria* sind, derselbe nichts destoweniger meine samtliche Schulden ohne Ausnahm in zugleichem Betracht der mitüberlassenen *Mobilar*-Verlassenschaft, und daß solche Schulden meistens zu Versorgung meiner Kinder zu *contrahiren* gedrungen wäre, anerkennen, und solche heimzubezahlen, und zuverzinsen in allweg schuldig und gehalten seyn solle ꝛc.

Nro. II.

Fernerweiterer Extract vorgedachten Testamenti paterni.

ꝛc. Und da

Zehendens. Sammtlich meinen Söhnen unsere voralterliche Dispositiones und Verordnungen, Kraft welcher zu Aufrechthaltung, und *conservation* unsers Gräflichen Hauses das Mindeste von liegenden Gütern zuveralieniren verbotten ist, von selbsten bekannt seynd, als will auch meinen *Successorem*, und allenfalls seinen Bruder auf ersagtes Verbott hiemit dergestalt angewiesen haben, daß sie weder selbsten darwieder jemals handeln, noch gestatten sollen, daß von andern unseren Gräfl. Herren Agnatis ein solches geschehen möchte, es seye dann in solchen Fällen, in welchen die Gräfl. Fuggerische Haus-Pacta, und Verfassung expresse dispensiren, und Vorsehung gethan haben; ꝛc. ꝛc.

Nro. III.

Extract brüderlichen Vergleichs über vorgesagtes väterliches Testament entzwischen Herrn Grafen Anselm Fugger zu Babenhausen, und dem nun verstorbenen Herrn Grafen Christoph Moriz Fugger zu Boos dd. 30ten August. 1759.

ꝛc. Diesem nach dann gleichwie

IIdo nebst der Majorat-Herrschaft Babenhausen auch die dermalige Fideicommiss Herrschaft Kettershausen durch die von Weiland dero Herrn Vatern hochseligen hinterlassene Disposition dd. 1ma Febr. 1759. des Herrn Grafen Anselm Fuggers Hochgräfl. Excell. zugetheilt worden, und an deren ruhigen Nutznießung und Besitz, alles in der Maaß obhandener Maximilianischen Majorats-Verordnung, dann Gräfl. Fuggerischen Haus-Verfassung, Rechten, und Observanz, das Fideicommissum universale belangend, auf einige Weise hinderlich zufallen, oder darinn hochdenenselben Einhalt zu machen an seiten des Hochgräflichen Herrn Bruders Grafen Christoph Fuggers Excell. die Intention ohnhin nie, und nimmer mehr obwaltet, also überlassen erst hochgedacht Se. Excell. Graf Anselm hingegen auch die obere *Fideicommiß* Herrschaft, nemlichen Boos, Heimertingen, und Reichau an dero Herrn Brudern Grafen Christoph Fuggers auch Excell. zu deroselben auch ruhig vollkommenen Besitz und Disposition, damit ebenmäßig nach denen bey dem Hochgräfl. Fuggerischen Gesamthaus *existirenden Fideicommiß*-Verfassung, Rechten, Gerechtigkeiten und *Observanz* verfahren, auch schalten, und walten zu können, ebenfalls ungeengt dero Herrn Bruders Grafen Anselm, dero Erben, und Nachkommen, auch männiglichs von Ihretwegen ꝛc. ꝛc.

Nro. IV.

Extract von P. T. Herrn Grafen Christoph Moriz Fugger zu Boos eigenhändigen Recesses dd. 20ten Maij 1759.

ꝛc. ꝛc.

Ad B.) Ist zum Voraus eine *undisputir*liche und jenseits selbst anerkennte Sache, daß das Baben- und Kettershausen *quoad immobilia & inalienabilia* meinen wohlsel. Herrn Vatern *tanquam proximo Agnato* den 5ten Decemb. a. p. solchergestalten *Jure hæreditario* von selbsten zugefallen, daß derselbe ein testamentarische Vermächtniß von seinem Herrn *Antecessore* und *Neveu* wohlsel. Angedenckens derentwillen abzuwarten nicht vonnöthen gehabt, und von dahero ist auch die offenbare Folge gewesen, daß noch *ante Publicationem Testamenti*, *imo* gleich *post obitum ejusdem* die wirckliche *Possession* ergriffen, und die Einpflichtung deren Räthen, Beamten, und anderer Dienerschaft vorgenommen, somit genugsam gezeiget worden, daß man nunc temporis von Seiten Boos wircklich regierender Herr, und rechtmäßiger Besitzer sey ꝛc.

Item ꝛc. allermaaßen exhucusque adductis überzeugend, und sattsam erwiesen ist, daß die weiters erwehnte Herrschaft, und Güter *Jure Proximitatis* meinem Herrn Vatern *immediate* zugefallen, und seiner gefälligen Disposition eigenthumlich worden seynd, solcher gestalten, daß er die *Fideicommiß* Herrschaften unter seinen weltlichen Söhnen, dann die alienable Mobilar-Verlassenschaft, und über 4. monatliche Revenuen pro lubitu einzutheilen vollständige Fug, und erlangtes Recht gehabt, zumalen auch nicht die mindeste Hinderniß ihme in dem Weg gestanden wäre, den nicht *consentirten Statum passivum* von der Hand- und auf die *Mobilar*-Verlassenschaft zuverweisen ꝛc.

Nro.

Nro. V.

Extract Præliminar Recesses entzwischen P. T. Herrn Grafen Anselm Fugger zu Babenhausen, und P. T. Herrn Grafen Christoph Moriz Fuggern zu Boos dd. 3 Febr. 1775.

2c. Und gleichwie des weitern

Vto. unserer beidseitig Gräflichen Nachkommenschaft, und gesammter Familie vorzüglich daran gelegen, daß die Dispositiones, und Pacta unserer Gräflichen Voráltern genauest beobachtet, somit diese uns angefallene Herrschaften, und Güter conserviret, und, da selbe gegenwärtig mit großen Schuldenlast beschweret seynd, von solchem nach und nach befreyet werden:

So verbinden uns gegeneinander unter feyerlichster anhero Wiederholung aller von unsern Gräflichen Voráltern gemachter Verordnungen, und Verträgen, insbesondere aber des entzwischen unserm Gräflichen Stammvater Herr Antoni Fugger, und denen Raymund Fuggerischen Herren Söhnen sub dato 20ten Novemb. 1548. errichteten Fideicommiss-Vertrag, dann gesagten Herrn Antoni Fuggers Testament ddo 22ten Martij 1550. und Codicilli ddo 11ten Julij 1560. nebst dem von dessen nachgelassenen Herren Söhnen errichteten Erbtheilungs-Recess ddo 6ten Jan. 1575. nicht allein und überhaupts zu all jenem, was zu *Conservirung* dieser anererbt sowohl, als anderen besitzenden Gütern, und Herrschaften forderſam seyn mag; und unterwerfen

VIto. Uns vorzüglich denen in dem *Familie Receß de anno 1723, pro Conservatione* der Herrschaften, und Güter erneuerten Verordnungen, und darmit *stabilirten Fideicommissi universalis*: sondern verbinden uns zugleich, und versichern

VIImo. einander auf das kräftigste insbesondere von diesem anererbt itzo theilenden Herrschaften, und Gütern ihren gantzen Innbegriff an Gründen, Jurisdictionen, Regalien, Rechten, Renten, und Nutzungen, wie solche immer Namen haben oder heissen können, nicht das mindeste zuveräußern, zu verpfänden, zuversetzen, oder in was immer andere Wege zu schmälern, oder zuverkümmern, sondern vielmehr alles so, und in dem nemlichen Stand, wie solche ein, und dem andern durch die Theilung zugefallen seynd, nebst denen sartis tectis zuerhalten, und daß solches geschehe, all mögliche Sorg zu tragen: auch des fernern

VIIIvo. auf solche nicht nur keine neue, und weitere Schulden, als wormit selbe wirklich behaftet sind, und jeder aus uns nach dem endlichen Erbtheilungs-Vertrag zuübernemmen haben wird, zu *contrahiren*, sondern vielmehr die ein und dem andern in der Erbtheilung zukommende nach und nach möglichster Dingen abzuledigen, und die ererbte Herrschaften zum Nutzen unserer Nachkommenschaft, und Lustre Unseres gräflichen Hauses zubefreyen. Und gleichwie nun

IXno. Wir beede theilende Erbherren uns höchstens verbunden erkennen, daß von unsern Gräflichen Voráltern so klar verordnete *universal Fideicommiß*, dessen *Nexum generalem* auf alle liegende Güter, und Herrschaften, so viel immer an uns ist, auf ewige Weltzeiten in seiner vollen Maaß zuerhalten.

Also entsagen auch allen, und jeden, wie immer ersinnlich dargegen jemals gemachten, oder künftig erdenkenden Einwendungen nachtheiligen Auslegungen und besonders durch den Gräfl. Wöllenburgischen *Administrations Proceß* entstan-

denen Vorurtheilen, ohne alle Gefährde, wohlbedacht unter adelichen Trauen, und Glauben, also und dergestalten, daß wo

Vmo. ein oder anderer diesem so feyerlichen anerkennten Fideicommisso universali, oder sonstig gegenwärtig verbindlichen Versicherungen entgegen handelte, gegen einem also übertretenden jene Verordnung ipso facto eintreten, und geltend seyn solle, welche obgesagter Herr Antoni Fugger als Stammvater, und erster Fideicommittent in seinem belobten Codicill dd. 11ten Julij 1560. auf derley Uebertretung gesetzet hat. ꝛc. ꝛc.

Nro. V.

Extract brüderlichen Theilungs-Instrumenti inzwischen denen P. T. Herren Grafen Anselm Victorian zu Babenhausen, und Christoph Moriz zu Boos dd. 17ten August. 1775.

Diesen vorstehenden Anschlag der bishero gemeinschaftlichen besessenen uns ererbt angefallenen Gräfl. Wöllenburgischen Herrschaften und Güter, auch hierüber nach Innhalt eines besondern von uns ebenfalls mit Handunterschrift, und beygedruckten Secret-Insiglen gefertigten Prothocolli, auch bey denen Total-Anschlägen jeder Herrschaft beygesetzten besondern Bemerkungen sich herauswerffende vorausgesetzte Gleichstellung Innhalt deren jedem Theil

231074. fl. 23. kr. —

zur Erbs-Portion betreffen, und der andere dem ersten Theil

12347. fl. 43. kr. 6. hl.

oder nach besonderer brüderlichen Vergleichung

12000. fl. — - —

überhaupts zuersetzen, und an Schulden zum Voraus zuübernehmen hat:

Nebst der diesem Güter Anschlag angehängten Schuldbeschreibung, auch hierüber sowohl als andere auf denen theilenden Herrschaften haftende jährlich beständig- und unbeständige Abgaben weiters gemachte Gleichstellungen, und jedes Theils Zutheilungen haben Wir beide am Ende unterzeichnete Gebrüdere nach genauer und genüglicher der Sache Selbsteinsicht, Prüffung und Ueberlegung gerecht und billig gefunden, auch solcher gestalten für uns, unsere Erben, und Erbens-Erben angenommen, bestättiget, und so fort jeder dem andern seinen Vermög der unter heutigen dato beschehenen weitern brüderlichen Erklärungen zugefallenen Theil cedirt, abgetreten, und respẽẽ eigenthumlich übergeben:

Acceptiren, bestättigen, cediren und überlassen auch hiemit und in Kraft dieser unserer Fertigung einer dem andern und desselben Erben und Nachkommen solche anjezo vertheilte Herrschaften und Güter mit allen ihren Ehren, Oberherrlich- Recht- und Gerechtigkeiten, Tituln, zu- und Eingehörungen, auch Rennten, Zinsen, und sonstigen Nutzungen, und bisher ein oder der andern Herrschaft etwann insbesondere zugestandenen, wieimmer Namen habenden Vorzügen Special gerechtsammen, sammt hiezu gehörigen Documenten, brieflichen Urkunden, Saalbüchern, Registern, und Rechnuugen, und was uns daran bisher insgemein gebühret hat, alles mehrern Innhalts obberührten besondern Vergleichs-Prothocolli des unterm 3ten Febr. laufenden Jahrs gefertigten Præliminar- und nach Berichtung der in solchen nochweils auf weitere brüderliche Ausgleich- und Vertheilung ausgestellten Puncten annoch auszufertigen stehenden haupt Recess also und dergestalten, daß nun jeder aus

Uns

Uns die ihme zugefallene Herrschaften, und Güter alsbald und ohne geringste des andern Theils Hinderniß und Irrung in Selbstbesitz nehmen, auch die vom 21ten des letztverflossenen Monats-Tag Julij und denen bisdahin geschlossenen sammtlichen Rechnungen gefallene, und künftig weiters fallenden Renten, Zinsen, Gilten, und Nutzungen einnehmen, auch darmit ferners als mit anderm seinem Eigenthum, (doch denen vorliegenden voraltersichen Verordnungen, *Fideicommiß*-Rechten, und zwischen Uns Gebrüdern in obbelobtem *Præliminar*-*Receß* vom 8ten *Febr. curr. anni* gemachten besondern Verbindlichkeiten allzeit gemäß und unnachtheilig) nach eigenem Nutzen und Gefallen schalten, und walten möge, und könne:

Wie Wir dann auch zu diesem Ende die Beamte, und Unterthanen ihrer Pflichten und Eiden, womit selbe bisher Uns insgemein verbunden gewesen (jedoch vorbehaltlich derjenigen allenfalligen Spruch- und Forderungen, welche Wir gegen gedachte Beamte wegen ihrer bishero getragenen gemeinschaftlichen Verwaltung und Rechnungen noch haben mögten) lediglich erlassen, und anjetzo an denjenigen anweisen, welchem jede Herrschaft und Gut zugefallen, und worinnen sie Beamte und Unterthanen gesessen sind; alles jedoch mit dem weitern Anhang, daß der itzt vertheilten Herrschaften und Gütern auch ihrer Ein- und Zugehörde halber (ausgenommen, was in obberührten Separat Prothocoll des dermal bey der Herrschaft Wöllenburg befindlichen Perkheimischen Pfands-Jagen halber insbesondere bedungen worden, und wo wider alles vermuthen eine gantze Herrschaft, oder hiezu gehörige Grundstücke und Güter da oder dort in Anspruch genommen wurden) einige Gewöhrschaft, oder Vertretung zuleisten einer dem andern in keine Wege, noch zu einiger Zeit nicht verbunden, und jenes, was deßhalb in denen Vormerkungen §. 18. enthalten, lediglich aufgehoben seyn, noch auch hiergegen einig wie immer Namen habende rechtliche oder andere Einwendung und ersinnliche Exceptiones insbesondere auch des Betrugs, Unwissenheit, Ueberführens, Zwangs, Gewalts, Miß- oder Unverstands, nicht also oder übel gehandelter Sache, Irrthums, ungleichen Anschlags, und Uebersehung!, auch Beschädigung um mehrers als den halben Theil (als welchen allen, sie seyen Juris oder facti wir anmit in genere & specie unter unsern Gräfl. und Reichsständischen Ehren, Trauen, Worten, und Glauben uns bestbedächtlich feyerlichst und an Eidesstatt begeben, und für uns, unsere Erben, und Nachkommen entsagen, und auf ewige Weltzeiten verzeihen) zu keiner Zeit gemachet werden, noch statt haben, sondern jeder sich mit dem ihme zugefallenen Theil, um dessen Anschlag, wie solcher in vorstehendem Libell, und der diesem vorausgesetzten Gleichstellung enthalten, gänzlichen begnügen solle, und wolle.

Alles getreulich, ohne Arglist und Gefährde.

Deßen zu wahrem Urkund ꝛc. ꝛc.

Nro. VII.

Copia pro Memoria von P. T. Herrn Grafen Anselm Fugger zu Babenhausen an P. T. Herrn Grafen Christoph Fugger zu Boos dd. Augsburg den 5ten Octob. 1775.

Gleichwie man Babenhausischer Seits mit der bisher vorgegangenen brüderlichen Theilung der Wöllenburgisch- und Gablingischen Mobilien gleichmäßig vollkommen zufrieden ist:

Als will man auch in die Frage, ob die option bey denen Häusern eben so, wie bey denen Herrschaften in denen Præliminar-Recessen begründet seye? nicht weiters eingehen, son-

dern erkennet vielmehr die hierunter unterm 2ten anhero gemachte Erklärung mit brüderlichen Dank:

Und entsiehet im weitern nicht seine Gegenerklärung dahin zu eröffnen, daß, da es

1mo. Eine in dem Præliminar-Recess §. 7. zum Voraus verbindlichst bedungene Sache ist, daß alle Immobilia, und wie immer Namen habende liegende Güter dem Fideicommisso universali einverleibet, und unterworffen seyn sollen:

Also es auch *Respectu* der zuvertheilen kommenden Häusern hiebey zum Voraus sein ohnabänderliches Verbleiben haben, somit diese dem *Nexui Fideicommissario* allzeit unterworffen bleiben, folglich ein wie der andere Theil niemals befugt seyn solle, das ihme Zufallende ohne *Special* Begnehmigung des andern Theils und außer dem Fall einer äußersten von dem andern Theil selbst also anerkennenden Nothfall zuverkauffen, zuverschencken, zuverpfänden, oder in was immer Weg zu graviren, oder zuveräußern: im weitern aber

2do. Und unter feyerlichem Vorbehalt eben gesagter Bedingniß man dieß Orts seine brüderliche zugestandene Auswahl auf das bishero bewohnte untere, oder sogenannte Marquardische, doch unter denen weiters expresse vorbehaltenden Bedingnißen gestellet haben wolle, daß

3tio. Diesem Haus nicht nur sein gantzer Umfang, wie solcher bishero hiezu benutzet worden, und allzeit dabey gewesen ist, sondern auch allsonstige Rechten, und Gerechtig- und hierunter

4to. Insbesondere die allzeit hiezu gehörig geweßte, und zwar privative Ein- und Ausgang, Durch- und Ausfahrt bey dem hintern gegen dem Zeug-Platz gehenden Thor nach denen Original Haus Kaufbriefen, und bißher ruhiger Observanz, wie allzeit ungeschmälert, und unangefochten verbleiben, sondern auch da

5to. Bekannter Dingen dieses Haus eines Theils zerschiedenen Creditoren gemeinschaftlich verpfändet ist:

Andern Theils aber, und vorzüglich von dem Herrn Grafen zu Norendorf in Rechts-Anspruch genommen werden will, deßhalben von Seiten Boos in quemcunque Eventum die rechtliche Eviction, und Gewöhrschaft anhero geleistet, und also auf einen solchen Fall der baare Ersatz, oder sonstige annemmliche, und dieß Orts zuwählen habende Satisfaction pro Pretio taxato gemachet: zumalen, und damit

6to. Allen unter denen domestiquen, oder sonstigen Innwohnern sich ergeben mögenden Irrungen vorgebogen werde, die bishero von dem Marquardischen in das hintere oder orthische Haus gegangene obere Communication geschlossen, und von Seiten Boos gleichwohlen von dem obern Haus eine andere dahin nach Selbstgefallen geöffnet werde.

Belangend des weitern das in beeden Häusern sich befindende ebenfalls noch zuvertheilen stehende Mobilare, so laßt man es zwar dieß Orts bey der in anno 1767. beschehenen Taxation zu Ersparung weiterer Kösten in soweit bewenden:

Da aber gleichwohlen es eine männiglich selbst vor Augen liegende Sache ist, daß

Eines Theils das obere, oder Boos verbleibende Haus in Tappeten und allem andern recht noblement ja überflüßig eingerichtet, hingegen

Andern Theils bey dem untern außer dem Parade-Zimmer, und daran stossenden Cabinet nicht das geringste Meublement vorhanden, und besonders in denen untern Zimmeren nichts als die leere mit denen allerschlechten Tappeten verdekte Mauren zufinden seyen.

Ein

Ein jeder zumalen von selbst erkennen würdet, daß die in dem Parade-Zimmer, und Cabinet befindliche Meubles eben\darumen, weilen selbe allzu kostbar taxirt, und zum Gebrauch untauglich und anhero zur äußersten Last fallen, und man in Betracht des Usus sehr ja äußerst lædirt seyn wurde, wann man solche indem sich gegen 2000. fl. belaufenden Pretio taxato übernemmen, und dergestalten ein todtes Capital verzinsen sollte:

So gehoffet man, das Gräfl. Boosischer Seits die dießfallige Billigkeit werde erkennet, somit

Entweder der Anschlag dieser unnützen Kostbarkeiten auf ein annemmlich- und brüderliches herabgesetzet, oder aber, damit kein Theil hierunter Schaden leide, sich nicht entgegen seyn lassen, daß auch diese unter die übrige Mobilien geworffen, und somit alles, was immer in beeden Häuseren sich an Mobilarschaft findet, in eine gleiche Natural-Theilung gebracht werde.

Nro. VIII.

Copia gegen pro Memoria von P.T. Herrn Grafen Christoph Fugger zu Boos, an P.T. Herrn Grafen Anselm Fugger zu Babensen dd. Augsburg den 5ten Octob. 1775.

Der gemachten Babenhausischen Erklärung das sogenannte Marquardische Haus für sich zubehalten, und das obere alt Fuggerische mit Zulag des gegen dem Zeughaus erbaut orthische Haus an Boos zu überlassen:

Will man die hiebey gemerkte Conditionen folgender Maßen beantworten, und zwar

Ad 1mum. **Was der *Præliminar-Receß univers:* und *in specie* §. vo 7. enthält, ist eine *utrinque* verbündlich gemachte Sache, wogegen zu handeln, oder ohne dringende Ursach eine Veräußerung zumachen keinem Theil zustehet. Wodurch**

Ad 2dum. **Der angeführte feyerliche Vorbehalt von sich selbsten erlediget wird.**

Ad 3tium. Was zu jedem Haus gehörig und in eines jeden seinem Umfang begriffen, auch allzeit dabey gewesen ist, soll kein Theil dem andern strittig machen. Mithin

Ad 4tum. Der Ein- und Ausgang, Durch- und Ausfahrt bey dem hintern-gegen dem Zeug-Platz gehende Thor nach bisheriger Observanz Babenhausen zugestanden wird.

Ad 5tum. Erheischet die Billigkeit in quemcunque Eventum der auf diesem Marquardischen Haus verpfändeten Schulden, als auch des Norendorffischen grundlosen Anspruches halber Evićtion, und juxta Pretium taxatum modernum die Satisfaction zuleisten.

Ad 6tum. Kann von dem sogenannt russischen Saal aus ein bequemer Durchgang in das orthische Haus gemacht, mithin alle Communication mit dem Marquardischen geschlossen werden.

Belangend das weitere noch zuvertheilen stehende Mobilare kommt es darauf an, ob die in anno 1767. gemachte Taxation vor billig anerkennet werde, und wenn dieses, wie es Boosischer Seits geschieht, die Richtigkeit hat, darf man nur den gegenwärtigen Erfund der Häusern examiniren, und hiernach die Theilung einrichten, seye es auch, daß in dem

 obern

obern Haus ein und andere bessere Tappeten, als in dem untern aufgehenket, so muß ja der Werth davon in höherem Anschlag bonificirt werden.

Die Parade-Zimmer, und daran stossende Cabinet sind ohne eintzigen Widerspruch all andern in beeden Häusern vorfindlichen Mobilien vorzuziehen, mithin an deren Einschätzung kein Rabat zumachen, wäre aber ewig Schad, wenn solche zertrimmert wurden.

Boos glaubet solchemnach, so man bey der schon gesagten Taxation bleibet, und jedem Theile hiernach ausgleichete, würden beede Theile gar wohl zufrieden seyn können.

Christoph Moriz
Graf Fugger.

Nro. IX.

Extract Gräfl. Joseph Maria Fugger-Wöllenburgischen Testaments ddo 21ten August. 1763.

ꝛc. ꝛc.

Wie dann auch auf den Fall wider besseres verhoffen meine hinnach benannte Herren Universal-Erben sich etwa dieser Zahlung weigern, oder meinen gutherzigen Creditoribus aus obangeführten vermeintlichen Principiis Fideicommissi universalis Strittund Aufenthalt machen sollten, hiermit gesagt meinen *Creditoribus* meine in der Reichs-Stad Augsburg entlegene drey ansehnliche Häuser, nebst allen in solchen, und auch auf meinen Herrschaftlichen Land-Schlössern befindlichen *Meubles*, Pferdten, *Chaises*, Gefährte, und übrige fahrende Habseligkeiten, auch die bey meinen sammtlichen Landämtern nach meinem zu Gott stehenden Tod vorhandene, mir wirklich zu- und angefallene *Fructus* an Geld und Getraid, dann derley da oder dorten bey meinen Unterthanen haftende Ruckstände *in solutum* und (soviel hierzu vonnöthen) als ihr wahres Eigenthum *cum Constituto possessorio* eingeraumet, übergeben, und angewiesen haben will, also und dergestalt, daß sie meine sammtliche Gläubigere unter Beystand und Direction meiner erbetenen Herren Testaments Executoren solch ihnen in solutum angewiesene, nach eigener meiner Gräfl. Herren Agnaten Erkanntniß außer allem nexu Fideicommissario stehende Häuser, Meubles, Mobilaria, fructus præsentes & exstantes alsbald als ihr wahres Eigenthum in Besitz nemmen, solche allenfalls nach ihrem besten Gutgedunken (jedoch wie Ordnung Rechtens) prævia Licitatione plus offerenti verkauffen, und sich hierab um Hauptgut, auch Interesse, Schäden und Kösten bis auf den letzten Haller bezahlt machen sollen. ꝛc.

Nro. X.

Copia Antwort-Schreiben an das hohe Dom-Kapitul zu Augsburg ddo Babenhausen den 22ten Decemb. 1777.

P. P.

Euer ꝛc. verehrlicher Erlaß vom 14ten dies bestätigte das mir vorhero niergends her legal bekannte bedaurungswürdigste Hinscheiden meines im Leben geliebsten Herrn Bruders zu Boos wohlseligen.

Gleich-

Gleichwie ich nun die gegen mich geäußerte innerste Theilnehmung an dieser trauervollen Ereigniß mit verbundestem Dank verehre; so finde ich mich im Gegentheil außer Stand in Betref der mir nochweils nur in copia vidimata anzuschliessen beliebten letzten Willens-Verordnung meines wohlsel. Herrn Bruders Liebden meine Erklärung dermalen gleich abzugeben, sondern ich muß mir als in einer hochwichtigen Sache nicht nur die in Rechten zugelassene Bedenkzeit, sondern auch alle andere mir zu gut kommende sowohl gemeine, als der Reichsgräfl. Fuggerischen *Familie* besonders eigene Rechte, Wohlthaten, Freyheiten, und Behelfe ausdrücklich vorbehalten.

Nicht zweiflend, es werden die Leichbegängniß und Gottesdienste mit Beyzug meiner Abgeordneten Stand- und Ordnungsmäßig veranstaltet worden seyn rc. - - - -

Kann ich schließlich auch, ohne mich deßwegen zur Zeit in etwas verfänglich machen zu wollen, wohl geschehen lassen, daß die geistliche Vermächtnißen salva in Eventum quemcunque lege falcidia abgeführt werden.

Welches dann nebst meiner allseitig zu hochschätzbarestem wohlwollen und Freundschafts-Empfehlung ruckantwortlich andienen kann, der ich rc. rc.

Nro. XI.

Extract Prothocolli commissionalis de acto Augsburg den 24ten Christmonat 1777.

Demnach das Hochwürdige gnädige Dom-Kapitul den Entschluß gefasset hat, das von des hochseligen Hrn. Grafen Christoph Moriz Fugger von Boos Eccellenz ad Acta zuruckgelassene Testament publiciren zulassen: so ermangelte die hohe Deputation nicht solches unter heutigem Tag in die Erfüllung zubringen, zu diesem Ende wurden die Hochgräfl. Babenhausische Herren Deputirte ordentlich invitiret, vorläufig aber in eben dieser Absicht Sr. Excell. der verwittweten gnädigen Frau Gräfin hievon die Eröffnung gemachet, und anstatt der abwesenden hohen und übrigen Interessenten der Domkapitulische Herr Consulent Lct. Bek aufgestellet, um diesem Geschäfte beyzuwohnen, und das Interesse derselbigen zubesorgen.

Nachdem nun hierauf beliebet worden, heut Nachmittag in dem Hochgräfl. Fuggerischen Haus mehrberührtes Geschäft vorzunemmen, und die a Latere bemerkte hohe und übrige Interessenten wirklich erschienen sind; so wurde fürdersamst das original Testament

ad recognoscendum vorgelegt, und darauf mit der Publication fürgefahren.

Weil aus dem nach dem hochsel. Hinscheiden eröffneten Testament sich veroffenbarte, daß Se. Hochgräflichen Excellenz der gnädige Herr Graf Anselm Victorian Fugger von Babenhausen ꝛc. als haupt- und universal Erb ernennet, und instituiret worden seye: so wurde von dem Hochwürdig- gnädigen Dom-Kapitul als erbetenen Testaments-Executore für gutgefunden, und von der ersten Nothwendigkeit zuseyn erachtet, von dem Testament eine beglaubte Abschrift hochgedachten Herrn Haupt-Erben zuertheilen.

Gleichwie auch von Hochdenenselbigen die Antwort hierauf wirklich eingelaufen, und in der heutigen Capitular-Versammlung producirет, und beschlossen worden, solche durch die gnädige Herren Deputirte dem Hoch- und übrigen Interessenten ebenfalls eröffnen zulassen: so wurde facta Publicatione Testamenti dieses bewerkstelliget, und die Hochgräfliche Erklärung abgelesen.

Welchem vorgegangen die Reichs Hochgräflich Babenhausische Deputirte sich weiters dahin äußerten, wie sie unter feyerlichster Beziehung auf die eben verlesene von ihres hohen Herrn Principalen Excellenz an ein Hochwürdig Dom-Kapitul als erbetenen hohen Executore Selbsterlassene Erklärung die gegenwärtig beliebte Publication der vorliegend hohen letzten Willens-Verordnungen geziemendest verdankten; auch solche nach der zugleich genommenen *Recognition quoad formalia extrinseca* nochmeils auf ihrem Werth und Unwerth beruhen lassen; im weitern aber obhabender Instruction gemäß ihres hohen Herren Principalen Excell. das in denen kundbarsten Rechten versehene *Beneficium deliberandi*, & *Competentia quævis* anmit feyerlichst vorbehalten, auch in deßen Gefolg gehoffet haben wollen, daß eine erbetene hohe Executorschaft bis auf weitere und endliche Erklärung außer so viel die ad Solatium animæ verordnete pia Legata salvo in Eventum Jure falcidiæ betreffe, mit der Execution innzustehen, und etwas verfängliches zuverfügen von selbst nicht gemeinet seyn werde, reservatis in omnem Eventum quibuscunque reservandis. ꝛc.

Nro.

Nro. XII.

Copia Schreibens an ein hochwürdiges Dom-Kapitul in Augsburg von P.T. Herrn Grafen Anselm Victorian Fugger zu Babenhausen ddo 7ten Jan. 1778.

P. P.

Was Euer Euer ꝛc. ꝛc. und Meine ꝛc. als erbetene Executores der von meines wohlsel. Herrn Bruders zu Boos Liebden dahin hinterlegten letztwilligen Verordnungen unterm 2ten & præs. 4ten curr. an mich zuerlassen beliebet haben, enthalt in seiner Maaß eben jenes, worauf rechtlicher Ordnung nach anzutragen, und Euer Euer ꝛc. ꝛc. und Meine ꝛc. hierumen zuerbeten bereits von selbst im Begrif stunde.

Die Umstände der gantzen Sache, und besonders die vorliegende letztwillige Verordnungen selbst sind sowohl *quoad formalia intrinseca* als *extrinseca* so beschaffen, und von solcher Bedencklichkeit, daß mich hierüber in eine verfängliche Erklärung *tam quoad agnitionem Testamenti*, als besonders *quoad Aditionem Hæreditatis* selbst einzulassen mir zur Zeit wohl niemand zumuthen wird, und mir also nochweils vielmehr so, wie es bereits in meinem vorigen Erlaß vom 22ten geschehen und auch meine Abgeordnete bey der Testaments Publication ad Prothocollum befelchter Maßen wiederholt haben, über ein wie das andere eine hinlängliche, in denen Rechten selbst versehene Bedenckzeit, und darmit all sonstige Rechts-Wohlthaten wiederholter feyerlichst vorbehalten muß:

Und eben in dieser Rucksicht lasse ich mir auch die Errichtung eines *solennen Inventarii* so mehrers gantz gerne gefallen, als mir selbst außer andern auch darumen sehr daran gelegen ist, damit der Unterhalt mehrerer nach Umständen nicht mehr erforderlichen Leuten, Pferdten, und anderen aufgehoben, die Massa von unnöthig und überflüßigen Ausgaben befreyet, ich selbst aber an denen erforderlichen Dispositionen über die mir ex Provisione legis, & Majorum, mithin Jure proprio angefallene Herrschaften, Güter, und derselben Gefällen und Nutzungen nicht weiters behinderet werden möge.

Wie ich dann, da das allenfalls & salvis der auch hiebey sich in mehrere Wege ergebenden Exceptionibus ad Massam hæreditariam gehörige Mobilare lediglich an solchen Orten gelegen ist, wo mir die Selbst-Jurisdiction und somit auch die Vornahm derley gerichtlichen actuum proprio Jure zustehet, unter einem meinem Rath und Pfleger der R. Herrschaft Wöllenburg Frantz Joseph v. Zwergern den Auftrag und erforderliche Instruction dahin zutheile, daß dieses Geschäft mit Beyzug des von mir bey der angelegten Obsignation gebrauchten kaiserlichen Notarii Hrn. Lct. Jos. Antoni v. Dirr, und der erforderlichen Gezeugen, auch benöthigter Taxatorum ohne allen Anstand veranstaltet, hiermit in dem Sterbhaus der Anfang gemachet, so fort aber auch in Gablingen ein Gleiches vorgenommen, und die Sache nach aller Möglichkeit beschleuniget werde.

Wobey ich Euer Euer ꝛc. ꝛc. und Meine ꝛc. sowohl, als der Frauen Gräfin Wittib Gnaden lediglich anheimstelle, wen Dieselbe *respée* von erbetener *Executions* wegen und zu Beobachtung ihres eigenen, als übrigen, denen es *de Jure* zustehet, *Interesse* dem Geschäft beyzusetzen belieben wollen:

Des weitern aber Euer Euer rc. und Meine rc. als Executores erbeten haben will, den versorglich- und nach Umständen erforderlichen auch in Rechten selbst versehenen Bedacht dahin zunemmen, damit dieses Geschäft in seiner behörigen Ordnung *tractirt*, und ein ganzes und vollständiges *Inventarium* errichtet, sohin

1.) Auch das bey dem Ableiben des wohlsel. Erblassers mehreren Umständen nach verhanden gewesen seyn sollende baare Geld:

2.) Allenfallige Nomina activa: nicht minder

3.) Silber, Geschmuck, Ring, Uhren, Tabattiers, Schieß-Gewöhr, Degen, Stöcke rc.

4.) Wie immer Namen habende Kleider-Stücke, Leibwasch, und Bettzeug rc. getreulich manifestiret, in das Inventarium eingetragen, und bis zu endlichem Austrag der Sache zu hohen Executions Handen genommen, oder sonsten unter behöriger obsignation verwahret: in Betref des übrigen Mobilaris aber

5.) Sowohl jene, welche etwann der Frauen Gräfin Wittib Gnaden als ein von ihr eingebrachtes erweißliches Eigenthum zu behaupten vermeinen, als

6.) Jene, welche der wohlsel. Herr Erblasser aus der Wöllenburgischen Verlassenschaft erhalten, und

7.) Jene, welche von dem Wohlseligen immittelst sowohl in dem Haus zu Augsburg als in dem Schloß zu Gablingen etwann neuerlich angeschaffet worden, oder

8.) Von denen ehemals in Boos gestandenen, und aus der väterlich- und mütterlichen Verlassenschaft herrührenden an ein oder anderes Ort gekommen, genauest separiret, und dabey

9.) Jedes Stuck sogleich unpartheyisch taxiret, und diese Schätzung dem Inventario von Stuck zu Stuck beygesetzet;

So fort aber, und wann an beeden diesen Orten das Geschäft vollendet, mir hievon die zeitlich gefällige Nachricht ertheilet werde, um sohin auch in Boos das erforderliche hierunter veranstalten, und somit je bälder je lieber ein ganzes machen zukönnen.

Was des weitern die von der Frauen Gräfin Wittib Gnaden bey der Publication ad Prothocollum executoriale gestellte Petita wegen des standgemäßen Unterhalts, und ein und andern Bedürfnißen an Leib-Wasch und dergleichen betrift:

So lasse ich es bey der von meinen Abgeordneten ebenfalls bereits ad Prothocollum gemachten Erklärung bewenden, und versichere somit, daß

In Betref des erstern, in soweit solcher in denen feyerlichen Heurahts-Pacten bedungen ist, nebst dem von mir in anno 1766. freywillig consentirten Augmento ad 300. fl. dann dem von der Wiederlag abfallenden Zinß pr. 100. fl. zusammen also Jährlich für alles und alles mit 1600. fl. die erforderliche Vorkehrung, und daß die betrefende Rata, von dem Sterbtag an zu rechnen, mit denen abwerfenden 400. fl. quartaliter aus denen Herrschaftlichen Boosischen Revenuen richtig abgeführet werde, zutreffen von selbst nicht ermangeln.

Und eben also auch in Belang der Ihro Frauen Gräfin Wittib Gnaden zum eigenen Leib gehörigen Wasch und Kleidern, und deren Verabfolgung bey vorgehend legaler Reseration und Inventur einigen Anstand niemals machen werde:

Da hingegen in Betref der anerst in denen annoch in Frag stehenden letzten Willens Verordnungen gemachten weitern Zulagen mich zur Zeit und jacente Hæreditate in das geringste einzulassen nicht vermag, sondern vielmehr mich wider alle in denen Pactis dotalibus nicht enthaltene von dem Tag des Todes an bereits beschehene, oder weiters beschehende Abgaben besonders an Früchten, Holz, und Pferdt-fourage, auch den wider den Innhalt der Pactorum dotalium sich selbst arrogirenden Wohnsitz in dem mir nach denen mit dem wohlsel. Herrn Defuncto errichteten Verträgen jure Fideicommissi angefallenen Hause feyerlichst verwahret:

Eben dahero aber gehoffet haben will, daß der Frauen Gräfin Wittib Gnaden wegen der Deroselben in denen öfters berührten Heuraths-Pactis zur Auswahl überlassenen Kutschen, Equipage, und zweyen Pferdten die ohnaufhaltliche nähere Erklärung abzugeben gefallen lassen:

Von seiten einer erbetenen hohen Executorschaft aber sohin der billige Bedacht von selbst werde genommen werden, damit die übrige annoch in Augsburg stehende zwey Pferdte, Gefährte, Schlitten, Geschirr, und wie immer Namen habende Equipage nacher Boos als den Haupt-Platz der liegenden Hæredität ohne weitern Aufenthalt zuruckgeschicket:

Auch übrigens bey vorgehender Inventur allforderst die die Aemter betrefende, und sonst in das regiminale einschlagende Acta, worunter sich vorzüglich eine von dem Boosischen Renntamts-Verwalter seinem wohlseligen Herrn abgelegte Bräuhaus-Rechnung vom 1ten Sept. bis ult. Nov. abhin finden solle, von andern privat Schriften sorgsamst separiret, und nebst denen von dem wohlsel. Verstorbenen zuruckgelassenen gesammten Signeten, und Wappen, Pettschaften als Sachen, die mir als Successori und regierenden Herrn allein zuständig sind, meinem bevollmächtigten ohnaufhaltlich extradiret, und zu meinen Handen beförderet werden.

Wobey ich schließlichen auch wegen jener anerst in dem Publications Protocoll mit einer allegirten Beylag Nro. 2. entdekten weitern milden Vermächtnißen mir nochweils das nähere so mehrers vorbehalten haben will, als die allegirte Beylag dem anhero ertheilten Prothocollar-Extract nicht beygefüget worden, und mir also nicht einmal bekannt ist, ob und in wie weit von dem Selbstwillen des Wohlseligen legaliter constiren möge:

Der ich übrigens sub Reservatione quorumvis reservandorum rc. rc.

Nro. XIII.

Copia Schreibens von einem hochwürdigen Dom-Kapitul in Augsburg an P. T. Herrn Grafen Anselm Victorian Fugger zu Babenhausen ddo Augsburg den 19den Jänner 1778.

P. P.

Euer rc. belieben aus der Anlage des mehreren zuersehen, daß auch von Seiten der Frau Gräfin Wittwe der gleichmäßige Antrag auf die Errichtung eines vollständigen Inventarii gemachet worden.

Daraus veroffenbaren sich in der Haupt-Sache noch verschiedene Gegenstände, worauf bey diesem Geschäft das Augenmerk zurichten seyn wird, und ohne die das Inventarium niemal zu seiner Vollkommenheit kommen dürfte.

Euer ꝛc. werden also selbst gantz erlaucht ermessen, daß vorzüglich der Bedacht auf eine Stuckrechnung bis zu dem Sterbfall des Herrn Testatoris zunemmen seye.

Wir zweifeln nicht, das Dieselben dazu die nothwendigen Verfügungen an die Aemter oder bereits schon erlassen, oder nunmehr geneigt seyn werden, solches nächstens zu bewerkstelligen.

Nachdem nun Euer ꝛc. einer Seits die Entschliessung gefasset haben, die Inventirung unter der Aufsicht dero Herrn Raths und Pflegers v. Zwerger mit Beyziehung des Herrn Notarii Dürr und einiger Schätzmännern vornemmen, so fort hiemit in dem Sterbhaus den Anfang machen zulassen: anderer Seits aber die Frau Gräfin Wittwe des Vorhabens ist dabey sich Selbst einzufinden, oder wenigst jemand den Gewalt zuertheilen, der in ihrem Namen gegenwärtig seyn solle, so lassen wir Uns solches um so mehr gefallen, als dadurch sothanes Geschäft bestens befördert, und von allen Theilen die allfallsige Besorgniß einer Verkürzung gäntzlich entfernet werden dürfte.

Wie Wir im übrigen ebenfalls gedencken hiezu jemand abzuordnen, beyneben auch wünschen, daß der Sache kein längerer Verschub gegeben werden möchte; also wäre Uns sehr angenehm, wenn den 9ten des nächstkünftigen Monats Hornungs mit dem Inventario der Anfang gemachet werden wollte.

Euer ꝛc. ersuchen Wir demnach dem gedachten Hrn. Rath und Pfleger dießfalls, und auch wegen Bestreitung der erforderlichen Kösten die vorläufige Weisung zugeben.

Wegen denjenigen Erinnerung: welche Dieselben der unterm 7den dieß Monats an Uns beliebten Antwort beygefügt haben, bewerffen Wir uns auf die Eingangs berührte Beylage und darinn enthaltene Erklärung der Frau Gräfin Wittwe mit der Versicherung, daß, sofern einige in das regiminale einschlagende Acta, oder die Boosische Bräuhaus Rechnung vom 1ten Sept. bis ult Novemb. des verwichenen Jahres vorgefunden werden sollte, Wir solche ohne allen Aufenthalt verabfolgen lassen werden.

Die in dem Publications Prothocoll sub Num. 2. zwar allegirte, der Abschrift aber nicht beygelegte Nota, welche die Frau Gräfin Wittwe nur zur Wissenschaft der dießfalls schon von dem sel. Hrn. Testatore geschehenen mündlichen Vermächtniß ad Acta übergeben hat, wollen Wir andurch abschriftlich in der gäntzlichen Zuversicht nachtragen, das Euer ꝛc. diese fromme Anordnung Dero verstorbenen Herrn Bruders berichtigen zulassen um so weniger einen Anstand nemmen werden, als eines Theils der Kosten so hoch sich nicht belaufet, andern Theils aber der Herr geistliche Rath und Pfarrer zu Boos davon die vollkommene Auskunft zugeben in dem Stande ist.

Wir verharren schließlich ꝛc.

Euer ꝛc.

quo supra.

Nro.

Nro. XIV.

Copia Antwort-Schreibens an ein Hochwürdig gnädiges Dom-Kapitul des Fürstlichen hohen Dom-Stifts Augsburg von der Verwittweten gnädigen Frauen Gräfin Fugger von Boos ddo Augsburg den 16den Jänner 1778.

P. P.

Euer ꝛc. erstatte zu förderst den geziemenden Dank, daß Hoch- und Wohldieselben jenes von dem Herrn Grafen zu Babenhausen als universal Erben meines hochseligen verbliechenen Gemahls sub dato 7den curr. eingelangtes Erklärungs-Schreiben zu meiner reciproquen Erklärung sub 12ten ejusdem zu communiciren beliebet haben.

Da der Innhalt des obgedachten herwärtigen Schreibens an und für sich selbsten weitläuft, und nicht nur 1mo. den Punkten conficiendi legaliter Inventarii, zum Theil auch die ipso jam id fatente Hærede universali, Euer ꝛc. qua Executoribus ultimæ voluntatis zustehende Administrationem Hæreditatis prætensæ jacentis berühret, sondern auch 2do. auf meine eigene bey der Publicatione Testamenti & Codicilli conjugalis ad Prothocollum executoriale gestellte Petita wegen standmäßigen Unterhalts ꝛc. und endlichen 3tio. die ohne alle Möglichkeit ein vitium visibile zumanifestiren, in unbefugte Frag gestellte letzten Willens-Verordnungen selbsten, und die in demselben ultra jus quæsitum Pactorum dotalium affectu conjugali ac remuneratorio von dem hochseligen Testatore mir ausgezeigte favores ulteriores & ampliores betrift ꝛc. sich ausgedehnet, und excurrieret, gleichwohlen aber ad 1mum. pro hic & nunc evident ist, daß dermalen und vor allem andern der Punctus conficiendi solennis Inventarii zum immediaten Augenmerk um so mehr zunehmen sey, als ein solches nicht nur die kundbaren Rechten verlangen, sondern eben dieses jenseits selbsten mit deme deutlichst und handgreiflichst anerkannt worden; da der Herr Graf von Babenhausen ausdrücklich declariret, daß er sich die Errichtung eines solennen Inventarii gantz gerne gefallen lasse, und daß Ihme selbst sehr daran gelegen seye, wie dann derselbige Euer ꝛc. als *Executores* ultimæ voluntatis feyerlichst ersucht, daß dieses Geschäft in seiner behörigen Ordnung tractirt, nnd ein gantzes, und vollständiges *Inventarium* errichtet werde.

In eben dieser Allerdings rechtlichen, und sehr guten Ordnung sich also von selbsten ex Natura rei ergiebt, daß ein jenseits selbstverlangtes gantzes vollständiges und solennes Inventarium nicht nur die *Mobilar*-Verlassenschaft, sondern auch das *immobile*, und überhaupts alles, sonder Ausnahm, in sich begreiffen müßte, was der *Defunctus* besessen, genossen, und nach sich gelassen, es mag nun ein *allodiale* seyn, oder aber *ad Fideicommissa familiæ vel jure vel injuria* gezogen werden wollen oder nicht.

So werden Euer ꝛc. von selbsten Hocherlaucht ermessen, daß nicht nur jenes, wovon in oballegirten herwärtigen Erklärungsschreiben Erwähnung geschehen, mit dem behörigen Unterschied inter Res & Res, in das Inventarium gebracht, sondern, daß zuförderst (a) der *allodial* Stand *tam quoad mobilia*, *quam immobilia*, tam quoad liquida, quam illiquida, salvis quibuscunque zum Augenmerk genommen, (b) das vorhandene baare Geld, (c) das tempore Mortis vorhandene vorräthige Getraid und Früchten, (d) der Vorrath an Dienst-Mast-und andern Viehe auf den Mayerhöfen und in den Stallungen in consignation gebracht, daß zumalen (e) was immittelst mit oder ohne Zwischen

Abnahm deren Sigillen, verruckt worden seyn möchte, mediante, si opus, Officialium & subalternorum, etiam jurata Manifestatione untersuchet, und nachgeholt, nicht weniger auch (f) die noch Ruckstehende Wöllenburgische Administrations-Rechnungen von weniger nicht als 12. Jahren, (g) der Rest von dem annoch zuerholenden Waldung- und Holz-Geldern ad Inventarium quæst. vorgemerkt und berichtiget, (h) der Schulden-Stand, wie er nach Ableben des hochseligen alten Herrn Grafen von Boos sich befand, genau vorgemerkt, (i) jenes, was aus eben desselben letzten Willen meinem hochseligen Herrn Gemahl annoch zu Gutem kommen mag, nicht vergessen, (k) der brüderliche Abtheilungs-Vergliech tam quoad universum quam in specie quoad Wöllenburg und in Betref deren Häusern in Augsburg bey Conficirung des Inventarii vorgeleget, und überhaupts alles geschehen solle, was de Jure & æquitate zu einem jenseits selbst verlangten solennen ganzen und vollständigen Inventario vel directe vel indirecte qua referens, aut qua relatum gehört, und gehörig seyn mag (in eben diesem Rechtsverstand nemm wenigst ich ein solennes, ganzes und vollständiges Inventarium) so erwarte ich von Euer ꝛc. nur noch den verehrlichen Fingerzeig, wenn, wie, und wo ad hunc actum geschritten werden wolle, und solle, um meiner Seits der benöthigten Beywohnung wegen vel in Persona vel per Mandatarios das Erforderliche sogleich vorkehren zu können, und wann jenseits ein oder mehrere unpartheyische zumalen geschworne Taxatores zu Schätzung deren ad Massam hæreditariam jure gehörigen Mobilien adhibirt werden wollen, so kann zwar dieses gar wohl geschehen lassen, hoffe aber nicht, daß ich ad concurrentiam deren hierüber sich ergebenden Kosten werde können gezogen, oder aber an meinen Rechten dardurch gekürzet werden.

Ad 2dum & 3tium hingegen kann und wird mich niemand verdenken, noch de Jure verdenken können, wenn ich mich quoad Punctum vidualitii sowohl als quoad legata zuförderst in dem Besitze des Sterbhauses & appertinentium nach Maßgabe deren letztwilligen Verordnungen zuerhalten suche, und bis zu Vollführung des Inventarii mir alles dasjenige feyerlichst vorbehalten, was eben zuvor erwähnte letztwilligen Verordnungen zu meinen Gunsten besagen, dazumalen so gar der ab Intestat-Erbe in fraudem Legatorum Hæreditatem Testamentariam zu repudiren niemals befugt, am allerwenigsten aber ein Hæres deliberans, und noch weniger jener, qui Hæreditatem facto jam adivit, voluntati Testatoris entgegen zuhandeln befugt ist.

Die ich übrigens ꝛc.

Euer ꝛc.

quo supra.

Nro. XV.

Copia Antwort-Schreibens an das Hochwürdig gnädige Dom-Kapitul des Fürstlichen hohen Dom-Stifts Augsburg von der Verwittibten Frau Gräfin von Boos ddo Augsburg den 19den Febr. 1778.

P. P.

In demjenigen, was der Herr Graf von Babenhausen sub 6ten curr. an Euer ꝛc. zuerlassen beliebt, und für deßen hochgeneigte Communication den geziemendesten Dank erstatte, sind Sätze enthalten, die sich weder mit desselben vorigen Erklärungen, und Concesta-

testationen, und eben so wenig mit den in Sachen Ziel und Maaß gebenden Vorschriften deren kundbaren Rechten vergleichen, und am Ende lauft alles auf Contradictiones, & Protestationes facto contrarias hinaus.

In litteris de 22ten Decemb. a. p. sagt zwar der Herr Graf von Babenhausen, daß er sich außer Stand befinde, in Betref der ihm nochweils nur in *Copia vidimata* anzuschliessen beliebten letzten Willens-Verordnung seines wohlsel. Herrn Bruders seine Erklärung dermalen gleich abzugeben, er müße sich in einer so wichtigen Sache nicht nur die in Rechten zugelassene Bedenckzeit, sondern auch alle andere ihme zu Gutem kommende sowohl gemeine als Familien Rechte vorbehalten. Doch könne er, ohne sich in etwas verfänglich machen zuwollen, wohl geschehen lassen, daß die geistliche Vermächtnußen, salva, in Eventum quemcunque, *lege falcidia*, abgeführet werden.

In litteris de 7den Jan. nup. sagt Herr Graf von Babenhausen weiters dasjenige, was Euer ꝛc. an Hochdenselben, als erbetene Executores des von seinem wohlsel. Herrn Bruder zu Boos hinterlegten letztwilligen Verordnungen sub 2ten ejusdem Mensis an Ihn zu erlassen beliebt, in seiner Maaß eben jenes enthalte, worauf rechtlicher Ordnung nach anzutragen, und Euer ꝛc. als Executores ultimæ voluntatis hierumen zuerbeten, er Herr Graf von Babenhausen bereits von selbst im Begrif gestanden.

Er lasse sich also die Errichtung eines solennen Inventarii gantz gerne gefallen.

Es seye ihm selbst, außer andern auch darumen sehr daran gelegen, damit die *Massa* von unnöthig- und überflüßigen Ausgaben befreyet; Er selbst aber an den erforderlichen Dispositionen über die ihm ex Provisione legis & Majorum mithin Jure proprio (wie seine Ausdrücke lauten) angefallener Herrschaften, Güter, und derselben Gefällen, und Nutzungen nicht weiters behindert werde: diejenigen Herrschaften und Güter und derselben Gefällen und Nutzungen die ihme ex Provisione legis & Majorum vorgeblich angefallen, werden in dem nemlichen Schreiben mit keiner eintzigen Sylbe namhaft gemacht oder specificirt, und eben so wenig wird darinne von denjenigen Documentis gedacht, welche diese nemliche Provisionem legis & Majorum liquidiren. Er sagt zwar in iisdem litteris, daß das Sterbhaus nach den mit dem wohlseel. Herrn Defuncto errichteten Verträgen (also nicht ex Providentia Majorum) Ihme Jure Fideicommissi angefallen:

Aber darf man dann nicht einmal diesen Vertrag sehen, den der Herr Graf von Babenhausen mit dem wohlsel. Herrn Defuncto gemacht haben will, der von einem ex Providentia Majorum sich derivierenden Rechte, nach der jenseitigen eigenen Angabe schon bey seinem Ursprung sich distinguieret, und lediglich ein in Augsburg situirtes, sub Nexu civico stehendes Haus zum Gegenstand hat -? und sind dann sonsten irgendwo keine, NB. gar keine *immobilien* vorhanden, die sich zur *alliodial Massa referiren*: spricht doch der Herr Graf von Babenhausen sogar selbsten schon von einer NB. liegenden Erbschaft, wovon er blos die Administration einer hohen Executorschaft nicht gestatten will! der Herr Graf von Babenhausen spricht in iisdem lit. de 7den Jan. nup. von einem ad Massam hæreditariam gehörigen, und zum Theil allenfalls nicht gehörigen Mobilari, welches also bis zum Austrag der Sache zu hohen Executions-Handen genommen, oder sonsten unter behöriger obsignation verwahret werden sollen; supponirt also selbsten eine *Massam hæreditariam*, wozu diese oder jene mobilien gehörig, oder nicht gehörig seyn; allein von deme ob das mobilare samt und sonders ad Massam hæreditariam gehörig oder nicht gehörig seye, ist noch zur Zeit die Frage nicht; sonder von der *Massa hæreditaria* selbsten, wozu das Mobilare gehört, und welche Massa durch Errichtung eines solennen vollständigen Inventarii von unnöthigen Ausgaben befreyet werden soll, von dieser ist die Frage, wie kann

 der

der Herr Graf von Babenhausen behaupten, daß er vor Errichtung eines solennen vollständigen Inventarii an den erforderlichen Dispositionen über die ihme ex Provisione legis & Majorum angefallene Herrschaften, und Güter behinderet seye, wenn die Verlassenschafts-Massa meines wohlsel. Herrn Gemahls sich weiter nicht, als auf ein, erst noch mit zerschiedenen reservationibus, und Exceptionibus umwundenes Mobilare erstrecken, und das immobilare, sonder Ausnahm, Pacto, & Providentia Majorum, ein Fideicommissum seyn soll?

Soll dann mein wohlsel. Hr. Gemahl seinen wahren, und eigentlichen ad conficiendam ultimam voluntatem qualificirten Vermögensstand nicht eben so gut gewußt, und eingesehen haben, als sein Herr Bruder sein nunmehriger universal Erb der Herr Graf von Babenhausen?

Es ist eine in allen kundbaren Rechten schon lang bekannte Sache, quod Fideicommissa tanquam onerosa, præsumenda haud sint: derjenige, welcher prætendiret, daß ein Fideicommissum in den Gütern errichtet seye, ist solches als eine nicht zupræsumirende Sache, NB. nicht blos per verba consecutiva, atque illativa, sondern solcher gestalten zuerweisen verbunden, ut verba adducat, quibus illud probetur, apertissima, clarissima, & prætensum ab eo Fideicommissum de Necessitate inferentia: ut itaque sola Bonorum Alienationis Prohibitio, aut Pactum de non alienando extra Familiam Fideicommissum nequaquam constituat: Sätze, die man nöthigen Falls mit gantzen legionen der bewerthesten Rechts-Lehreren auszuführen im Stande ist, es ist also schon widerum von liquiden, von Kaiserl. Majestät allergnädigst confirmirten Fideicommissis Familiæ die Rede nicht, wenigst noch zur Zeit nicht: und eben so wenig kommt es pro hic & nunc darauf an, wer in dem Fall Judex competens seye, wenn ein Theil das *immobilare*, gantz oder zum Theil als ein *Fideicommiß* oder sonst mit einem *onere perpetuo afficirtes* Gut angiebt, welches der andere Theil widerspricht.

In schon oben accusirten Schreiben, welches der Herr Graf von Babenhausen sub 6ten Febr. curr. an eine hohe Testaments-Executorschaft erlassen hat, sagt derselbige, daß hier der Platz nicht seye, wo die in die Verfassungen seines Hochgräflichen Hauses, und in die vorliegende Verträge einschlagende Fragen in Aufruhr gebracht werden, und worüber sich ein Executor Testamentarius eine cognition arrogiren könnte.

Der Herr Graf von Babenhausen will eben soviel sagen: Executor ultimæ voluntatis Jurisdictionem non habet, adeoque Judex competens non est:

Es ist aber impræsentiarum die Frage schon widerum von deme nicht, an Executor ultimæ voluntatis Judex competens sit, aut esse possit, sondern obwohl der Herr Graf von Babenhausen in causa propria officium Judicis competentis affectare possit, necne?

Der Herr Graf von Babenhausen schreibt in iisdem litteris, und spricht aus einem Thon, der nur dem competirenden Richter zukommt,

„ ich werde niemals zugeben, daß die mir Jure Successionis feudalis, Fideicommissariæ, ex provisione Majorum, & Pactis specialibus, sohin gantz nicht ex Testamento, und als Erben ultimi Possessoris sondern als Successori proprio Jure venienti angefallene Herrschaften, Häuser, und wie immer Namen haben mögende liegende Güter, und deren Zugehörungen ꝛc. in einigen Widerspruch gezogen, oder in das zuerrichten stehende Inventarium eingebracht werden ꝛc. ꝛc.

Aus einem so hohen Thon spricht kein Kaiser in causa propria, und das Recht etwas zuwidersprechen oder nicht zuwidersprechen hängt verhoffentlich von der alleinigen Gnade des

Herrn

Herrn Grafen von Babenhausen nicht ab. Nur einmal die Documenta vorgelegt, und die Pacta specialia, und die von Kaiserlicher Majestät bestätigte Provisiones Majorum, und den Theilungs-Plan, es wird sich schon zeigen, ob ein von Kaiserlichen Majestäten bestätigtes *Fideicommissum universale* vorhanden seye, und wie weit sich solches erstrecke? wovon wenigstens mir und meinen Rechts-Freunden nichts bekannt ist: bis dahin gilt also das Nein auf meiner Seite weit mehr, als das Ja auf jener Seite, und der Beweiß liegt nicht dem Widersprechenden, sondern demjenigen Theil ob, qui aliquid asserit, quod nec notorium, nec præsumendum.

Die jenseits gerühmt- aber nicht producirte Documenta müssen den Beweiß darstellen, welche liegende Güter Fideicommissa seyen. Super illiquidis & contentiosis hat weder der asserirende, noch der verneinende Theil, sondern allein der allerhöchste Reichs-Richter zu erkennen.

Ein Executor ultimæ voluntatis hingegen ist nicht nur befugt, sondern auch schuldig sich zuerkundigen, und die Einsicht deren hierinnfalls einschlagenden Urkunden zuverlangen, das liquidum ab illiquido zu discerniren, letzteres der Entscheidung des competirenden Judicis auszusetzen, und bisdahin zusorgen, ut non solum reliqua Massa hæreditaria, sed etiam, ut res litigiosa interim in Statu quo illæsa maneat, & bene administretur.

Wann impræsentiarum die gantze, und völlige Massa hæreditaria aus dem alleinigen mobilari bestünde, wie hätte dann der Herr Graf von Babenhausen von einer Massa hæreditaria und von einer liegenden Erbschaft sprechen können, zu der das Mobilare gehört? wie kann er weiters behaupten, daß in Betref des in seinen Handen, und Gewalt liegenden, allenfalls ad Massam hæreditariam gehörigen mobilaris einige Gefahr einer Distraction keines Wegs vorwalte, und daß die Massa hierumen auf alle Fälle zum Voraus überflüßig bedecket seye, wenn es außer dem mobilari keine anderweite Massa zubedecken giebt?

Es seye ihme aber, wie ihme wolle! Euer rc. sind viel zugerecht, viel zu einsichtig, als das Hoch- und Wohldieselben nicht schon von selbst ermessen sollten, daß ich mit alleiniger Inventur des *Status mobilaris* mich abspeisen zulassen, keines Wegs schuldig, daß vielmehr auch quoad immobilia das Fideicommissum ab Allodio, das liquidum ab illiquido separirt, und ein jenseits vorhin selbst verlangtes ordentlich- solennes gantzes, und vollständiges Inventarium errichtet, und zu dem Ende die dazu erforderlichen Urkunden, besonders aber die in adversis litteris de 6ten Febr. selbst angeführte väterliche und Wöllenburgische Erbschafts Verhandlungen, und prætendirliche weitere Pacta specialia, salvo jure cujuscunque in der ad conficiendum legale Inventarium unentbehrlichen Absicht von dem sich hierauf berufenden Theile nicht nur stuckweis, sondern gantz & in forma probante vorzulegen seyen, außer deme aber, und bey nicht verhofender beharrlicher Weigerung die rechtliche Weisung, ohne weitern Anstand lediglich bey Kaiserl. Majestät nachzusuchen, und eben dort selbsten auch über die weitere Frage die Entscheidung zugewärtigen seye, ob ein in das Erb die Hände einschlagender Erbe sich ipso facto pro hærede gerirt habe, oder nicht, si *NB.* non in ipso actu, quo res hæreditarias suscipit, idipsum publice testetur, quod res hæreditarias sola Pietatis vel custodiæ causa susceperit: nach der Hand kommen dergleichen declarationes zuspät, und werden pro testificationibus facto contrariis gehalten, besonders in einem Falle, in welchem sogar auch der Punctus obsignationis zerschiedenen Mänglen ausgesetzet seyn dürfte, von deme (quod tempore deliberationis, aut in quo Inventarium legale conficitur, kein æs alienum seine Bezahlung urgiren, also ex hoc Capite & sub hoc prætextu die imiscentia in res hæreditarias sich nicht entschuldigen, und den animum hæredis verändern kan) nicht einmal was zugedenken.

Pro hic & nunc kommt es also lediglich auf den Punctum conficiendi legalis Inventarii an, und *in Eventu quocunque demum*, wird doch immer alles jenes ein *allodium* bleiben, was *in securitatem crediti* unter andern auch an Euer rc. so gar selbsten als ein *ab omni Nexu Fideicommissario*, & *feudali* abgesöndertes *independentes* Eigenthum *declariret*, und *pro Hypotheca* unterstellt worden ist: und ich habe vor itzo nur noch dieses zubesorgen, und zuberichten, daß ich dem jenseitigen Schreiben de 6ten Febr. sowohl, als auch demjenigen, was der Herr Graf von Babenhausen sub 8ten ejusdem an Euer rc. in sehr unglimpflichen Terminis weiters ermächtiget hat, quoad omnes ac singulos Passus contrarios & imputata quæcunque contraria, besonders aber denjenigen imputatis nicht nur feyerlichst widerspreche, sondern auch dieselbigen ad animum summe læsum nemme, daß mir sowohl überhaupts, als besonders nach den Amts-Rechnungs-Schlüßen, kurz vor dem Tod meines hochseligen Gemahls Geld gelifert worden wäre, daß von mir in Præjudicium Massæ neuerlich Geld aufgeborgt, pretiosa, Silber, und mehr andere, ja Theils auch solche, worauf in Eventum ich nicht einmal ex Testamento selbst einen Anspruch machen könnte, mir bereits zugeeignet habe rc.

Ich fordere und erwarte den Beweis über diese, aus der bittersten Schmachsucht, und aus einem schon vor dem Tod meines hochseligen Ehegemahls gegen mich in manigfältige Wege geäußerten höchst unverdienten Haß gequollener Unbilden und Träumereyen rc.

Eine bedrängte Wittib seines eigenen Bruders so hart leiden und an allem darben lassen, ihr sogar den Wohlstand, und die schon von dem Recht der Natur gebotene *alimenta*, die doch mit gleichem, wo nicht größerm Recht eine Causa pia zunennen, als jene legata, die salva falcidia der Erb auszahlen zulassen bereits erkläret hat. Sie noch überdas unjustificirlicher Eigenmächtigkeiten, widerrechtlicher Unternehmungen, und sogar treuloser Gefährden der Handlungen circa res non solum Testamentarias, sed etiam alienas zubeschuldigen rc. Ohrenblasern und üblen Rathgebern das Gehör zuverleihen, und der natürlichen Billigkeit zuverschlüßen; dieses ist eine Sache, worüber ich Endes ernannte vor dem geheiligten Thron Sr. Kaiserlichen Majestät wehmüthigst seufzen, und worüber ich nicht nur zu der gantzen unpartheyischen Welt, sondern auch zu dem allwissenden Gott selbsten, und zu seiner Gerechtigkeit weinen werde, vor der mein Gemahl bereits erscheinen müssen, und vor dem alle Welt, niemand ausgenommen, über Kurz oder Lang gantz gewieß zuerscheinen hat.

Mit dieser bis in das Innerste meines ohnehin schon zusehr beklemmten gemüthsdringender äußersten Wehemuth verbinde ich jene reineste Hochachtung, mit der ich Zeit Lebens seyn werde

Euer rc.

quo supra.

Gantz gehorsame
Dienerin rc.

Nro.

Nro. XVI.

Copia Schreibens von dem hochwürdigen Dom-Kapitl in Augsburg an P. T. Herrn Grafen Anselm Victorian zu Babenhausen ddo Augsburg den 23ten Hornungs 1778.

P. P.

Wir wissen gar wohl, daß ein Testaments Executor kein Richter sey.

Wenn Euer ꝛc. unsere Zuschriften mit einem von Vorurtheilen uneingenommenen Gemüth würden betrachtet haben: so zweifeln Wir gar nicht, daß Dieselben nach Dero sonst beywohnenden tiefen Einsicht der eiteln Forcht, als ob Wir etwann eines richterlichen Gewalts uns anmassen wollten, keinen Platz gestattet, folglich in ihren Antworts-Schreiben die dießfällige unnothwendige Verwahrungen gänzlich unterlassen, und insonderheit Uns mit den niederträchtigen Ausdrücken: Wäschereyen, wurden verschonet haben, wenn in die Erwegung hätte genommen werden wollen, daß jenes, was wir unterm 6ten dieses Monats geäußert haben, nur allein eine freundschaftliche Erinnerung gewesen seye, wozu keine Wäscherey, sondern solche Vorgänge den Anlaß gegeben haben, die nöthigen Falls wohl erweißlich, vielleicht aber, wie Wir selbst wünschen, unnachtheilig gewesen seyn dürften.

Wir haben das Amt eines Testaments Executors nicht aus einer Schuldigkeit, wie es ohnehin die Rechte mit sich bringen, sondern zu Ehren Dero seligen Herrn Bruders, zu Ehren desselben Erben, der Euer ꝛc. selbst sind, und zu Ehren der Frau Wittwe auch der übrigen Legatarien übernommen.

Unsere Absicht gieng also niemal dahin, einem oder dem andern Theil Verdruß zumachen, sondern unser bisheriges Betragen war allein dahin gerichtet, solche Mittl und Wege zuergreiffen, wodurch der letzte Willen des Herrn Erblassers seliger Gedächtnüß nach der Ordnung an ein geschwindes Ende gebracht, die gute Verständniß zwischen den Interessenten erzielet, und an dem Ende allen verdrüßlichen und kostspieligen Weiterungen die abhelfliche Maß verschaffet werden mögte.

Wenn Wir also anstatt des anhoffenden Dankes künftig mehrmal derley unschickliche Vorwürfe, und Verwahrungen vernemmen müßten: so wurden Wir nicht zuverdencken seyn, wenn von Uns die Antwort-Schreiben von der Gattung, wie die letztere war, gar nicht mehr angenommen werden sollten.

So sehnlich wir nun gewunschen hätten mit dem Inventario auf die vormals bestimmte Zeit den Anfang zu machen, so wenig fanden Wir uns doch in dem Stande solches zubewerkstelligen, da Euer ꝛc. zum Voraus schon dagegen verschiedene Vorbehaltungen gemacht, überhaupt aber auf ein *Fideicommissum universale* sich beworffen haben.

Uns ist davon mit Grunde nichts bewußt; wir müssen also dieses angeben auf seinem Werth oder Unwerth so lang beruhen lassen, bis wir davon einen naheren und gründlichen Unterricht werden erlanget haben.

Wenn ein vollständiges und zur Sache diensames Inventarium mit Nutzen und mit Vermeidung der größern Kösten errichtet werden will, so müssen nothwendiger Dingen alle Anstände, die sich bey der Inventur ergeben, und die Beschleunigung derselbigen nur

zum Schaden und Nachstand der Interessenten vörzögern dürften, vorzüglich auf die Seite geschaffet werden.

Nun werden in gegenwärtigem Fall einer Seits wenigst die Bona immobilia des Herrn Testatoris als Fideicommiss angesprochen, anderer Seits aber nach Zeugniß der abschriftlich anverwahrten von der Frau Gräfin Wittwe unterm 19den dieses uns ertheilten weitern Erklärung das Fideicommiss selbst in den Widerspruch genommen, daß es also nicht wohl möglich ist, vor Berichtigung dieser *præjudicial* Frage ein richtiges *Inventarium* zu Ständen zubringen, maßen bald da, bald dort leicht selbst erachtender Dingen sich Anstände ergeben würden, welche die Inventur erschweren, die Zeit und Kösten umsonst verschwenden möchten, wodurch die Executorschaft am Ende sich nur einigen mießliebigen Vorwürfen, oder wohl gar einer Verantwortung aussetzen wurde.

Damit Wir also nichts ausser acht lassen, was immer die Ordnung von uns erfordern, die Inventur erleichtern, und endlich das Executions-Geschäft beschleunigen möchte: so wollen wir hiemit Euer ꝛc. fordersammst noch um eine *legale Communication* der *Fideicommiß-Instrumenten* und anderer Urkunden, worauf Dieselben ihre Ansprüche gründen wollen, ersuchen, damit Wir auf solche Weise in den Stand gesetzet werden, alle die Hindernüßen, welche sich bey Errichtung des *Inventarii*, auch überhaupt bey Vollziehung des letzten Willen ergeben könnten, zu vermeiden.

Derley Urkunden sind ohnehin als Acta communia anzusehen.

Obwohl Wir also keines Wegs als Richter zu betrachten sind: so wird Uns doch die Einsicht von derley Urkunden um soweniger mit Recht jemals abzuschlagen seyn, als eines Theils Euer ꝛc. eine Fideicommissum universale behaupten wollen, andern Theils aber sich daraus aufklären muß, ob und in wie weit der selige Herr Bruder mit seinem Vermögen habe disponiren können.

Der höchste Reichs Richter selbst, wenn es anders zur Klag kommen sollte, wurde das dießfallige Gesuch allzeit bestätigen.

Nachdem Wir also nichts anderes wünschen, und verlangen, als die Testaments-Execution zu allseitigem Vergnügen an das Ende zubringen; also zweifeln Wir keines Wegs, das Euer ꝛc. unserm so billigen als unnachtheiligen Gesuch gantz unaufhaltlich ein geneigtes Gehör zugeben, und uns hierüber dero Gesinnung durch den eigens abgeschickten Bothen zueröffnen, nicht entstehen werden.

Im übrigen Wir ꝛc.

quo supra.

Euer ꝛc.

Dienstbereitwillige ꝛc.

Nro.

Nro. XVII.

Copia Schreibens an Herrn Dom-Decan Freyherrn von Westernach von P. T. Herrn Grafen Anselm Victorian Fuggern zu Babenhausen ddo 11ten Martij 1778.

P. P.

In was Verlegenheit mich das unterm 25ten elapsi von einem hochwürdigen Dom-Kapitul erhaltene Schreiben, und das zugleich wider mich und all meinige machende Bruits in der gantzen Stadt Augsburg versetze:

Und wie empfindlich es mir fallen müße mich allein von darumen, weilen meine und meines Hauses offenbare Jura wider unbillige Anfälle zuvertheidigen gezwungen bin, den Haß, und bedencklichsten Vorwürffen eines gesammten Publici ausgesetzet zusehen, werden Euer rc. von selbst leicht erkennen.

In dieser meiner Verlegenheit setze ich dahero auch mein einig und gantzes Zutrauen auf Euer rc. mir jederzeit bethätigte wahre Freundschaft:

Und da ich, wie Wohldieselben von selbst gerechtest einsehen werden, mich ohne mir in meinen Besitzstand und Rechten selbst äußerst zu præjudiciren, zur Zeit und gegen ein erbetenes hohes Executorium mit Ausweisung meiner Fideicommiss- und andern gerechtsamen unmöglich einlassen kann; so nemme ich keinen Anstand Euer rc. jedoch allein zur privat-Notiz, und zur Ueberzeugung, wie unbillig mir zugedrungen werde, von ein und andern haupt Documentis in Freundschaft Communication zumachen, worauf sich meine Ansprüche begründen:

Diese zeugen klar, daß mein wohlsel. Herr Bruder schon in dem ersten Antritt auf die Herrschaften Boos, Heimertingen, und Reichau selbst von unserm wohlseligen Herrn Vatern nicht anders als sub onere Fideicommissi zum Erben- und Successore instituirt und beruffen:

Daß selbst in diesem väterlichen Testament er mein wohlsel. Herr Bruder zu Bezahlung der väterlichen Schulden nicht anderst als in Ruckficht des ihme zugleich mit überlassenen Mobilar-Vermögen verbunden worden seye.

Daß er die väterliche Güter und Verlassenschaft mit diesem Nexu ohne Widerred angetreten: ja

Daß er schon damals das in unserm gräflichen Haus subsistirende und von unserm wohlseligen Herrn Vater in all seinen Handlungen zum ersten Grund gelegte Fideicommissum universale auf alle liegende Güter mit klarsten Worten anerkennet;

Und daß er solches auch noch zum Ueberfluß mit Gelegenheit der Wöllenburgischen Gütertheilung Pacto speciali sowohl generaliter als in Ruckficht dieser letztern insbesondere feyerlichst bestätiget habe.

Ueberflüßig würde es seyn derley weitere Beweise, daran es mir doch auf Bedärfungs-Fall gewieß nicht mangelt, vorzulegen, und mich über ein und anderes noch in specie auszuweisen, oder auch auf jenes, was den ohnehin notorischen Lehen-Nexum der mehresten von meinem wohlseligen Herrn Bruder inngehabten Herrschaften, und deren auch aus diesem Grund auf mich ipso Jure beschehene devolution betrift, weiters einzulassen:

Euer ꝛc. sind zu gerecht, als das Wohlselbe nicht schon durch diese so klare Documenta sich von meinen unstritigen Gerechtsamen selbst überzeugen, und einsehen sollten, wie billig ich mich hierauf begründe, und wie hinfällig es mit meinem und anderen adelichen Häusern bestehen würde, wann jedem frey stehen sollte derley verbündlichste Verträge und Hausverfassungen pro lubitu in Widerspruch ziehen, und vereitlen zukönnen.

Ich suche nichts anderes, als mich und mein Haus bey jenem, was mir das Recht des Geblüts zugeleget, zuerhalten, und den Umsturtz meiner gantzen Nachkommenschaft abzuwenden, da auf der andren Seite allein de lucro captando gestritten wird:

Und ich schmeichle mir dahero auch allerdings billigst, daß bey dieser nunmehrig näheren Einsicht meiner unlaugbaren Gerechtsamen Euer ꝛc. nicht nur für sich selbst die etwann gefaßte widrige Vorurtheile ablegen, sondern auch anderen solche zu Rettung meiner Ehre benemmen, und darmit überhaupts erkennen werden, daß derley mit dem Lehens- und Fideicommiss Nexu so offenbar verbundene, sohin mir proprio Jure angefallene Herrschaften, und Güter ad Statum hæreditarium, und folglich auch ad Inventarium niemals gezohen werden, und also sich solches und die Forderungen der Legatariorum weiters niemals als auf das deducto ære alieno etwann übrig verbleibende, und allein der Disposition des Erblassers unterworffen geweßte Mobilar-Vermögen erstrecken möge.

In dieser Anhofung empfehle mich, und all die meinige ꝛc. ꝛc.

Euer ꝛc.

quo supra.

Nro. XVIII.

Copia Schreibens von Titl. Herrn Freyherrn von Westernach Dom-Decan an Herrn P. T. Grafen Anselm Fugger in Babenhausen ddo Augsburg den 18den März 1778.

P. P.

Das verehrliche Schreiben ddo 11ten dieß ist mir zu meiner gehorsammen Danksagung durch Dero nachgesetzten Pfleger zu Wöllenburg Herrn v. Zwerger richtig zu Handen gestellet worden.

Euer ꝛc. überzeugen mich mehrmal der noch immerhin andaurenden Gnade und Freundschaft; vor meinen Theil das nemliche zuerwidern habe ich keine andere Auskunft, als ungeheuchelt, und mit wahrer Freundschaft das innerste meines Herzens zuentdecken, was ich von der Lage des gegenwärtig so weitschichtig- als verdrieslichen Geschäfts gedenke.

Vorläufig aber muß gesichern, daß ein hochwürdiges Dom-Kapitel mit dem gemeßensten Schritten zu Werke gegangen, damit man sich bey keinem Theile den gegründeten Vorwurf einer Partheylichkeit zuziehen möge; folglich immerhin der Weg der Aussöhnung offen verbleibe.

In dieser Absicht hiemit hatte sich das hochwürdige Dom-Kapitel die Einsicht der errichteten Fideicommiss Instrumenten erbeten, weit entfernet, daß berührtes Dom-Kapitel sich

eines richterlichen Unternehmen hat unterziehen, sondern vielmehr beede hohe Theile zu einem guten vernehmen zubereiten wollen

Als Freund, und als ein ehrlicher Mann nehme ich die Freyheit, Euer rc. zugestehen, daß durch Dero Betragen in ein so anderen in der Correspondenz schon angeführten Fällen die beste Gesinnung widerum zu meiner grösten Betrübnüß unverhoft vereitelt worden, insonderheit letztlichen, als der Herr Pfleger von Wöllenburg gantz unvermuthet die Blumenstockische Ehefrau und Tochter in das der Frau Gräfin Wittib zu ihrer Wohnung angewiesene Quartier eingeschoben.

Allein um von meinem Endzweck mich nicht zuweit zuentfernen, so mache ich gantz kurz nur einige Fragstücke.

Sind die Familie Fideicommiſs so streng gemacht, daß ein Vater extra Legitimam einem vorzüglich geliebten Kind ein besonderes Legat nicht vermachen kann?

Sollte eine ohne Erben hinterlassene Gemahlin nicht gleiches Vorrecht haben? sind die ältere errichtete Fideicommiſs von der Familie, und endlich auch von Sr. Majestät des Kaisers bestättiget? warum werden denn auf solche Fideicommiſs Gelder aufgenommen? und Güter, welche ausdrücklich als Allodial verschrieben sind, auf der andern Seite als Fideicommiſs wollen betrachtet werden? hat nicht Dero Herr Vater hochsel. sogar das Majorat Gut Babenhausen mit Legaten beschweret?

Hochgebohrner Graf, und hochgeehrtester Herr Bruder, diese wenige, oder noch viele andere sich äußeren werdende Fragstücke können Dieselbe belehren, was für Zweifel in dem Rechts-Weg mit unbeschreiblichen Kösten müssen erläuteret werden, und wie unsicher immerhin auch der beste Rechts-Handl in dem Ausgang sich befinde.

Verargen mir also Dieselbe nicht, wenn ich eine gütliche Aussöhnung Euer rc. in Vorschlag bringe.

Sind Dieselbe dahin geneigt, so werde ich keine Mühe mich reuen lassen, die ohnehin tugendliche Frau Wittib auf gleiche Gesinnungen zubringen. Ich hätte sodann das wahre Vergnügen, eine von mir so hochgeschätzte Familie zuvereinigen, Euer rc. beruhiget zusehen, und dadurch denen Pflichten meines priesterlichen Amts ein Genügen geleistet zuhaben.

Mit dieser meiner aufrichtigen Gedenkungs-Art verhoffe Dero fernere Gnade und Freundschaft zu verdienen, welche ich mir sehnlichst erbette, und mit all ausnehmender Hochachtung geharre

Euer rc.

quo supra.

Gehorsamm-ergebenster
Diener rc.

Nro. XIX.

Copia. Kurze Beantwortungen nachstehender Fragen

Frag.

Sind die Familiæ Fideicommiss so streng gemacht, daß ein Vater extra Legitimam einem vorzüglich geliebten Kind ein besonders Legat nicht vermachen kann?

Antwort.

Daß ein Fideicommiss überhaupt weder mit Legatis noch in andere Wege von dem Fideicommiss-Besitzer, oder wie ihne die Rechten nennen, possessore Fiduciario in keine Wege beschweret werden möge noch könne, ist ein in Thesi Juris längst entschiedene Sache.

Und wann dahero schon nach den Gräfl. Fuggerischen Hausverfassungen, und besonders dem Recess de anno 1723. §. 3tio einem Vater die Gewalt eingeraumet ist einen allenfalls mehr geliebten Sohn ohne Rucksicht des Alters (wie es von Seiten des hochsel. Herrn Vaters mit Boos wirklich geschehen) vor andern seinen Söhnen zur Regierung und Administrirung der Güter zu denomminiren, und denen übrigen Herren Söhnen ihre Deputata in vim Legitimæ auszusetzen.

So zeiget doch der nemliche Recess, daß sogar auch die Deputata nicht anderst als ohne Separation der Güter und nach denen Einkünften bestimmet, und Commensuriret werden mögen.

Hieraus ergiebt sich also der richtige Folg-Schluß von selbsten, daß sogar auch nach denen Hochgräflich Fuggerischen privat Haus-Verfassungen selbst einem Vater in Bestimmung der Legitimæ die Hände allerdings gebunden, und die Fideicomiss-Güter ultra Mensuram zu beschweren keines Wegs erlaubt seye.

Noch weniger kann dahero ein zu übermäßiger Prægravirung des Fideicommissi von einem Vater allenfalls gemachtes Prælegat bestehen.

Und am allerwenigsten kommt einem andern Fideicommiss-Besitzer zu zum Nachstand seines proprio Jure eintrettenden Successoris die Güter und derselben Gefälle mit derley lediglich an respêe extraneos verschaffenden Legatis zubeschweren.

Die

Die Richtigkeit dieser Sätzen ergiebt sich aus dem Eingangs angeführten von selbst.

Und es bleibet also nur allein der Fall übrig, wo ein Vater oder andere Fideicommiss-Besitzer ausser denen Bonis Fideicommissariis noch ein anderes Vermögen, es seye sodann in Mobilari oder immobilari, besitzet.

Solchen Falls mag er freylich eines mehr geliebten Sohns vor andern gedenken.

Doch muß auch hier denen anderen Kinderen nicht nur ihre Legitima frey bleiben, sondern auch und vorzüglich derley Vermögen so beschaffen seyn, daß entweders solches von Schulden zum Voraus frey seye, oder doch wenigst durch derley Legata die Gläubigere an ihren Forderungen nicht verkürtzet werden. Und

Sollte eine ohne Erben hinterlassene Gemahlin nicht gleiches Vorrecht haben?

In dieser Maß, wann nemlich ein solcher Fideicommiss-Besitzer ausser und neben denen dem Fideicommiss unterworffenen Gütern noch anderes von Schulden freyes Vermögen besitzet, oder wenigst durch derley Prælegat denen hierauf versicherten Creditorn kein Nachtheil zugehet, und diese ohne anderweiten Entgelt und Schaden des Fideicommiss Successoris jedoch bezahlt werden kann, wird man auch einer Gemahlin eines ohne rucklassenden Erben verstorbenen Herrn Fideicommiss-Besitzers ein derley Vermächtnüß ex Bonis propriis nicht versagen, sondern allzeit gantz gerne gönnen.

Immer kommt es also vielmehr vorzüglich auf die præjudicial Fragen an

a) Ob und was ein derley Testator ausser denen Bonis Fideicommissariis für ein eigenes seiner Disposition überlassenes Vermögen besitze? und

b) Ob solches zu Bezahlung seiner Schulden sowohl als derley einer Gemahlin oder andern verschaften Legaten hinreichend seyn möge?

Und da nun in gegenwärtigem Fall nach denen vorgelegten Pactis unlaugbar ist, daß gesammte Herrschaften und liegende Güter dem Lehen- und Fideicommiss Nexui, unterworffen, sohin extra Dispositionem Testatoris

 seyen,

seyen, und von selbem weder mit Schulden noch Legatis in keine Wege beschwert werden mögen, so erläutert sich auch

Ad a) die Frage dahin von selbsten, daß die Massa, worüber der hochselige Herr Erblasser testiren können, allein in dem Mobilari, und denen vorhandenen Fructibus ultimi anni, und zwar auch dieses noch nur mit seinen gewiesen Limitationen: als zum Beyspiel, welche nicht schon vorhero sub onere reali überlassen, oder verhypothecirt, oder mit dem ære alieno noch prægravirt sind ꝛc. und also salvo semper Jure Creditorum, bestehe.

Und wird sohin

ad b) das Inventarium anerst den Ausschlag geben müssen, ob und in wie weit dieses Vermögen sowohl zu vorzüglicher Bezahlung der darauf haftenden Schulden, als in der Folge sodann zu Entrichtung der Legaten hinreichend seyn möge.

Sind die ältere errichtete Fideicommiss von der Familie, und endlich auch von Sr. Majestät des Kaisers bestättiget?

Was das erste Membrum dieser Frage betrift, so beantwortet sich solches durch den aller Welt bekannten unterm 13den April 1723. in Angesicht der gantzen löblichen Reichs Stadt Augsburg errichtet, und anno 1739. neuerlich bestättigten famosen Familie Recess von selbsten, in welchem nicht allein gesammte voraälterliche Fideicommiss-Verordnungen und Verträge von allen damals im Leben geweßten hohen Herren Stamm-Verwandten anerkennet, sondern auch das Fideicommissum universale für sich und ihre Gräfliche Descedenz und Nachfolgere gegen einander neuerlich solenni Pacto gewähret, und auf das feyerlichste bedungen worden.

Belangend aber das 2te Membrum, so ist es in Thesi Juris ein zum Voraus richtiger Satz, daß derley Confirmation ad validitatem einer solchen Fideicommiss-Verordnung, wenigst soviel die Verbündlichkeit der Compaciscenten betrift, nicht einmal erforderlich;

Und daß wenigst die Erneuerung einer einmal erhaltenen Confirmation der Sache weder etwas geben, noch benemmen möge, sondern allerdings unnöthig seye

Im

Im weitern aber ist wiedermalen Niemanden verborgen, und bereits anno 1751. aller Welt durch offentlichen Druck erwiesen worden, daß es denen vorligend Gräfl. Fuggerischen Haus-Verfassungen und darinn stabilirten Fideicommiss-Rechten auch an derley confirmationen in keine Wege ermangle, und solche sowohl von Kaiser Karl V. anno 1548. als Kaiser Maximilian II. anno 1575. und dann insbesondere der allegirte Familie Recess de anno 1723. von Kaiser Karl VI. sub dato 27ten Martij 1727. auch Churfürst Karl Albert in Bayern wegen der in dortigen Landen entlegenen Familien Gütern sub dato 22ten April 1729. in voller Maß bestättiget worden seyen.

Warum werden dann auf solche Fideicommiss-Güter Gelder aufgenommen?

Auch diese Frage beantwortet sich von selbst, wann man nur dabey den Unterschied machet, ob derley Aufborgungen mit oder ohne Consens der anwartenden Agnaten geschehen seyen.

Erstern Falls wird wohl niemand widersprechen, daß auch auf Fideicommiss-Güter Gelder mit aller Rechts-Verbündlichkeit aufgenommen, und versicheret werden mögen, ja eben der zu Aufborguug derley Capitalien erforderliche Consensus Agnatorum bestättiget den Nexum Fideicommissi nur wiedermalen gantz offenbar.

Andern Falls aber ist es mehrmal eine in Rechten längst entschiedene Sache, daß derley Aufborgungen der anwartenden Agnatschaft niemals præjudiciren könne, und ein Creditor sich nur selbsten imputiren müsse, wann er ohne erforderlichen Agnatischen Consens geborget, sohin in der Folge mit seiner Forderung Gefahr laufet.

Und Güter, welche ausdrücklich als Allodial verschrieben sind, auf der andern Seite als Fideicommiss betrachtet?

Wenn man die in Rechten bekannte Distinction eines Allodii a Feudo zum Bedacht nemmet, so wird wohl leicht begreiflich seyn, daß ein Gut Respectu feudi zwar ein Allodium, auf der andern Seite aber dessen ohngeachtet respectu Familiæ mit dem Fideicommiss Verband verstricket seyn könne.

Und in diesem Verstand hat man da und dorten die Herrschaft Gablingen oder andere Güter insbesondere aber in der gegen ein Hochwürdiges Dom-Kapitul unterm 31ten Jan. 1776. ausgestellten Schuld-Obligation die freye Reichs Herrschaft Röttenbach, und das Eigenthum bey der Oberösterreich. Lehenbaren Herrschaft Biberbach zum rechtlichen Unterpfand eingesetzet, ohne jedoch hierdurch denen Respectu Familiæ hierauf haftenden Fideicommiss-Rechten im geringsten zupræjudiciren, oder diese respectu Feudi allerdings frey und eigenthumliche Güter auch respectu Familiæ für ein freyes Eigenthum des Besitzers anzugeben, oder anzuerkennen.

Wie dann die in eben dieser Obligation beschehene Mitfertigung des nächsten Lehen- und Fideicommiss Successoris, und der zugleich ausgestellte von denen hohen Herren Darleyhern selbst desiderirte Consens gesammter weiters anwartenden Herren Agnaten hierüber den klaren Beweiß geben, und insbesondere letzterer sich auf das in dem gräflichen Haus Fugger bestehende universal Fideicommiss wiederholter berufet, und eben in Rucksicht dessen sich so gar nur auf eine gewiese Zeit restringiret, überhaupts aber eines wie das andere offenbar überflüßig gewesen seyn würde, wenn diese Güter ein freyes Eigenthum des Besitzers gewesen wären.

Hat nicht Dero Herr Vater hochsel. sogar das Majorat-Gut Babenhausen mit Legaten beschweret?

Die Legata, mit welchen der hochselige Herr Vater in seinem Codicill ddo. 1ten Febr. 1759. den beruffenen Successorem in der Majorat Herrschaft Babenhausen, und Fideicommiss Herrschaft Kettershausen §. 5. beladen, bestunden eines Theils in nichts anderes als einen sehr geringen väterlichen Angedenken, für die übrige Gräfliche Geschwistrigte, deren gantzer Betrag in Capitali mehrer nicht als 600. fl. und dann ein mit dem Tod der Legatarien von selbst fallendes annuum Legatum ad 60. fl. abgeworffen.

Andern Theils aber ist bekannt, daß dem Fideicommiss Successori zugleich auch gesammtes zu Babenhausen vorhanden geweßtes beträchtliches Mobilare zu samt denen aller-

allerdings von einem gantzen Jahr dargelegenen Fructibus mit überlassen, und also diese wenige Legata hierdurch zum Voraus mehr als reichlich widerum ersetzet, und das Majorat und Fideicommiss in der That selbsten nicht mit einem Haller beschweret worden seye.

Sollte aber, wie es scheinet, diese Frage auf jenes vermeinet seyn, was berührter väterliche Codicill §. 4. wegen der denen bey dem Haus Babenhausen allenfalls vorhandenen mehreren Herren Gebrüdern, von dem Majorat sonst gebührenden appanage ad jährlich 500. fl. besaget, so wird

Fürs dritte jeder, welcher gesagten Codicill einsiehet, leicht vonselbst finden, daß dieses kein väterliches Legat, sondern ein aus der Majorat Verordnung Weiland grafen Maximilian als 1mi constituentis hergeholte Sache und dem Majorat Babenhausen schon nach dieser Verordnung und zwar nur in dem Fall, wo derley appanagierte Herren sonst nicht zuleben hätten, auferlegtes onus seye, und ist dabey des weitern

Fürs vierte eine bekannte Sache, daß selbst der gegenwärtige hochsel. Herr Erblasser in dem nachgefolgten brüderlichen Verglich diese Auflag nach damaligen Umständen, und wo er nemlich in andere Wege seinen reichlichen Unterhalt gehabt, für unbegründet anerkennet, und diese Forderung nachgegeben habe.

Nro. XX.

Copia Schreibens an ein hochwürdigs Dom-Kapitul in Augsburg von P. T. Herrn Grafen Fugger zu Babenhausen ddo 28ten August. 1778.

P. P.

In Folge desjenigen, was in meiner bekannten Abwesenheit mein erster Rath und Ober-Amtmann unterm 2ten fin. an Herrn Hof-Rath Schmid geäußeret hat, habe die Ehre Euer Euer ꝛc. ꝛc. anmit die vorläufige Nachricht zuertheilen, daß mit der Inventarisirung zu Boos nun endlich auch ein Ende gemachet worden, und die Sache allein noch auf dem ingrossiren, und dem Zusammentrag des gesammten status tam activi quam passivi beruhe.

Wie eint- und anderer beschaffen, mag vorläufig der beyliegende einsweilige Entwurf etwelchen Beweiß geben.

Ich muß mir hiebey meine allenfallig nähere Erinnerungen, und den weitern Nachtrag sowohl in Rucksicht des Status activi als passivi, und sonsten überhaupts competentia quævis so mehrers feyerlichst vorbehalten, als solche gleich itzo abzugeben nicht wohl vermögend bin:

Nur wünschte dabey recht sehr, daß, wie schon in meinem letztern gebetten, auch der Frauen Gräfin Wittib Gnaden gefällig seyn mögte, Dero etwann zumachen habende Forderungen, welcher halben sowohl, als dem Ihro Frauen Gräfin Wittib in Præjudicium creditorum angeschaften kostbaren Geschmuck die dem Entwurf beygesetzte Verwahrungen anhero wiederholle, herüber zugeben, und solche sowohl *quoad Illationem* als *Versionem in Rem Domus*, wie rechtliche Ordnung sowohl, als meines gräflichen Hauses-Verfassung erforderet, auszuweisen, um auch hierüber allenfalls mit einem meine weitere Monita machen zukönnen.

Immittelst aber, und da nun mehro der Innstand des gantzen sowohl activ-als passiv-status und darmit aller Welt vor Augen lieget, wie namhaft letzterer den ersten übersteige, werden Euer, Euer ꝛc. von selbst erlauchtest ermessen, daß mit gäntzlicher Uebergehung aller wider die vorliegend letztwillige Verordnungen etwann sonst leicht erweißlichen anderweiten Einwendungen doch diese so gestaltete Erbschaft anderst nicht als *cum Beneficio legis & Inventarii* anzutretten vermögend seye.

Wie ich dann auch solcher gestalten anmit meine endliche Erklärung abgebe, die *Hæred*ität in dieser und keiner andern Maß antrette, und darmit mir all jenes feyerlichst ausbedinge, und vorbehalte, was immer die Gesetze überhaupts, und besonders *L. 22. C. de Jure deliber:* einem *cum Beneficio Inventarii* eintrettenden Erben zu Gutem verordnet haben.

Ich bitte diese meine Erklärung ad Prothocollum zunehmen, mir hierüber von hoher Executions wegen ehebäldest eine Urkund zukommen zulassen, und geharre ꝛc. ꝛc.

Euer ꝛc. Euer ꝛc.

quo supra.

Nro. XXI.

Copia Schreibens von einem hochwürdigen Dom-Kapitul in Augsburg an P. T. Herrn Grafen Fugger zu Babenhausen ddo Augsburg den 30ten Herbstmonats 1778.

P. P.

Euer ꝛc. gaben uns zwar schon unterm 28ten August abhin zuvernehmen, daß mit dem Inventario zu Boos wirklich das Ende gemachet worden, und solches allein noch in das Reine zubringen, auch der Vermögens und Schuldenstand zusammen zutragen sey.

Nun lief eine Zeit von mehr als 4. Wochen vorbey, und Wir konnten doch das Inventarium bis daher nicht erhalten.

Aus der unter andern zu gleicher Zeit uns ertheilten Erklärung mußten Wir ersehen, das Euer ꝛc. die Erbschaft ihres seligen Herrn Bruders anders nicht

als

als *cum Beneficio legis & Inventarii* antretten, und sich all jenes vorbehalten wollen, was dießfalls die Rechte verordnet haben.

Wir ermangelten darauf nicht diese Erklärung samt dem dabey verwahrt gewesenen so rubricierten summarischen Entwurf des Gräfl. Boosischen Total-Erbschafts Standes der Frau Gräfin Wittwe zucommunicieren.

Dieselbigen ließen Uns auch hierüber in den Vortrag bringen, daß sie nunmehr nach aller bisher getragenen Langmuth endlich gedrungen wären, bey dem höchstpreißlichen Reichs-Hofrath klagbar einzukommen, um auf solche Weis endlich das von ihrem Herrn Gemahl vermehrte Vidualitium sowohl, als auch das legierte Geld, und Mobilien zuerlangen.

Gedachte Frau Gräfin brachte inzwischen in die Erfahrung, als ob Euer rc. mit den zu Boos vorhandenen Mobilien wirklich nach ihrer Willkur verfahren, und solche in ihren Nutzen verwenden.

Wir wurden dahero angegangen, Euer rc. zuerinnern, daß bis zu gäntzlichem Austrag der Sache alles in dem vorigen Stand belassen, mithin die hinweggeführte Fahrniße insgesamt widerum in das vorige Ort zuruckgestellet werden möchten.

Wie mehr Wir nun gewunschen hätten, daß unsern Bey-Rath zu einer beidseitigen gütigen Verständniß ein willfähriges Gehör hätte gegeben werden mögen, um so unangenehmer war es uns, daß wir Euer rc. von den vorausgesetzten Umständen die Eröffnung machen müßten.

Wir wissen gar wohl, daß der Erb die ihm zugedachte Verlassenschaft cum Beneficio legis & Inventarii antretten könne, daß aber derselbige mit den einem andern vermachten Fahrnüßen rc. vor oder nach angetrettener Erbschaft, und ohne Einwilligung des Legatarii, und überhaupt ohne Endigung einer solchen Erbschafts Sache nach eigenem Gefallen zu disponieren befugt seye, solches wird wohl niemand mit einer Rechts-Beständigkeit behaupten wollen.

Nach Maß des brüderlichen Testaments sind der Frau Gräfin die vorhandene *Mobilien* legiert.

Euer rc. sind also keines Wegs berechtiget, ohne ihre Einwilligung, und (wir darfen es gantz unbedenklich sagen) ohne vorwissen der Testaments-*Executor*schaft bis zu gäntzlicher Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft davon einigen Gebrauch zumachen.

Der Legatarius hat eben so viel Recht auf das Legat, als der Erb auf die ihm zugedachte Erbschaft, und dem Executor will daran gelegen seyn, daß mit der Verlassenschaft nach dem Willen des Testators verfahren werde.

So lang also wegen der Verlassenschaft des seligen Herrn Grafen von Boos keine Richtigkeit oder in dem gütlichen oder in dem Rechts Wege geschehen seyn wird: so lang sollten auch die Mobilien und überhaupt alles, was keiner Verderbungs-Gefahr unterworffen, in dem vorigen Stand und Ort belassen, und keines Wegs zu dem eigenen Gebrauch ausgesetzet werden.

Wir haben daher der Frau Gräfin in ihrem Gesuch nicht abseyn können, und Wir sind in dieser Ruckbetrachtung der gäntzlichen Zuversicht, daß Euer rc. solchenfalls mit dem brüderlichen *Mobilar*-Vermögen nicht nach Gefallen *disponieren* sondern alles widerum in sein ehemaliges Ort zurückbringen lassen werden.

Wir müßten es sonst als eine Geringschätzung der von uns übernommenen Testaments-Execution um so mehr betrachten, als Dieselben uns einer Seits als Executores erkennen, anderer Seits aber ohne unser Vorwissen mit der Erbschaft nach Belieben disponieren wollten.

Wie Wir nun mit diesen gutmeinenden Erinnerungen allein dahin abzielen, daß zu fernern Beschwerungen kein Anlaß gegeben werden möchte: so ermangeln Wir auch nicht, Euer ꝛc. nochmals die gütliche Verständniß mit Dero Frau Schwägerin anzurathen.

Wenn demnach Dieselben ihre Gesinnungen uns anzuvertrauen, und einige annehmliche Vergleichs-Vorschläge Uns zugehen zulassen sich entschliessen werden: so sind Wir auch bereit nach aller Möglichkeit bey der Frau Gräfin Uns zuverwenden, und unser Augenmerk dahin zurichten, daß die gütliche Einverständniß erreicht werden möchte.

Wir wollen den Uns vorläufig communicierten Entwurf des status activi & passivi dermal auf sich beruhen lassen, Wir wollen also nur in ordine ad amicabilem zur selbst eigenen Erwegung überstellen, was für einen Ausschlag die Sache bekommen würde, wenn bey einer allfallsigen gerichtlichen Untersuchung der Vermögens- und Schulden-Stand eine gantz andere Gestalt bekommen, und wenn insonderheit das Fideicommiss in Rechten nicht bestehen sollte.

Wir sehen also einer Zeit längstens 8. Tägen einer vergnüglichen Erklärung um so gewieser entgegen, als im widrigen Fall alle unsere Bemühungen von keiner Wirkung mehr seyn könnten, und der ohnehin zu dem Rechtsweg vollkommen zubereiteten Sache gleichwohl der Lauf gelassen werden müßte.

Wir erfüllen dadurch dasjenige, was immer in derley Ereignüssen von einem Testaments Executor verlanget werden kann, und verharren ꝛc.

Euer ꝛc.

quo supra.

Dienstbereitwillige ꝛc.

Nro. XXII.

Copia Schreibens an das hochwürdige Dom-Kapitul in Augsburg von P.T. Herrn Grafen Fugger zu Babenhausen ddo 10den Octob. 1778.

P. P.

Das beliebte vom 30ten elapsi ist zwar den 4ten curr. doch eben zu einer Zeit, da ich ein und andere Tage von Haus abwesend ware, richtig eingegangen, und dieses also allein die Ursach dessen etwas spätern Beantwortung.

So viel nun das Inventarium betrift, wird sich auf allen Fall mein Oberamtmann legitimieren, daß seines Orts dießfalls bereits alles in volle Richtigkeit gestellet worden, und es nur lediglich noch um die Collationirung mit dem Notario, welche durch andere dringende Geschäfte behinderet worden, sogleich aber nach retour gesagt meines Oberamtmanns suppliert werden wird, zuthun seye.

Belangend aber den weitern Innhalt, so kann nicht bergen, daß mir solcher in mehrere Wege eben so bedenklich als befremdlich gefallen / und ich wohl hätte wünschen mögen mit-

ter-

zerschiedenen mehrers nach dem Thon eines Richters als eines Testaments-Executoris lautenden Ausdrücken, und Zumuthungen verschonet zubleiben.

Meine unterm 28ten August. circa Aditionem Hæreditatis abgegebene Erklärung begründet sich kundbarer Dingen auf den dürren Buchstaben der in L. 22. C. de Jure deliberandi einem jeden vel ex Testamento vel ab inteſtato kommenden Erben gegönnte Rechts-Wohlthaten:

Eben dieses Gesetz raumet nach seinem unwiderredlichen Innhalt und Wort-Laut jedem Erben die freye Macht und Gewalt ein, sich in die Bona hæreditaria nach Willkur zu immiſciren, solche zugebrauchen, hievon diesen oder jenen Glaubigeren zubezahlen, und überhaupts darmit, wie anderm seinem eigenen zuschalten, und zuwalten, nur daß er, wie von mir bereits geschehen, hierüber ein legales Inventarium errichte, und denen Creditoribus Maſſæ seiner Zeit um das zu seinen Handen erhaltene Erbschafts-Vermögen behörige Rechnung gebe:

Es erweiset dieses Gesetze des weitern, daß die Legatarii, wie es die selbst redende Billigkeit mit sich bringet, in so lang und viel an die Maſſam einige Ansprach nicht zumachen haben, bis nicht allforderst die auf solcher haftende Schulden bezahlt sind, ja, daß sogar von ihnen Legatariis das etwann empfangene condictione indebiti zuruckgefordert werden möge:

Ich habe nach Ausweis des Inventarii auf funeralien, Inventur-Kösten, und anderes bereits mehrere tausend Gulden ausgeleget:

Das mehr belobte Gesetze selbst spricht mir das Recht, daß ich all dieses ex Maſſa allforderst erholen, und mich vor all andern hierumen bezahlt machen möge:

Das wenige, was ich von der Maſſa zu Handen gezohen, und mehrers besserer Verwahrung Willen, als hievon einen Gebrauch zumachen, einsweil hiehero transportieren lassen, ersetzet diese meine für die Maſſa gemachte Auslagen gewieß noch lange nicht:

Ich bin als ein mit mehreren Herrschaften von Gott beglückter Reichs-Stand nicht nur um dieses, und die wenige Maſſa, sondern auch um alle wie immer Namen habende etwaige Forderungen für allzeit sattsam gesessen, auch in allen Fällen erbietig hierumen Rechnung, Red, und Antwort zugeben.

Und es ist dahero eine gar zu unmilde Zulage, wann ich über ein derley Paquatel beärget, ja aus einer solchen allein die Jura Partium betrefenden Sache von Seiten eines sonst verehrlichen Executorii Cauſa propria gemachet, und mir sogar die Reſtitutio ad locum quaſi ex ſententia Judicis aufgetragen werden will.

Vielmehr hätte vielleicht ich so wohl für mich selbst als wegen der von mir zuvertrettenden Erbschafts Gläubigern hundertfache Ursachen gegen die gegenseits sich propria authoritate anmaßende Ursurpierung der ad Maſſam gehörigen Mobilien zubeschweren:

Und bey einer, wie bedrohet werden will, richterlichen Untersuchung därfte sich vielleicht anerst des mehreren entdeken, was namhafte Stücke da oder dorten ad Inventarium anzugeben bishero Versteket worden seyen.

Ich meines Orts wird für alles, was vorgefunden worden, allzeit getreuliche Red, und Antwort zugeben, auch das errichtete Inventarium tam active quam paſſive zu juſtificiren wissen:

Getrost kann ich also sowohl diese als andere Bedrohungen, worauf ich gewieß eben so gut, als der Gegentheil gefaßt bin, abwarten!

Und niemand in der Welt wird mir bey vorliegenden Umständen, und wo

Eines Theils nach dem Inventario bereits aller Welt vor Augen lieget, daß, wann auch von allen denen vorliegenden letztwilligen Dispositionen sonst entgegen stehenden Rechts-Behelfen lediglich abstrahieret wird, eine Legat-Forderung niemals statt habe:

Andern Theils aber mir dessen ohngeachtet nur immer auf die unmildeste Art zugedrungen wird, wohl und mit Billigkeit zumuthen können, dießfalls von denen mir nach denen kundbaresten Gesetzen zustehenden Rechts-Wohlthaten auch nur Nagel breits abzuweichen:

Oder wohlgar, wie Euer 2c. Euer 2c. von mir desiderieren, zu meinem offenbaren Præjudiz selbst Vorschläge ad amicabilem zumachen:

Dem Gegentheil dürfte es denen Umständen nach vielleicht weit angemessener, und verträglicher seyn, ein derley Gesuch an mich zubringen, und statt nur immerwährend mit Processen zudrohen, und mich und meinige in der Welt zu blamieren, hiezu unter freundschaftlicher Vermittlung der Sache angemessene Vorschläge zumachen.

Ich bin von allen Feindseligkeiten und Zänckereyen gewieß allzeit weit entfernet, und niemand wird es gewieß unangenehmer fallen als mir, wann meine so offenbare Rechten in gehäßigen Procels Umtrieben zuverthaitigen bemüßiget werden sollte.

Ich habe zu bethätigung dessen anerst unterm 20ten elapsi des Hrn. Grafen von Schenk zu Dischingen Liebden die freundschaftliche Sinceration gemachet, daß, wann es nur um Abänderung der in denen feyerlichen Heurats-Pacten bedungenen Wohnung, und sonstige Verpflegung der Frauen Gräfin Wittib Gnaden zuthun seyn sollte, ich, wiewohl ausser aller Rechts-Schuldigkeit, mich hierunter allzeit billig, und so erfinden lassen werde, daß der Frauen Gräfin Wittib Gnaden meiner wahr freundschäftlichen Gesinnungen allzeit in voller Maß überzeuget seyn mögen.

Hierzu bin ich auch noch itzo erbiethig: ein weiteres aber, und daß mir meine Häuser, so zusagen, bis auf den letzten Stuhl ausleeren lassen, und meine Jure proprio besitzende Herrschaften zum Nachtheil meiner gantzen Nachkommenschaft und zu alleiniger Bereicherung anderer mit noch mehreren Schulden beladen sollte, wird mir zuversichtlich von all billig denkender Welt nicht zugemuthet werden können, oder wollen:

Und dieses ist es dahero auch allein, was auf das Verehrliche zu gleichmäßig endlich meiner Entschliessung zuerwiedern vermögend bin.

Der ich anbey sub Reservatione quorumvis reservandorum 2c. 2c.

Euer 2c.

quo supra.

Nro. XXIII.

Copia Schreibens von einem hochwürdigen Dom-Kapitul in Augsburg an P. T. Herrn Grafen Fugger zu Babenhausen ddo Augsburg den 18den Jäner 1779.

P. P.

Wir zweiflen nicht, daß Euer 2c. indessen das Boosische Inventarium sammt einem Notariats-Instrument von dem Herrn Notario Hörmann aus Memmingen bereits schon werden zu handen gebracht haben.

Wie

Wie nun der Frau Gräfin Wittwe, auch den übrigen Legatariis daran gelegen seyn will, daß der letzte Wille Dero Herrn Bruders seligen Angedenkens dermal einst in die Erfüllung gebracht werde, wir auch noch immer der bessern Hoffnung sind, das Euer 2c. nunmehr einer solchen Entschliessung seyn werden, die uns nicht mehr hinderlich seyn möchte, die Execution des vorberührten letzten Willen in die erwünschte Vollziehung bringen zukönnen: also sehen wir auch auf gegenwärtiges einer angenehmen, und freundschaftlichen Erklärung um so sehnlicher entgegen, als im widrigen Fall wir in die Nothwendigkeit gesetzet seyn würden, andere Maßnehmungen zuergreifen, und uns dadurch ausser aller Verantwortung zusetzen.

Im übrigen ist Euer 2c. zum Voraus schon des mehreren bekannt, daß der selige Herr Bruder einige Votiv-Taflen angeschaffet, welche sogleich nach dessen Hintritt von einem hiesigen Goldschmidt verfertiget worden sind.

Dieser betreibet die Bezahlung sehr angelegen.

Wir schliessen also den Conto in der Absicht bey, daß solcher befriediget werden möchte.

Wenn allenfalls der Herr Notarius Hörmann in Memmingen für seine Mühe noch nicht befriediget seyn dürfte, so werden Euer 2c. ebenfalls das Belieben tragen darauf den Bedacht zunehmen.

In Erwartung anehmlicher Erklärung verharren 2c.

Euer 2c.

quo supra.

Dienstbereitwillige 2c.

Nro. XXIV.

Copia Schreibens an ein hochwürdiges Dom-Kapitul in Augsburg von P. T. Herrn Grafen Fugger zu Babenhausen ddo 27ten Januar. 1779.

P. P.

Mit so vielem Verlangen ich bereits in dem vierten Monat einer Antwort, und allenfallig näher und freundschaftlichen Erklärung über jenes entgegen gesehen, was ich unterm 10den Octob. vorigen Jahres an Euer 2c. Euer 2c. zu äußern die Ehre hatte, mit so vielem Vergnügen eröffnete ich auch das Verehrliche vom 18den & præs. 23ten curr. in der gantz sichern Hoffnung, daß nun dereinst nach gänzlichem Zusammentrag des gesammten Inventarii, und des wahren Innstandes sowohl des status activi als passivi Euer 2c. Euer 2c. die Billigkeit meiner gantzen Handlungen selbst erkennen, sohin auch ich mit all weitern Zumuthungen verschonet bleiben würde.

Ich glaubte auch mir mit dieser Hoffnung so billiger schmeichlen zukönnen, als der endliche Abschluß des Inventarii, und die dem Instrumento des Notarii Hörmann anliegende Urkunden klar erweisen, wie namhaft der erfundene Schulden-Last das ad Massam hæreditariam gehörige wenige Vermögen gantz unwiderredlich übersteige, und wie billig also meine

dießfallige Beysorge, und hiernach immer abgemessene Schritte vom ersten bis zum letzten gewesen seyen.

Gantz ohnerwartet mußte es mir dahero seyn, das Euer ꝛc. Euer ꝛc. anerst itzo noch eine nähere Erklärung über dieses Erbschafts-Geschäft und besonders in Rucksicht der Frauen Gräfin Wittib Gnaden und übriger Legatarien von mir abverlangen wollen.

Ich habe actenkündiger Dingen mich vom ersten Anfang sowohl, als in dem Verfolg des gantzen Geschäftes immer auf das Beneficium legis & Inventarii beruffen:

In Gefolg dieses wurde das Inventarium mit eben so vieler Mühe als Kösten errichtet:

Und da dieses gesagter maßen klar erweiset, daß der Schulden-Last das Vermögen mehr als viermal übersteige, so entscheiden die Gesetze zum Voraus von selbst, daß eine Legat-Forderung nimmer mehr statt haben könne, sondern die letztwillige Verordnungen, es mögen auch solche sonst beschaffen seyn, wie sie wollen, dießfalls ipso jure inutil werden:

Und jeder unbefangene wird leicht selbst erkennen, daß ich bey so bewandten Umständen und ohne mir und meiner gantzen Nachkommenschaft äußerst zupræjudicieren, diese Erbschaft anderst niemal, als cum Beneficio Inventarii, und folglich mit Vorbehalt aller mir daraus zustehenden Wohlthaten habe antretten können.

Dieses habe ich nicht nur in meinen Erlaß vom 28ten Augusts. und den 10den Octob. sondern auch zum Ueberfluß noch selbst ad Instrumentum Notariale erkläret:

Diese Erklärung, und jenes was ich solcher in meinem eben berührten Erlaß vom 10den Octob, vorigen Jahrs allein zu Bethätigung meiner wahr freundschaftlichen Gesinnungen und ausser aller Rechts-Schuldigkeit beygefüget, enthaltet also all jenes zum Voraus, was ich in dieser Sache nach ihrer Lage zuthun vermögend bin:

Auf dieser meiner Erklärung bestehe ich auch fortaus beständig, und überflüßig würde es seyn, mich hierüber weiters herauszulassen:

Ja ich schmeichle mir allerdings das Euer ꝛc. Euer ꝛc. vorliegenden Umständen nach von mir ein weiteres selbst nicht erfordern, sondern vielmehr der Frauen Gräfin Wittib die Sache nach ihrer wahren Lage begreiflich machen, und sodurch jenes selbst zuentfernen suchen werden, was zu mißliebigen Weiterungen Anlaß geben konnte.

Belangend aber die Forderungen des Notarii Hörmann, und Goldschmids Berchthold, so werde den erstern, in soweit es noch nicht geschehen, auf Rechnung der Massæ ohne allen Anstand befriedigen lassen:

Da hingegen in Betref des andern die Massam mit derley ohne mein Wissen und Bewilligung gemachten Anordnungen so weniger beschweren lassen kann, als mich hiergegen in meinem Erlaß vom 7den Jan. und 6ten Febr. vorigen Jahrs zum Voraus bestbedächtlich verwahret habe, diese Arbeit mehresten Theils bey dem Tod noch nicht einmal angefangen, minder verfertiget ware, sondern erst hinnach gegen meinen Widerspruch angeschaffet worden, ja selbst der angebliche Wille meines wohlseligen Herrn Bruders noch nicht einmal behörig erwiesen ist.

Uebrigens unter gehorsſ. meiner Empfehlung ꝛc. ꝛc.

Euer ꝛc. und

Meiner ꝛc.

quo supra.

Nro.

Nro. XXV.

Copia Heurats-Pacten inzwischen P. T. Herrn Grafen Christoph Moriz Fuggern zu Boos 2c. und P. T. Fräulen Gräfin Maria Walburga Schenck von Castell 2c. ddo 12ten Decemb. 1758.

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gott Vater, Sohn, und heiligen Geistes. Amen.

Zu Wissen und Kund seye hiemit männiglich, daß 2c. 2c. ein eheliches Versprechen, und Heurat in Kraft dieß abgeredt, bedingt, und beschlossen worden, wie hinnach zuvernehmen ist, und zwar

Erstlichen, Nachdeme zwischen beeden hochansehnlichen Braut-Personen wirklich ein verbündliches Ehe-Versprechen vorgegangen ist, solle solches deme nächstens vermittelst priesterlicher Copulation katholischen Gebrauch nach bestättiget, und vollzogen werden.

Andertens verspricht der hochgedachten Fräule Gräfin Hochzeiterin Frau Mutter dem Herrn Hochzeiter eine standmäßige Ausfertigung, dann zu einem wahren Heurat-Gut 2000. fl. schreibe zwey tausend Gulden guter Reichs-Wehrung, den Gulden zu 15. Batzen, oder 60. kr. gerechnet, nach erfolgter Copulation baar zugeben, oder solche bis zu Abführung mit Landes üblichen Zünß a 5. procento Jährlich zuverinteressieren;

Welch stipulierteś Heuratgut Drittens der Hochgebohrne Herr Hochzeiter nicht allein mit andern 2000. fl. widerleget, und beede nemlich das eingebrachte Heuratgut, und die Wiederlag auf seine izig- und künftige liegend- und fahrende Güter, insbesondere aber auf den Groß-Zehenden zu Heimertingen, so viel hierzu erforderlich, in bester Form Rechtens hiemit versicheret, sondern noch weiters promittiert, die Gräfin Hochzeiterin mit Sechs hundert Gulden zubemorgengaben, so, daß solche alſo gleich auf Zünße ausgeleget und Deroselben zu eigener Disposition und Wilikur überlassen seyn sollen, zumalen auch zu einem Spielgeld alljahrlich hundert fünfzig Gulden Ihro richtig zuverabfolgen, und zubehändigen.

Viertens ist der Todfällen halber abgeredt, und auf ein beständiges beederseits wohlbedächtlich beschlossen worden, zum Fall sich über kurz, oder lang begäbe, daß mehr gedachter Herr Hochzeiter vor hochernannt seiner geliebtesten Fräulen Hochzeiterin- und künftiger Ehegemahlin (so Gott lange verhüten wolle) hier zeitlichen Todes abgienge, und viel oder wenig Kinder von ihr gebohren hinterliesse, so solle Deroselben zu administrierung aller Güter, und Hinterlassenschaft neben einem Herrn Grafen Fugger die Mitvormundschaft, da sie es anderst gutwillig übernehmen wollte, so lange selbige im Wittibstand verbleiben wird, ohnweigerlich zustehen und gebühren, die Kinder Zeit führender Mitvormundschaft ihrem Stand gemäß wohl und Christlich aufzuziehen, und zuunterhalten. Zum Fall aber

Fünftens mehr hochgedacht Fräule Hochzeiterin in Dero Wittibstand die angeregte Mit-Administration der Güter und anderer Verlassenschaft gar nicht annehmen, oder solche nicht beständig mittragen wollte, oder die allein vorhandene männliche Descendenten ihre vogtbare Jahre schon erreicht haben würden; in solchen Fällen solle Ihro der an allhiesiger Kapell vorhandene Schloß-Bau samt behörig standmäßiger Einrichtung zu einem Wittib-Sitz und Wohnung angewiesen seyn, das erweißlich eingebrachte Heurat-Gut zuruckgestellet, die 2000. fl. Wiederlag mit 100. fl.

 ver-

verzünset, auch jährlichen zum wittiblichen Unterhalt, **mit Einschluß Dero Dienerschaft und Pferdten-Verpflegung** 1200. fl. — = **sage tausend zwey hundert Gulden abgereicht** und vorderst eine Kutsche mit 2. Pferdten, oder darfür 500. fl. zur Auswahl anerbotten, und zugestellet werden. Und daferne die Morgengab a 600. fl. Ihro hochgebohrner Fräulen Hochzeiterin nicht gleich nach der Vermählung, oder währender Ehe abgeführt worden, so verstehet sich ein gleiches hievon, und daß solche abzutragen, vorhero aber, und bis nicht all obiges entrichtet seyn wird, dieselbe nicht gehalten seye, aus der Possession und Administration deren Gütern sich zulassen.

Nicht weniger solle Ihro zuständig seyn und bleiben alles, was dieselbe wehrender Ehe von ihrem Herrn Gemahl geschenckt, oder durch andere als eine Vermächtnuß erhalten zu haben, erobert, und in Dero Herrn Gemahls Handen und Gewalt hinein gebracht haben, samt allen ihren Leibs-Kleidungen, Kleinodien, Geschmuck, Silber, und allem demjenigen, was zu Dero Leib gehörig ist, mit dem weitern Beysatz, daß, wann mehr Hochermeldt Dieselbe den Wittib-Sitz zu Boos nicht nemmen, oder behalten, sondern lieber in eine Stadt, oder anders wohin sich zusetzen beliebig und gefällig seyn sollte, alsdann Deroselben für den Haus-Zünß alljährlich **hundert Gulden** verabreichet werden sollen. Wurde aber

Sechstens. Dieselbe in die anderte Ehe tretten, in solchemfall wurde der in vorgehendem §vo 5to. ausgeworffene wittiblicheUnterhalt à 1200.fl. dann der Zinß von denen 2000.fl. Wiederlag, die freye Wohnung zu Boos, oder der Haus-Zünß à 100. fl. samt Gutschen und Pferdten, oder der 500. fl. Auswahl gänzlich cessieren.

Hingegen wären Deroselben das erweißlich eingebrachte Heurat-Gut, die versprochene Morgengab à 600. fl. ihre Leib- und Hals-Kleider, Geschmuck, Kleinodien, Nacht-Zeug, Geschenck, und wehrender Ehe ererbt- und beygebrachtes ohne einigen Widerspruch oder Aufenthalt zuzustellen, und zuverabfolgen.

Siebendens wann entgegen nach göttlicher Verhängnus die hochgebohrne Fräule Hochzeiterin vorhero in die Ewigkeit abgehen würde, und ein- oder mehrere Kinder vorhanden wären, solle der überlebende Hochgebohrne Herr Hochzeiter allein Zeit Lebens all der Fräulen Hochzeiterin zugebracht- und etwann weiters zuständiges Vermögen, es seye gleich Heurat- oder paraphernal-Gut, nichts ausgenommen, nutznießlich- jedoch ohne Schmälerung des Haupt-Guts inne zuhaben befugt- und in Kraft dieß schuldig und obligiert seyn, im Fall er sich widerum Verheuraten wurde, denen Kindern ihrer Frau Mutter Gut nach gemeinen Reichs-Rechten zuersetzen, und nicht zuentziehen, auch um mehrerer Richtigkeit-Willen darüber ein ordentliches Inventarium aufzurichten. Falls aber

Achtens die Fräule Hochzeiterin ohne Leibs-Erben Tods versterben wurde, so solle alsdann Dero Vermögen in zwey Theil getheilt, und die Hälfte davon ihme Herr Hochzeiter frey eigenthumlich gebühren und folgen, die übrige Hälfte aber Dero Fräulen Hochzeiterin nächsten Anverwandten, oder wem sie es gönnen und verschaffen wird, in Jahr und Tag nach ihrem Ableiben hinausgegeben und zugestellet werden. Wann auch

Neuntens und schließlichen über kurz oder lang sich einige Differentien über ein oder andern Puncten dieser Heurats-Pacten wider Verhoffen ereignen sollten, so sollen solche anderst nicht als durch vier der nächsten Anverwandten beederseits Familien ohne einige Weitläufigkeit in Güte, oder durch Deroselben Ausspruch beygelegt, und entschieden werden. Im Fall aber die vier Herren Schied-Richtere ein solches für sich selbst nicht thun könnten, sollen sie Macht haben, einen Obmann zuerkiesen, und was dieselbe ex æquo & bono erken-

kennen und aussprechen werden, bey dem soll es ohne Appellation, Reduction, oder andere Rechts-Mittel, welchen samtlichen hiemit feyerlich renunciert wird, sein endliches und ohnabänderliches verbleiben haben.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund 2c. 2c.

Copia annexorum.

Ich unterschriebener verobligiere bey meinem letzten Willen, daß mein Successor meiner lieben Gemahlin neben denen schon ausgemachten zwölf hundert Gulden noch Jährlich drey hundert Gulden zur Bewittibung als nemlich fünfzehen hundert Gulden, zu dessen Versicherung mich eigenhändigst unterschriben, und mein Hochgräfliches angebohrenes Insigel beygedruckt Boos den 19ten Febr. 1759.

(L.S.)

Christoph Graf
Fugger von Boos mppr.

Sowohl vorstehende Heurats-Pacten als nachgesetztes Annexum der Vermehrung des Vidualitii ad fünfzehen hundert Gulden in totum wird mit eigener Hand Unterschrift und Böttschaft bekräftiget. Babenhausen den 9ten Nov. 1761.

(L.S.)

Anselm Graf
Fugger zu Babenhausen mppr.

After-Beylagen

Sig. ⊙ & ⋶

Extract Reichs-Hof-Raths Conclusi

Lunæ, 29. Januarii 1748.

Fugger Wellenburgische Güter-Administration, in Specie das Debit-Wesen betrefend:

2c. 2c.

Ihro Kaiserliche Majestät sehen zwar zum Voraus, daß die Gräfl. Fuggerische Agnati, sonderlich die beyde Administratores sich auf das Pactum Familiæ de anno 1723. berufen, mithin den agnatischen Consensum ad alienandum verweigern werden.

Gleichwie aber in annoch unerörteten Rechts-Streit verfangen, folglich annoch grossem Zweifl unterworffen seye, ob, und wie weit der Graf von Wellenburg durch das *Pactum de anno 1723.* an das *Fideicommissum universale* gebunden seye, jene auch mit dessen Behauptung schwerlich aufkommen därften, zumalen vorzüglich auf die Befriedigung der armen Glaubigern, welche ihre Gelder ohne dem grösten

Theils *ante annum* 1723. dem Vater des dermaligen *Administrandi* gutwillig vorgeschossen hätten, zusehen seye; so hätte derselbe alles dieses gedachten Administratoribus, wie auch gesammten Agnatis nachdrucklich vorzustellen, mit und nebst denenselben sowohl in Betracht der Herrschaft Wasserburg, als deren übrigen obbemeldten Grundstücken anständige Käufere ausfindig zumachen, selbige Ihro Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zubenemmen, immittelst aber das eigentliche Kauf Pretium eventualiter zuverabreden, und soviel thunlich sicher zustellen, deme nächst auch wegen Anordnung der vorgeschlagenen *Surrogations-Cassa* mit denen *Administratoribus* die Sache *ratione Modi* reiflich zuüberlegen, sofort über ein- und anderes seinen allerunterthänigsten Bericht samt Räthlichen Gutachten längstens in termino duorum Mensium zuerstatten hätte. rc.

Extract ferner weiten Reichs-Hof-Raths Conclusi Mercurij, 27. Maij 1750.

rc. rc.

Idque notificetur cum Inclusione hujus Rescripti in copia ad Notitiam denen beyden kaiserlichen Administratoribus per Rescriptum, um sich darnach zurichten, & sub comminatione amotionis ab Administratione alles Ernsts dahin zusehen, auf daß durch Mithilfe des Freyherrn von Dollberg der ohnumgänglich nöthige Verkauf der Herrschaft Wasserburg, deren zweyen Häusern zu Augsburg, und deren Reebgütern um Lindau ehenstens zu Stand gebracht, und dadurch die Kaiserliche allergerechteste Intention um so ehender erfüllet werde, als Kaiserliche Majestät vorhin allschon allergnädigst sich geäußert hätten, daß nach bezahlten Schulden eine *Surrogations-Cassa* errichtet, und dadurch dem gräflichen Haus Fugger der durch Veräußerung der Herrschaft Wasserburg zugehende Schaden in andere Weg widerum ersetzet werde. rc.

STADTBIBL. AUGSBURG

2° Aug.
Information
1779

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reichsgräflich Fugger-Babenhausische vorläufig-Aktenmääßige Information in Successions- und Erb-Sachen Weiland Herrn Christoph Mauritz des H. R. Reichs Grafen Fuggern, Herrn zu Boos, Gablingen, Markt-Biberbach

Ottobeuren 1779

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 Aug 174
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11193791-1
VD18 12020338-003